

Jahrgang in 4 Heften 6 Mark. — Prix par an pour 4 numéros 6 Marks.

Annual subscription for the 4 numbers 6 Marks.

Eing. 5 - 12 1915

IX. Jahrg. (Neue Folge, III. Bd.)

IX^e année. (Nouvelle Série, 3^{me} vol.)

Vol. IX. (New series, 3^d vol.)

Heft 3.

No. 3.

No. 3.

Die Alkoholfrage. La Question Alcoolique. The Alcohol Question.

Wissenschaftlich-praktische Vierteljahrsschrift.

Revue scientifique et pratique paraissant tous les 3 mois.
Quarterly, dealing with scientific and practical problems.

Organ der Internationalen Vereinigung gegen den Mißbrauch geistiger Getränke.
Bulletin de la Ligue Internationale contre l'abus des boissons alcooliques.
Review of the International League against the abuse of alcoholic drinks.

Unter Mitwirkung von — Avec la collaboration de M. M. — With the assistance of the following contributors:

Abel, Berlin; Adickes, Frankfurt a. M.; Amaldi, Florenz; Bérenger, Paris; Böhmert, Dresden; Bumm, Berlin; H. Carton de Wiart, Brüssel; Cuza, Jassy; Dalhoff, Kopenhagen; Danell, Skara; Delbrück, Bremen; van Deventer, Amsterdam; Endemann, Heidelberg; Friedrich, Budapest; Fuster, Paris; Gaule, Zürich; Geill, Viborg; Giesswein, Budapest; Goeman-Borgesius, Haag; von Gruber, München; Hansson, Kristiania; Haw, Leutesdorf; Henderson, Chicago; Hjelt, Helsingfors; Holmquist, Lund; Holst, Kristiania; Kabrhel, Prag; Kassowitz, Wien; Kaufmann, Berlin; Kelynack, London; Kerschensteiner, München; Kiaer, Kristiania; Kögler, Wien; Latour, Madrid; von Lewinsky, Moskau; von Liebermann, Budapest; Earl of Lytton, Herts; Masaryk, Prag; Meyer, Columbia; Minovici, Bukarest; Möller, Brackwede; Morel, Gent; H. Muensterberg, Cambridge (U. S. A.); Nolens, Haag; Oehler, Basel; Oseroff, Moskau; Peabody, Cambridge (U. S. A.); Pilcz, Wien; Reinach, Paris; Reinitzer, Graz; Ribakoff, Moskau; Ruysch, Haag; Saleeby, London; Sangro, Madrid; Schellmann, Düsseldorf; Schiavi, Mailand; von Schjerning, Berlin; von Schmoller, Berlin; Schultheß, Stockholm; Schultz, Porto Alegre; Sherwell, London; Graf Skarzynski, St. Petersburg; Spiecker, Berlin; von Strauß und Torney, Berlin; von Strümpell, Leipzig; Stubbe, Kiel; Szterenyi, Budapest; Tahssin Bey, Konstantinopel; Baron J. du Teil, Paris; Tezuka, Nagoya; Tremp, St. Gallen; de Vaucelroy, Brüssel; Vlavianos, Athen; F. Voisin, Paris; Paul Weber, Jena; Weichselbaum, Wien; Werthmann, Freiburg i. Br.; Westergaard, Kopenhagen; Woodhead, Cambridge; Zacher, Berlin; Ziehen, Wiesbaden,

herausgegeben von — publié par — edited by

Professor I. Gonser-Berlin,

Generalsekretär des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke,
Schriftführer der Internationalen Vereinigung g. d. M. g. G.

Berlin W 15
Mäßigkeits-Verlag
1913.

I. Abhandlungen.

	Seite
Die Entmündigung wegen Trunksucht (Wolff, Stuttgart, und Schott, Stetten i. R.)	193
Das Deutschtum in den Vereinigten Staaten (Stubbe, Kiel)	206
Vom Nüchternheitsbunde der studierenden Jugend Schwedens (Hamdorff, Görlitz)	208
Temperance (Scotland) Act, 1913 (Mottram, London)	211
Die wichtigsten Bestimmungen der Temperance Scotland Act, 1913 (Auszug aus obigem Artikel)	224
Die Leitgedanken des Systems Bratt (Bratt, Stockholm)	225
Vom XIV. Internationalen Kongress gegen den Alkoholismus in Mailand (22. bis 28. September 1913) (Stubbe, Kiel)	227
Unsere Kolonien und der Alkohol (Warnack, Berlin)	230
La Legge contro l'Alcoolismo	238
Das italienische Gesetz gegen den Alkoholismus (deutsche Uebersetzung)	241
Der Kampf gegen den Alkoholismus — eine Forderung von Sitte und Gesetz an die Gemeinden. I. (Kappellmann, Erfurt)	245

II. Chronik.

Aus Deutschland (Stubbe, Kiel)	262
--	-----

III. Mitteilungen.**Aus der Trinkerfürsorge.**

Zur Frage der Vereinigung der Fürsorgebestrebungen in einer Gemeinde (Goebel, Berlin)	268
Trinkerfürsorge in München	271

Aus Trinkerheilstätten.

Bericht über die Tätigkeit und die Erfolge der Trinkerheilstätten Miechowitz und St. Johanneshaus in den Jahren 1904—1909 (Goebel, Berlin)	273
---	-----

Aus Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften und Krankenkassen.

Der Vorstand der Landes-Versicherungsanstalt Brandenburg	276
Die Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft	277
20. Hauptversammlung der deutschen Ortskrankenkassen	278

Aus Vereinen.

Deutscher Verein gegen den Missbrauch geistiger Getränke. 30. Jahresversamm- lung vom 23.—26. Juni 1913 zu Hannover	279
Die 24. Jahresversammlung von Deutschlands Grossloge II des I. O. G. T.	281

IV. Literatur.

Uebersicht über die wichtigsten literarischen Arbeiten des Jahres 1912, II. Teil (Goebel, Berlin)	282
Kernwort von Dr. med. Legrain	237

Die Entmündigung wegen Trunksucht.

Zwei Vorträge, gehalten bei der juristisch-psychiatrischen
Versammlung in Stuttgart am 6. April 1913.

1. Referent:

Landgerichtsrat Dr. Wolff, Stuttgart.

Dem alten Uebel der Trunkenheit, Trunksucht, Trunkfälligkeit kann nach den Rechtsordnungen der modernen Staaten auf mehrfache Art entgegengetreten werden: auf strafrechtlichem Wege, auf dem Wege des reinen Verwaltungsrechts (Polizeirechts) und auf dem des Privatrechts. Gegen das Ende des letzten Jahrhunderts wurden die Stimmen der Mässigkeitsvereine, der Aerzte und Juristen immer lauter. Dem Rufe folgend hat sich die Reichsregierung auf jedem der drei Wege versucht. Am weitesten ist sie im Privatrecht gekommen. Zwei Gesetzesentwürfe vom Jahre 1881 und 1892, die eingehend unter Heranziehung des in- und ausländischen Rechts begründet waren, gelangten nicht zur Gesetzeskraft. Der Entwurf vom Jahre 1881 hatte Bestimmungen über die Bestrafung der Trunksucht enthalten, die jetzt wieder von der Kommission für das neue deutsche StrGB. berücksichtigt werden. Der Gesetzesentwurf vom Jahre 1892 enthielt Vorschriften gewerbepolizeilicher Art für die Gast- und Schankwirte, für Kleinhändler mit Branntwein und Spiritus, Vorschriften strafrechtlicher Art und auch die Entmündigung wegen Trunksucht. Als auch dieser zweite Gesetzesentwurf fehlgeschlug, griff die Kommission für die zweite Lesung des BGB. die Entmündigung wegen Trunksucht heraus und stellte sie in das BGB. ein.

Das BGB. schreibt nunmehr in § 6 Z. 3 vor: Entmündigt kann werden, wer infolge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich oder seine Familie der Gefahr des Notstands aussetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet; die Entmündigung ist wieder aufzuheben, wenn der Grund der Entmündigung wegfällt. Das Deutsche Reich kann sich rühmen, einen bedeutenden Kulturfortschritt mit dieser Gesetzesvorschrift gemacht zu haben. Nur in einigen englischen Kolonien, im nordamerikanischen Staate Illinois, in Schweden und in einigen schweizerischen Kantonen (St. Gallen, Appenzell) fanden sich ähnliche Vorschriften, wonach Trunkenbolde bevogtet werden können. Nachgefolgt sind erst Norwegen (1898) und das seit 1. 1. 1912 gültige Schweizerische Zivilgesetzbuch.

Die Entmündigung wegen Trunksucht hat nach dem BGB. im wesentlichen folgenden Einfluss auf die soziale Stellung des Entmündigten: Der Entmündigte kann ein Testament nicht mehr errichten, sondern nur ein schon errichtetes Testament widerrufen (§§ 2229 Abs. 3, 2253 Abs. 2). Einen Erbvertrag kann er nur mit seinem Ehegatten und nur mit Zustimmung des Vormunds und der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts schliessen (§ 2275 Abs. 2). Seine Ehefrau kann auf Aufhebung der Verwaltung und Nutzniessung des eingebrachten Guts bezw. auf Aufhebung der Errungenschaftsgemeinschaft klagen (§§ 1418 Abs. 1 Z. 3, 1542). Seine elterliche Gewalt ruht und geht auf die Ehefrau über oder es muss ein Vormund für die Kinder bestellt werden. Bei einer Meinungsverschiedenheit über die Sorge für die Person der Kinder geht die Meinung der Mutter bezw. des Vormunds der Kinder vor (§§ 1676, 1685 Abs. 1, 1773). Er selbst erhält einen Vormund. Er kann ohne Einwilligung des Vormunds nicht heiraten (§ 1304). Die Verwaltung seines Vermögens geht auf seinen Vormund über. Er steht einem Minderjährigen über 7 Jahren gleich und kann als solcher überhaupt keine Rechtsgeschäfte abschliessen, die ihm nachteilig werden könnten (§§ 1897, 1793, 107). Der Vormund kann z. B. — nur muss er sich beeilen — den Dienstlohn des Entmündigten an sich ziehen und braucht damit nicht dessen Zehschulden zu bezahlen. Der Vormund kann ihn in eine Trinkerheilanstalt unterbringen und dort festhalten lassen. In Preussen besteht ein nicht veröffentlichter Erlass des Justizministers vom 27. 6. 1900, der dem Vormundschaftsgericht zur Pflicht macht, die Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt in Erwägung zu ziehen und darüber an den Landgerichtspräsidenten zu berichten.

Das BGB. wird ergänzt durch die Vorschriften der ZPO. über das Verfahren bei der Entmündigung. Zunächst tritt der Amtsrichter als Einzelrichter auf und hat von Amts wegen unter Benutzung der in dem Antrag bezeichneten Tatsachen und Beweismittel die erforderlichen Ermittlungen zu veranstalten (ZPO. §§ 680, 653). Der Amtsrichter kann — muss aber nicht — einen Sachverständigen hören. Dem zu Entmündigenden ist Gelegenheit zur Bezeichnung von Beweismitteln zu geben (ZPO. §§ 680, 653). In der Reichstagskommission wurde der Wunsch, jede nur denkbare Garantie für die Rechtssicherheit zu schaffen, warm vertreten: bedeute doch die Entmündigung nichts mehr und nichts weniger als das zivilrechtliche Todesurteil! Ein Mitglied der Kommission forderte dringend die Zuziehung von Schöffen, die als Vertrauensmänner für das erregte Volksgefühl beruhigend wirken. Es sagte: wenn das Uebel der übereilten Entmündigungen, wie vielfach angenommen werde, in der Alleinherrschaft der Psychiater läge, so

würden die Schöffen hiergegen ein heilsames Gegengewicht bilden. Der Vorschlag mit den Schöffen fand keine Gegenliebe. An das amtsgerichtliche Verfahren schliesst sich das ordentliche Prozessverfahren vor dem Landgericht über die Anfechtung des Entmündigungsbeschlusses an, das bis zum Reichsgericht gehen kann. Zu erwähnen ist noch, dass das Amtsgericht das Verfahren aussetzen kann, wenn Aussicht besteht, dass der zu Entmündigende sich bessern werde (ZPO. § 681). Dabei ist vorwiegend daran zu denken, dass er sich freiwillig in eine Trinkerheilanstalt begibt und mit dem ärztlichen Zeugnis über die endgültige Besserung versehen zurückkehrt. Zur Stellung des Entmündigungsantrags berechtigt sind nicht nur der Ehegatte und die Verwandten, sondern auch nach Landesrecht die Gemeinde oder ein Armenverband, d. i. in Preussen derjenige Armenverband, dem die Fürsorge für den Fall seiner Hilfsbedürftigkeit obliegen würde (Pr. AGZPO. § 8), in Württemberg der Gemeinderat des Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts (Württ. AGZPO. Art. 15). Dazu wurde in Württemberg der Ortsbehörde noch ausdrücklich gesetzlich die Befugnis zugesprochen, den Trunksüchtigen, die entmündigt werden könnten, Ermahnungen und Verwarnungen zu erteilen (Art. 14). Die Entmündigung und ihre Wiederaufhebung sind öffentlich bekanntzumachen.

Das sind lauter schöne und gute Vorschriften. Gleichwohl findet das Gesetz bei den Aerzten keineswegs eine günstige Beurteilung. In der Vorarbeit zu unserem künftigen deutschen StrGB., in der im Jahre 1908 erschienenen „Vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts“ sagt Prof. Aschaffenburg: „Ich glaube, man hat sich von der Wirksamkeit der Entmündigung wegen Trunksucht mehr versprochen, als sie zu halten imstande ist. Die Waffe, die man der Oeffentlichkeit hat geben wollen, ist zum Teil unbrauchbar geworden, weil man dem Staatsanwalt das Recht entzogen hat, den Antrag zu stellen, dem einzigen, der mit den Trinkern in nennenswertem Masse amtlich in Berührung kommt, die die Sicherheit anderer gefährden. Ausserdem fehlen uns in Deutschland die Trinkerheilanstalten, die es erlauben, die entmündigten Kranken unterzubringen und zwar insolange, als es ihr Zustand erforderlich macht. So sehen wir, dass auf diesem Gebiet — Aschaffenburg hat jetzt die verbrecherischen Gewohnheitstrinker im allgemeinen im Auge — in Deutschland noch alles zu tun übrig bleibt“. Diesen etwas herben Worten gegenüber meine ich, dass man zunächst einmal abwarten sollte, wie Praxis und Gesetzgebung läuft. Man sollte sich des erworbenen Besitzes freuen und ihn, so gut es eben geht, ausbauen. Meine — möglichst nüchterne — Auffassung geht in kurzem dahin:

Für einen Misstand, für eine Art Geburtsfehler muss es die Praxis halten, dass das Gesetz den Begriff der Trunksucht nicht näher bestimmt hat. In den Protokollen der 2. Lesung, den eigentlichen Gesetzesmotiven, findet sich nur der kurze Satz: Zur Bestimmung der Voraussetzung der Entmündigung bedarf es einer näheren Definition des Ausdrucks Trunksucht nicht. Da weiss man nicht, ob sich der Gesetzgeber viel oder wenig gedacht hat. Im Reichstag wurde die Dehnbarkeit des Begriffs alsbald bemängelt. Jetzt definiert jeder wieder ein bisschen anders, und der Streit kann unabsehbar lang dauern. Der Arzt erblickt in der Trunksucht eine Psychose oder eine Geisteskrankheit. Die Praxis neigt dazu, in ihr einen unbesiegbaren Hang zum übermässigen Trinken, eine wirkliche Krankheit, zu sehen. Damit wird aber die Gesetzesanwendung und zwar ohne Not übermässig erschwert, und die Entmündigung kommt gegen den Sinn des Gesetzes regelmässig zu spät. Für den richtig vorgehenden Gesetzesausleger muss soviel sicher sein, dass eine Geisteskrankheit oder Geistesschwäche oder Verschwendung nicht gemeint sind. Denn diese Tatbestände hat der Gesetzgeber in § 6 Z. 1 und 2 vorher schon berücksichtigt. Damit ist nicht gesagt, dass nicht bei einem Menschen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Verschwendung, Trunksucht ganz oder teilweise zugleich vorliegen könnten. In prozessualer Hinsicht hat es auch keinen Anstand, wenigstens die Entmündigung wegen Geisteskrankheit mit derjenigen wegen Geistesschwäche und diejenige wegen Verschwendung mit derjenigen wegen Trunksucht zu verbinden. Der Begriff der Trunksucht im gewöhnlichen Leben, an den man sich mangels sonstiger Anhaltspunkte wenden muss, erfordert meines Erachtens keineswegs notwendig eine wirkliche Krankheit, eine nachweisbare Zerrüttung des Nervensystems, vielmehr genügt eine schuldhafte Willensschwäche, ja sogar schon der Hang an sich, die Neigung zum übermässigen Trinken (objektiv übermässigen oder nach der persönlichen Fassungskraft übermässigen Trinken). Diese Auffassung wird durch einen Blick in die deutschen Wörterbücher bestätigt. Grimm ist leider noch nicht so weit. Das zusammengesetzte Wort Trunksucht scheint überhaupt neuesten Datums zu sein. Ich finde es erstmals bei Heinsius (1822), auf den sich dann wieder Weigand (1910) bezieht. Bei dem Stichwort „Sucht“ ist dagegen den Wörterbüchern von Adelung (1801), Heyne (1906), Sanders-Wülfig (1910), Kluge (1910) gleicherweise zu entnehmen, dass das Wort allerdings zu siech, Seuche, gehört und im ursprünglichen, eigentlichen Sinn eine Krankheit bedeutet: „Fallsucht, Tobsucht, Wassersucht, Schwindsucht.“ Das Wort wird späterhin aber auch bildlich gebraucht und auf eine herrschende oder anhaltende ungeordnete Begierde, einen leidenschaftlichen Trieb, einen Hang übertragen: „Ehrsucht, Eifer-

sucht, Ruhmsucht, Herrschsucht, Rachsucht, Spielsucht, Sehnsucht, Genussucht.“ Die Schule des bekannten Fletcher bekämpft derzeit die „Esssucht“ der Menschheit. Kluge sagt in seinem Wörterbuch vom Jahre 1910 sogar ausdrücklich: Das neuhochdeutsche Sprachgefühl verbindet Sucht häufig mit Suchen (daher Sucht nach etwas). Mit diesem viel weiteren Begriff, wonach eine Krankheit oder gar eine Geisteskrankheit nicht notwendig ist, stimmt auch der Hauptzweck unseres Privatrechtsgesetzes und der Tonfall der Gesetzesworte überein. Es heisst in § 6 Z. 3 nicht: Entmündigt kann werden, wer trunksüchtig ist. Ja, dann wäre man mit mehr Recht ängstlich und würde den Begriff vorsichtig eindämmen. Vielmehr heisst es: Entmündigt kann werden, wer infolge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich oder seine Familie der Gefahr des Notstands aussetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet. Seine eigene Gesundheit durch übermässiges Trinken zu untergraben, wird niemandem verwehrt, sofern es nicht besondere Folgen nach aussen zeitigt. Das Gesetz stellt den Entmündigten dem Minderjährigen gleich. Der Minderjährige ist zwar unerfahren und willensschwach, aber doch nicht krank. Das Gesetz sieht Ermahnungen zur Besserung vor, wendet sich also an einen schwachen Willen, aber nicht an einen geisteskranken, unzurechnungsfähigen Menschen. — Nun, es hat alles seine zwei Seiten. Der Mangel einer genauen Definition wird uns vielleicht auch zum Heil. Ich bin kein Soziologe, hege aber doch die stille Hoffnung, dass jede künftige Generation den dehnbaren Begriff jeweils soweit dehnt, als sie es gerade braucht.

Es ertönt der Ruf nach dem Staatsanwalt. Der Staatsanwalt soll hier auf dem Gebiet des Privatrechts, wo es sich hauptsächlich um die Verteilung der äusseren Lebensgüter handelt, gewissermassen als Polizeiorgan wirken. An sich stösst sich der Gesetzgeber mit Recht nicht an theoretischen Bedenken und sagt: Hilfe, was helfen mag! Zum Einschreiten des Staatsanwalts braucht man aber ein neues Gesetz, und eine Aenderung der ZPO. halte ich zur Zeit für inopportun, auch für aussichtslos. Im Reichstag kämpften seinerzeit die Sozialdemokraten heftig gegen das Gesetz. Sie erblickten in der Entmündigung wegen Trunksucht nur die Verfolgung, die Unterdrückung des kleinen, armen Mannes. Sie wollten von der Absicht der Hilfe, der Absicht der Heilung nichts hören. Andere politische Parteien werden andere — leider Gottes — unsachliche Gründe finden. Zudem haben wir ja in der Gemeinde oder im Armenverband zunächst interessierte antragsberechtigte Behörden. Nur muss man auch diese Behörden richtig instruieren und darf sie nicht, wie dies z. B. ein preussischer Erlass des Ministeriums des Innern vom 16. 11. 1899 tut, vom Entmündigungsantrag

abschrecken. Dort werden die Armenverbände angewiesen, von ihrer Befugnis nur dann Gebrauch zu machen, wenn der zu Entmündigende zu der begründeten Besorgnis Anlass gebe, er selbst oder seine Familie werde der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen. Es heisst dann weiter, die übrigen Gründe für die Entmündigung Trunksüchtiger, nämlich dass er seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder die Sicherheit anderer gefährdet, seien ausserhalb des Interessenkreises der Armenverbände gelegen und können also zu Entmündigungsanträgen der Armenverbände keine Veranlassung geben. Einem solchen Erlass vermag ich nicht beizupflichten. Uebrigens verbürgt auch der Staatsanwalt nicht alles. Schon jetzt hat er eine Handhabe zum Einschreiten im öffentlichen Interesse in StrGB. § 361 Z. 5, 362. Dort wird mit Haft bestraft und kann bis zu 2 Jahren in ein Arbeitshaus untergebracht werden, wer sich dem Trunke dergestalt hingibt, dass er in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem Unterhalt oder zum Unterhalt derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muss. Kein einziger kam im letzten Jahr auf Grund dieses Strafgesetzes in unser Arbeitshaus nach Vaihingen! Und auch in Gotteszell, unserem Arbeitshaus für Weiber, ist von dieser Bestimmung nichts bekannt. Das Arbeitshaus könnte doch wohl auch alkoholfrei gemacht werden, und zwei Jahre genügen nach ärztlicher Ansicht regelmässig zur Heilung. Wenn von dieser Strafvorschrift bisher nicht genügend Gebrauch gemacht wurde, so muss der Grund tiefer liegen. Der Grund liegt nach meinem Gefühl in der Abneigung des ganzen Volkes gegen ein energisches Einschreiten. Damit stimmt, dass das trunkliebende Bayern es jährlich nur auf 60 Entmündigungen wegen Trunksucht bringt. In Württemberg waren es im Durchschnitt der Jahre 1900 auf 1910 jährlich 29.

Die Gesetzgebung steht bei uns nicht stille. Sie sucht abzuhehlen, wo sie es geschickt machen kann. Die Krankenkassen, Unfall-Berufsgenossenschaften, Invaliden-Versicherungsanstalten haben schon längst bemerkt, dass sie in eigenem Interesse mit den Armenbehörden zusammenarbeiten müssen. Sie geben unverzinsliche oder gering verzinsliche Darlehen zur Errichtung von Krankenhäusern u. dergl. Nach § 120 der neuen RVO. können den Trunksüchtigen statt Barleistungen sog. Sachleistungen gewährt werden. Die Sachleistung kann nach ausdrücklicher Vorschrift in der Aufnahme in eine Trinkerheilanstalt oder in der Vermittlung einer Trinkerfürsorgestelle bestehen. Solcher Trinkerfürsorgestellen, zumeist freier nicht eingetragener Vereine, besaßen wir vor 2 Jahren in Deutschland etwa 160*),

*) Zur Zeit 202. D. Schriftl.

in Württemberg 3: Stuttgart mit der ärztlichen Beratungsstelle im Katharinenhospital, Heilbronn, Reutlingen. In neuester Zeit ist auch Ulm dazugekommen. Als im vorigen Jahr in Württemberg die Berufsvormundschaft eingeführt wurde, hat das Justizministerium im Verein mit dem Ministerium des Innern alsbald darauf hingewiesen, die Berufsvormünder auch für die Entmündigten, die ja immer schwierig zu behandeln sind, zur Verfügung zu stellen. Wenn die Vereinstätigkeit die Zahl der Trinkerfürsorgestellen vermehrt haben wird, werden die Vormundschaftsgerichte sich bald daran gewöhnen, dort nach den geeigneten Vormündern zu suchen. Der Vorentwurf zu unserem neuen Deutschen StrGB. trifft in § 43 die vortreffliche, nach den neuesten Kommissionsbeschlüssen sich auf alle erheblichen Gesetzesverletzungen beziehende Bestimmung: Ist eine strafbare Handlung auf Trunkenheit zurückzuführen, so kann das Gericht neben der Strafe dem Verurteilten den Besuch der Wirtshäuser auf die Dauer bis zu einem Jahr verbieten. Ist Trunkenheit festgestellt, so kann das Gericht die Unterbringung des Verurteilten in eine Trinkerheilanstalt bis zu seiner Heilung, jedoch höchstens auf die Dauer von 2 Jahren anordnen, falls diese Massregel erforderlich erscheint, um ihn wieder an ein gesetzmässiges und geordnetes Leben zu gewöhnen. Ja, hier in das Strafrecht, da gehört auch nach meiner Ansicht der Staatsanwalt hin. Im Strafrecht wird auch der breiten Masse sinnfällig, wohin das Laster der Trunksucht schliesslich führt.

Mit vollem Recht wird dagegen von ärztlicher Seite darauf hingewiesen, dass das Gesetz eine stumpfe Waffe bildet, wenn die *Trinkerheilanstalten* fehlen. Wir besitzen deren in Deutschland, es sind aber viel zu wenig, und sie sind auch nicht genügend öffentlich bekannt. Es gibt auch — vielleicht mit Ausnahme der Provinz Westfalen — keine staatliche Anstalt. In Deutschland bestanden schon vor 10 Jahren 43 private Anstalten, jetzt sind es etwa 50*) in den verschiedensten Preislagen. In Württemberg besteht nur die private Trinkerheilstätte Zieglerstift bei Wilhelmshof, Oberamt Ravensburg, die nur Freiwillige aufnimmt (25 Betten für Männer, täglich 2 M). Nur 2 Privatanstalten habe ich in Deutschland gefunden, die auf Wunsch des Vormunds den Entmündigten zwangsweise festhalten. Es sind dies die beiden Pastor von Bodelschwingh'schen Häuser Thekoa und Jericho in Westfalen**). Ohne den Hintergrund des Zwangs kann bei Trunksüchtigen nicht viel gemacht werden.

*) Von denen 43 mit 1855 Betten dem Verband von Trinkerheilstätten des deutschen Sprachgebietes eingegliedert sind. D. Schriftl.

***) Auch die größte Trinkerheilstätte, Waldfrieden bei Fürstenwalde, (Berliner Bezirksverein g. d. Missbr. geist. Getr.) hat neben ihren offenen auch geschlossene Abteilungen. Uebrigens teilt Pastor Kruse, der Schriftführer des Verbandes von Trinkerheilstätten des deutschen Sprachgebietes, mit: „U. W.

Leider ist gerade bei dieser wichtigen Frage der Zwangs-ausübung unser Gesetz nicht ganz deutlich, und so steht nach derzeitiger Sachlage, wie ich zugeben muss, in Württemberg der Vormund eines wegen Trunksucht Entmündigten etwas unsicher und ratlos da. Ich selbst habe keinen Zweifel, dass jede Trinkerheilanstalt auch den widerwillig Entmündigten aufnehmen und mit Gewalt zurückhalten kann, wenn es der Vormund will. Der Vormund braucht den Zwang ebenso wenig eigenhändig auszuüben, als dies der erziehungsberechtigte Vater tun muss. Aber es gibt immer Juristen und andere Zweifler, die den Hebel gerne da einsetzen, wo das Gesetz nicht mit ausdrücklichen Worten spricht. Im neuen Schweizerischen Zivilgesetzbuch steht ausdrücklich, dass die Fürsorge nötigenfalls in der Unterbringung in eine Anstalt besteht (Art. 406). Unser Gesetzesentwurf vom Jahre 1892 hatte ebenfalls deutlich gesagt, dass der Vormund den Entmündigten mit Genehmigung der Vormundschaftsbehörde in eine Trinkerheilanstalt unterbringen könne. Jetzt heisst es im BGB. viel zu allgemein und unbestimmt nur: Der Vormund hat für die Person des Entmündigten nur insoweit zu sorgen, als der Zweck der Vormundschaft es erfordert; und durch Gesetzesverweisungen kommt man schliesslich darauf, dass das Vormundschaftsgericht den Vormund auf seinen Antrag durch Anwendung geeigneter Zuchtmittel zu unterstützen habe (§§ 1901, 1800, 1631 Abs. 2). Im preussischen Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit ist allerdings deutlich gesagt (Art. 17), dass, wenn eine Anordnung ohne Gewalt nicht durchzuführen ist, auch Gewalt auf Grund einer besonderen Verfügung des Gerichts gebraucht werden kann, und dass der Vollstreckungsbeamte befugt ist, erforderlichenfalls die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen. In Württemberg weiss ich nach Lage des AGBGB.'s nicht, ob ich überall Anklang finde mit der Behauptung, dass das Gericht ebenfalls die Unterstützung der Polizeibehörde in Anspruch nehmen kann und sich nicht bloss auf die — bei Trunksüchtigen fruchtlosen — Geldstrafen beschränken muss. Art. 2 Abs. 2 des Ges. v. 12. 8. 1879 betr. Aenderung des Landespolizeistrafgesetzes lässt meines Erachtens diese Inanspruchnahme der Polizei zu trotz des im AGBGB. angezogenen, abgeänderten, nur eine Geldstrafe androhenden Art. 33 AGGVG. Eine Ministerialverfügung, die das Recht jeder Trinkerheilanstalt zur zwangsweisen Festhaltung des Entmündigten auf Wunsch des Vormunds ausdrücklich autori-

sind sämtliche Anstalten bereit, an Entmündigten, soweit dieselben nicht widerstreben, sich zu versuchen und sich seitens des gerichtlich bestellten Vormundes das Bestimmungsrecht übertragen zu lassen, eine nicht ganz wertlose Maßnahme, durch welche die Autorität der Anstaltsleitung dem Entmündigten gegenüber wenigstens gestützt wird.“

D. Schriftl.

tativ bestätigte, wäre meines Erachtens für Württemberg freudig zu begrüßen, desgleichen die Errichtung einer staatlichen Trinkerheilanstalt.

Mit den Aerzten bin ich der Meinung, dass die Heilung auch bei unserem Privatrechtsgesetz mit allem Nachdruck anzustreben ist. Wenn aber ein Gesetz nicht getragen wird vom allgemeinen Bewusstsein des Volkes von seiner Notwendigkeit, so wird es nie voll ausgenützt werden. Unsere Sachverständigen, vor allem die Irrenärzte, sind berufen, ihre Stimmen zu erheben, das Gewissen des Volkes aufzurütteln und uns immer wieder einzuschärfen, wie schlimm das übermäßige Trinken auf den einzelnen Menschen und den ganzen Volkskörper wirkt. Wenn sie durchdringen, ändern sich von selbst nicht nur die Sitten des Volkes, sondern auch der Wert unseres Gesetzes*).

2. Referent:

Oberarzt Dr. Schott, leit. Arzt der Heil- und Pflege-Anstalt Stetten i. R.

(Auszug)

In den Jahren 1903 bis 1909 wurden in Württemberg im ganzen 1228 Entmündigungen beschlossen, wobei in 198 Fällen die Trunkfälligkeit den Entmündigungsgrund bildete. Es entfallen somit auf diesen Entmündigungsgrund rund 16% der Gesamtentmündigungen. Die Zahl der letzteren war am höchsten im Jahre 1904, die der Entmündigungen wegen Trunksucht im Jahre 1908 und zwar sowohl absolut wie relativ. Die Gesamtentmündigungen sowie die Entmündigungen wegen Trunksucht entsprachen nicht durchweg der Bevölkerungsdichte, vielmehr zeigte es sich, dass Neckar- und Schwarzwaldkreis mehr Entmündigungen aufwiesen, als ihrer Bevölkerungsziffer entsprach. Auf die Entmündigung wegen Verschwendung entfielen rund 8%, auf die wegen Geisteskrankheit und Geistesschwäche 76%. Leider hält die amtliche Statistik die Entmündigungen wegen Geisteskrankheit und Geistesschwäche nicht streng auseinander.

In 132 Fällen von Entmündigung wegen Trunksucht im Sinne des Gesetzes hatten die nachträglichen Erhebungen einen Erfolg. Es liess sich in 32% der Fälle als Folge der Entmündigung wegen Trunksucht durch die Behörden eine Besserung

*) Vgl. zu diesem Aufsatz auch: Colla, Dr. med., „Die Trinkerversorgung unter dem Bürgerlichen Gesetzbuche“ und „Wichtige Kapitel aus der Trinkerfürsorge“, Bericht über die 3. Trinkerfürsorgekonferenz 1911. Mässigkeits-Verlag, Berlin W 15.

der trunksüchtigen Person nachweisen, während bei 68% ein wohlthätiger Einfluss dieser Massregel ausblieb. Von Interesse war es zu verfolgen, welches Lebensalter die häufigsten Entmündigungen wegen Trunksucht aufwies; es ergab sich für beide Geschlechter eine Meistbeteiligung des 5. Jahrzehnts (41.—50. Lebensjahr), dann folgten 6. (51.—60.), 7. (61.—70.) und 4. (31.—40.) Jahrzehnt. Auf das männliche Geschlecht entfielen 88%, auf das weibliche 12%. Letztere Feststellung ist für Württemberg insofern bemerkenswert, als seither die Beteiligung des weiblichen Geschlechts geringer geschätzt wurde. Nach dem Stande sind es rund 18% ledige, 58% verheiratete, 21% verwitwete und 3% geschiedene oder getrennt lebende wegen Trunksucht Entmündigte. Von den Verwitweten sind 28% weiblichen Geschlechts, von den Geschiedenen bzw. getrennt Lebenden 33%.

Von den Entmündigungen entfallen auf die Landwirtschaft 29%, auf das Handwerk 36%, Fabrik 1%, Wirtsgewerbe 8%, Weingärtner 7%, Tagelöhner 10% und Sonstiges 9%.

Es ist bei dieser prozentualen Beteiligung der Berufsstände im Auge zu behalten, dass es sich hier nur um die relative Beteiligung an der verhältnismässig geringen Zahl von Entmündigung wegen Trunksucht handelt. Zur Richtigstellung der Beteiligung der einzelnen Bevölkerungskreise an der Entmündigung wegen Trunksucht wäre es notwendig, die oben gefundenen Zahlen umzurechnen im Hinblick auf den prozentualen Anteil des einzelnen Standes an der Gesamtbevölkerung. Dann würde sich z. B. ergeben, dass Wirtsgewerbe und Weingärtnerstand stärker betroffen sind, als die aufgeführten Zahlen andeuten, während die Landwirtschaft voraussichtlich etwas besser wegkäme. Leider standen Verf. diese Zahlen nicht zur Verfügung.

Von 38 wegen Trunksucht Entmündigten konnte erhoben werden, dass sie in der Zwischenzeit gestorben sind. Das Alter zur Zeit des Todes war bei allen in Erfahrung zu bringen, nicht aber die Todesursache. Das 5. und 6. Jahrzehnt wiesen gleich viel Todesfälle auf, dann folgten 7., 8., 3. und 4. Jahrzehnt. Die Todesursache war am häufigsten ein Herzleiden, darnach Lungenschwindsucht, Selbstmord, Lungenentzündung, Erkrankungen der Verdauungsorgane und des Zentralnervensystems.

Lehrreich gestaltete sich die Feststellung des Zeitraumes, welcher zwischen Entmündigung und Tod lag; es ergab sich nämlich, dass bei rund 40% der Tod schon 1 Jahr nach der Entmündigung eintrat. Diese Tatsache wird doch wohl nur so zu deuten sein, dass die Entmündigung wegen Trunksucht viel zu spät ausgesprochen wird. Da es sich bei den vorliegenden Ausführungen ausschliesslich um die juristische Auffassung der Trunksucht handelt, so musste auch die Statistik auf dieser engeren Fassung des Begriffes auf-

gebaut werden. Die Mehrzahl der Juristen ist sich darüber einig, dass es sich bei der Trunksucht um einen k r a n k h a f t e n Zustand handelt; logischer Weise müsste auch gefordert werden, dass bei der Beurteilung eines krankhaften Zustandes der Sachverständige, nämlich der Arzt und zwar der Irrenarzt, von Gesetzes wegen zugezogen werden müsste. Das ist jedoch keineswegs der Fall. Das Aktenstudium ergibt, dass nur ein kleiner Teil der Richter einen ärztlichen Sachverständigen beizieht. Diese Verpflichtung sollte in einem künftigen Gesetz festgelegt sein, zumal wir wissen, dass Trunksucht auch das Zeichen einer Geisteskrankheit sein kann.

Wie schon in zahlreichen Veröffentlichungen hervorgehoben worden ist, kommt die E n t m ü n d i g u n g w e g e n T r u n k s u c h t d u r c h w e g z u s p ä t zur Ausführung. Der Gesetzgeber ist hierfür nicht verantwortlich zu machen; er sagt ausdrücklich, dass bei Gefahr des Notstandes die Entmündigung wegen Trunksucht ausgesprochen werden kann. Unser Aktenstudium ergibt fast übereinstimmend, dass erst ein schreiender Notstand die Entmündigung nach sich zieht und dann finanziell nichts mehr zu retten ist. In einem Falle z. B. hat der Richter die Entmündigung abgelehnt mit der Begründung, dass der Grad der Trunksucht noch nicht so hoch sei, um die Entmündigung zu rechtfertigen. Die Berufung seitens der Antragsteller wurde abgelehnt mit der Begründung: „Es handelt sich nicht darum, ein Vermögen zu erhalten oder einen Asoten und Trinker zu bessern“. Drei Jahre später, nach sinnloser Vergeudung von 20 000 M, wird der Betreffende wegen „Geistesschwäche und Trunksucht“ entmündigt, nachdem er zuvor eine 35 Jahre jüngere Frauensperson geheiratet hatte, mit welcher er im Konkubinat ein Kind erzeugt hatte. Es mag zugegeben werden, dass die juristische Auffassung formal richtig war, aber gleichzeitig entbehrte sie jeglichen sozialen Verständnisses. Weiterhin ist doch wohl der Vermutung Raum zu geben, ob nicht bei sofortiger Beiziehung eines irrenärztlichen Sachverständigen sich schon im ersten Verfahren Zeichen einer beginnenden Geistesstörung hätten nachweisen lassen.

Aehnlich verhält es sich mit der juristischen Auffassung hinsichtlich der Sicherheitsgefährdung seitens Trunksüchtiger; hier wird nur bei äusserst schweren Misshandlungen der Tatbestand anerkannt. Ein grosser Teil grausiger Schreckenstaten, welche sich in den Spalten der Zeitungen finden, ist auf das Konto des Alkohols zu setzen, und es wäre eine verdienstliche Tat, eine grössere Anzahl dieser Fälle einmal zu sammeln und irrenärztlich zu durchforschen. Ich zweifle nicht daran, dass dann manche Unterlassungssünde aufgedeckt werden würde.

Da die Trunkfälligkeit verschiedene Formen der Entmündigung im Gefolge haben kann, so ergab es sich von selbst, eine

Abgrenzung in dieser Richtung zu versuchen, nach welcher auf Geisteskrankheit 1, Geistesschwäche 10, Verschwendung 4, Verschwendung und Trunksucht 45, sowie auf eigentliche Trunksucht 136 Fälle von Entmündigung entfielen. Von diesen 196 Entmündigten gelten 32% als gebessert und 67% als ungebessert, von den letzteren sind 27% gestorben, 6% in einer Anstalt untergebracht und 1% verschollen.

In 122 weiteren Fällen war das Entmündigungsverfahren anhängig gemacht, davon ist 22 mal der Antrag von Seiten des Gerichts abgelehnt worden, da die Voraussetzungen für die Entmündigung nicht gegeben erschienen. Die weitere Beobachtung dieser Fälle hat bei 23% eine Besserung in sozialer Hinsicht, bei 77% keinerlei Besserung erkennen lassen; 36% der Ungebesserten sind inzwischen gestorben.

94 mal ist der Entmündigungsantrag wieder zurückgenommen worden; in 35% dieser Fälle ist das betroffene Individuum als gebessert, in 65% als ungebessert von der Auskunft erteilenden Behörde bezeichnet worden. 21% der Ungebesserten sind durch Tod abgegangen. In 6 Fällen wurde das Verfahren eingestellt, jeweils wegen Ablebens der zu entmündigenden Person.

In einem Falle zog der trunksüchtige Ehegatte seinen Antrag auf Wiederaufhebung der Entmündigung vor Gericht zurück, nachdem ihm die Frau ein tägliches Biergeld von 1,40 M zugesichert hatte (!).

In 18 Fällen wurde die Entmündigung wieder aufgehoben; bei 8 derselben soll die Besserung bis jetzt angehalten haben. Bei 10 war ein Erfolg nicht sichtbar; 2 von ihnen wurden wieder entmündigt, 3 sind gestorben. In eine Anstalt kam keiner dieser Fälle.

Ueberblicken wir die vorstehende kleine Statistik, so drängt sich uns vor allem die traurige Wahrnehmung auf, dass den Juristen die Ergebnisse langjähriger, mühseliger Arbeit auf dem Gebiete der Alkoholfrage so gut wie fremd geblieben sind. Der Gesetzgeber betont ausdrücklich den fürsorglichen Charakter des Gesetzes, er bezweckt die Vorbeugung der Uebel- und Missstände, welche die Trunksucht in sozialer Hinsicht zeitigt. Bei der Definition des Notstandes ist immer und überall nur auf die Vermögensverhältnisse des Trinkers und seiner Familie Rücksicht genommen worden. Es liegt kein Grund vor, anzunehmen, dass nicht auch die körperliche und die geistige Schädigung des Trinkers unter den Begriff des Notstandes gerechnet werden könnten. Gibt es z. B. für einen Arbeiter, der auf seiner Hände Arbeit angewiesen ist, einen grösseren Notstand, als weniger arbeitsfähig bzw. krank zu werden? Bedeutet nicht für jeden von uns eine Erkrankung wenigstens einen persönlichen Notstand? Weiterhin fällt bei den Gerichts-

beschließen auf, dass zur Urteilsbegründung eine Häufung der Gründe die Regel ist, während der Gesetzgeber nur Gefahr des Notstandes oder Gefährdung der Sicherheit anderer oder Unfähigkeit zur Besorgung seiner Angelegenheiten verlangt. Der Beschluss lautet häufig auf Entmündigung wegen „Trunksucht und Verschwendung“, „Trunksucht und Geistesschwäche“ oder „Trunksucht, Verschwendung und Geistesschwäche“.

Aus allem geht hervor, dass es dem Richter bei der Entmündigung wegen Trunksucht nicht behaglich zu Mute ist, er fürchtet, gegen das Rechtsempfinden des Volkes zu verstossen, und er sucht sich gegen etwaige Vorwürfe nach Möglichkeit zu sichern. Diese Gefahr ist nicht gross. Die Aktendurchsicht ergibt fast in allen Fällen die allgemeine Stimmung als der Entmündigung günstig, dieselbe sogar in Fällen fordernd, in welchen der Richter den Antrag abzulehnen sich verpflichtet fühlt.

Viel ist über die Abgrenzung des Begriffes „Trunksucht“ geschrieben und geredet worden; wenig ist dabei herausgekommen. Es ist natürlich, dass von der Trunkneigung zur Trunkliebe, Trunkfälligkeit und Trunksucht fließende Uebergänge bestehen. In diesen Bezeichnungen finden wir eben verschiedene Grade ausgedrückt.

Wenn wir in einer Reihe unserer Fälle sehen, dass durch die Entmündigung wegen Trunksucht oder sogar schon durch die Einleitung des Verfahrens eine Besserung erzielt worden ist, welche sich bewährt hat, so ist ja damit der Persönlichkeit wie der Allgemeinheit gedient. In allen anderen Fällen, also gegen 70%, sollte der Entmündigung wegen Trunksucht die Behandlung in einer Anstalt folgen, wo noch manch schöner Erfolg erzielt werden könnte.

Falls die Richter sich stets des vorbeugenden Charakters der Entmündigung wegen Trunksucht klar und der sozialen Bedeutung ihres Beschlusses bewusst sind, kann die Entmündigung mehr leisten, als dies bisher der Fall gewesen ist.

Die übrigen Massnahmen zum Wohle der Trunkfälligen und Trunksüchtigen einerseits und zum Schutze der Allgemeinheit andererseits sind zweckmässig in einem besonderen Fürsorgegesetz ähnlich dem über die Fürsorgeerziehung Jugendlicher zu vereinigen. Die Zurückziehung des Antrags auf Entmündigung wegen Trunksucht sollte nicht ohne weiteres möglich sein.

Das Deutschtum in den Vereinigten Staaten.

Auf Anregung des deutschen Generalkonsuls von Chicago Dr. Wever stiftete 1904 eine Frau K. Seipp daselbst Preise für die drei besten Arbeiten über „Das deutsche Element in den Vereinigten Staaten unter besonderer Berücksichtigung seines politischen, ethischen, sozialen und erzieherischen Einflusses“. Bis zum 22. März 1907 waren sie bei der Germanischen Abteilung der Universität Chicago einzureichen. Die gelehrten Preisrichter erkannten den ersten Preis dem Professor an der Cornell-Universität Albert B. Faust für seine Arbeit „Das Deutschtum in den Vereinigten Staaten in seiner Bedeutung für die amerikanische Kultur“ zu, — ein Werk, welches sodann Juli 1911 von der Königlich Preussischen Akademie der Wissenschaften mit dem Preis der Graf Loubat-Stiftung für amerikanische Geschichte gekrönt wurde. 1912 erschien davon eine deutsche Ausgabe bei Teubner (Leipzig — 447 S., geb. 10 M).

Uns interessieren hier vor allem die Ausführungen über die Stellung der Deutschen zum Alkohol.

Im Rebenaubau waren die Deutschen die Führenden. In den Anfängen amerikanischen Weinbaues werden die Rappisten gerühmt. Georg Husmann hat als Theoretiker und Praktiker grosses geleistet, die Firma Bush und Sohn zu Bushberg bei St. Louis einen reblaussicheren Weinstock in den Welthandel gebracht.

Wesentlich in den Händen der Deutschen liegt das Braugewerbe. Es sind Riesenbetriebe entstanden. Die Brauerei von Anheuser-Busch in St. Louis beschäftigt 6000 Arbeiter und liefert 1 800 000 Fass jährlich. Die Brauereien in Milwaukee, deren grösste die von Pabst, Schlitz und Blatz sind, liefern jährlich über 3½ Millionen Fass im Werte von 25 Millionen Dollar. Grosse Brauereien gibt es auch in Rochester, Chicago, New-York, Cincinnati, Buffalo usw. Es wird behauptet, dass das amerikanische Bier an Güte nur dem echten Münchener oder Pilsner nachstehe.

Hervorragenden Anteil haben die Deutschen am Gasthausbetriebe. Der „König der Hotelbesitzer in den Vereinigten Staaten“ z. B. ist ein aus Deutschland gebürtiger Georg C. Boldt, der Präsident der Waldorf-Astoria-Hotelgesellschaft in New York und zugleich Besitzer des vornehmsten Hotels von Philadelphia, des Bellevue-Stafford-Hotels.

Die Stellung der Deutschen zur Antialkoholbewegung wird wesentlich durch das Schlagwort „persönliche Freiheit“ bestimmt.

Einige Nachkommen der Deutschen des 17. oder 18. Jahrhunderts finden sich im Lager der Prohibitionisten (der berühmteste dürfte Joshua Levering sein); im allgemeinen stehen die Deutschen von der Mitte des 19. Jahrhunderts an im Gegensatz zum „Puritanischen Element“. 1872 setzte die republikanische Partei, die glaubte, die deutschen Stimmen entgegen zu können, das sog. Grahamsche Bier- und Weingesetz in Wisconsin durch. Es bildete sich dagegen ein „Staatsbund zum Schutz der persönlichen Freiheit“, der den Sturz des republikanischen Gouverneurs bewirkte. Als Mässigkeitschriftsteller und Gegner der Prohibition ist besonders Gallus Thomann zu nennen. In der zweiten Tagung des Deutsch-amerikanischen Nationalbundes (im September 1903) haben die Deutschen ihre Stellung zur Alkohol- (auch Sonntags-)frage klargelegt:

„Das Recht persönlicher Freiheit ist jedem Bürger der Republik durch die Verfassung gewährleistet.“ Dagegen streiten die sog. „Blauen Gesetze“, welche die Sonntagsheiligung fördern und der Unmässigkeit steuern wol-

len. „In Wirklichkeit tun sie weder das eine, noch das andere, verleiten vielmehr unser Volk zur Heuchelei. Puritanische Sonntagsgesetze tragen grossenteils die Verantwortung für das Bestehen ungesetzmässiger Trinkstuben und die Bestechungen der mit der Durchführung dieser Gesetze beauftragten Beamten. Auch sind wir gegen den puritanischen Missbrauch von Lehrgegenständen in den öffentlichen Schulen, wo durch angeblich hygienische Anweisung den Kindern ein falscher Begriff der Mässigkeit beigebracht wird, indem beschränkte Geister sie als mit vollkommener Enthaltbarkeit gleichbedeutend hinstellen. Durch derartige Lehren wird in den Gemütern der Kinder, deren Eltern in mässiger Weise alkoholische Getränke wie Bier und leichte Weine zu sich nehmen, ein unnatürliches Gefühl der Verachtung für ihre Eltern gross gezogen, die man zu gemeinen Sündern, ja zu Verbrechern stempelt. Aerzte von Ruf haben wiederholt erklärt, dass Mässigkeitvorträge, wie sie heutzutage in den öffentlichen Schulen gehalten werden, von zweifelhaftem Wert sind, und haben deren Abschaffung empfohlen. Selbst unsere militärischen Behörden befürworten die Wiedereinführung der Kantinen in der Armee, da ihre Abschaffung die Unmässigkeit gesteigert hat. Der Einkauf grosser Mengen geistiger Getränke auf einmal, wie z. B. am Samstagabend für den folgenden Tag, schafft Zecher und Sklaven starker berauschender Getränke.“

Gemäss diesen Beschlüssen ging man 1904 gegen die Hepburn-Dolliver-Bill vor. Der Deutschamerikanische Nationalbund wurde vor der Kommission für Rechtsangelegenheiten im Repräsentantenhaus durch seinen Vorsitzenden Dr. C. I. Hexamer vertreten. Vor der Kommission redete auch Frau Fernande Richter aus St. Louis, die die Frauen und das Familienleben durch das Prohibitionssystem für gefährdet erklärte. Auch viele deutsche Pastoren sprachen sich für die Mässigkeit und gegen die Enthaltbarkeit aus. Der Gesetzentwurf, um den es sich handelte, richtete sich gegen die Einführung geistiger Getränke in Staaten mit völliger Prohibition aus anderen, in denen dies System nicht herrsche. Die Kommission befürwortete den Gesetzentwurf, jedoch mit der Einschränkung, dass für den Privatverbrauch der Bezug aus anderen Staaten erlaubt bleiben solle.

Zu Gunsten des Bieres werden, abgesehen von der „persönlichen Freiheit“ im Genuss, folgende Gründe angeführt: Wenn überhaupt, sei Bier sicher weniger schädlich als gebrannte Getränke und starke Weine; es sei also ein Fortschritt, wenn es jene Getränke verdränge. Die deutschen Biergärten übten mit ihrer Pflege der Musik und Geselligkeit im Lande einen guten Einfluss als Erholungsstätten in und bei grossen Städten.

Es sind Ausführungen, die zu Ehren des Deutschtums gemeint sind, welche ich hier als Chronist wiedergebe. Wer den Tatbestand von anderem Gesichtspunkte aus beurteilt sehen will, sei u. a. auf M. Hartmann „Der neuere Stand der Antialkoholbewegung in der nordamerikanischen Union“ (Dresden 1909) und vor allem auf M. Rade „Alkoholismus und Deutschtum in den Vereinigten Staaten von Nordamerika“ (in „Der Alkoholismus“, herausgegeben vom Berliner Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus, Teil V, Berlin 1908) verwiesen. Jedenfalls fehlen in der üblichen deutschamerikanischen Stellung zur Alkoholfrage die medizinisch-naturwissenschaftlichen und sozialen Gesichtspunkte der modernen Antialkoholbewegung, bzw. sie treten bedenklich hinter den Gesichtspunkt der sog. persönlichen Freiheit zurück. R. bemerkt m. E. mit Recht: „Schon der Umstand, dass die Deutschamerikaner vornehmlich an dem Spirituosengewerbe aller Art beteiligt sind, setzt sie im Urteil der Angloamerikaner herab, und es ist beschämend, dass nicht eine Schul- oder Kirchen- oder sonstige Kulturfrage, sondern der Schutz des Alkoholenusses einen deutschen Nationalbund zuwege gebracht hat.“

Stubbe.

Vom Nüchternheitsbunde der studierenden Jugend Schwedens.

(S. S. U. H. = Sveriges studerande ungdoms helynkyterhetsförbund.)

Von Professor G. Hamdorff, Görlitz.

Früher als in anderen Ländern ist in Schweden die Jugend in den Kampf gegen den Alkohol getreten. Bis zu Ende der achtziger Jahre geht der Anfang der Jugendbewegung zurück. Der jetzige Lektor *Johan Bergman* war es, der damals in Uppsala die Gründung eines alkoholfreien Studentenheims anregte und durchsetzte. Aus dem Heim ward eine „Gesellschaft“ enhaltsamer Studenten und einige Jahre draui schlossen sich die verschiedenen Uppsalaer, Lunder, Stockholmer und Göteborger Studentenvereine mit den Enthaltsamkeitsvereinen unter den Zöglingen der Lehrerbildungsanstalten und der höheren Schulen für Knaben und Mädchen zusammen zu dem grossen Bunde S. S. U. H., der im Jahre 1911 sein 15 jähriges Bestehen feiern konnte und das Vorbild für die Vereinigungen in den andern nordischen Ländern geworden ist (D. S. U. A. und N. S. U. A. = Danmarks oder Norges studerande ungdoms avholdsforbund 1903 und 1904, zu denen noch zwei Verbände in Finland kommen: einer unter der finnischen Jugend, 1886 als Studentenverein gegründet und seit 1902 auf die höheren Schulen, Seminarien u. a. ausgedehnt, der andere auf die schwedische Studentenschaft von Helsingfors (S. S. N. = Svenska studenters nykterhetsförening) beschränkt, gegründet 1907*). Dieser Zusammenschluss aller Jugendvereine ist besonders *Elof Ljungren* zu danken, dessen Name ausserhalb seines Vaterlandes nicht bekannt geworden ist wie der seines älteren Landsmannes *Johan Bergman*. Unter seiner klugen und umsichtigen Leitung ist der neue Bund durch alle Schwierigkeiten hindurchgekommen und zählt jetzt 219 Vereine mit 9676 Mitgliedern.

Von diesen Vereinen kommen 4 auf die genannten Hochschulen (mit 724 Mitgliedern), 29 befinden sich in Seminarien (mit 1374 Mitgliedern), 40 an höheren Knabenschulen (mit 1955 Mitgliedern), 55 an höheren Mädchenschulen (mit 1641 Mitgliedern), 53 an Gemeinschafts-(Samskolor für Knaben und Mädchen) und Realschulen (mit 2089 Mitgliedern), 7 an technischen Schulen (mit 275 Mitgliedern), 23 an Volkshochschulen (ländlichen Fortbildungsanstalten für Erwachsene, mit 752 Mitgliedern). Ausserdem gibt es noch 8 andere Vereine (an Bürgerschulen, d. s. Fortbildungsschulen in den Städten, Handelsschulen u. a. mit 226 Mitgliedern), wozu noch 628 Einzelmitglieder kommen.

Die Zahl der Mitglieder ist erst im letzten Jahr wieder gestiegen; sie hatte ihre Höhe im Jahre 1908 mit 11 652 Mitgliedern er-

*) Einen Ueberblick über die Enthaltsamkeitsbewegung in der Jugend bringt das Jahrbuch des schwedischen Bundes „Unga Krafter“ für 1908 S. 77—96.

reicht, sank aber dann stetig bis auf 9261 im Jahre 1911. In dem Blütejahre 1908 waren etwa 18 v. H. der Studenten in Uppsala, 17 v. H. in Lund, 10 v. H. in Stockholm, 24 v. H. der Göteborger Hochschüler im Nüchternheitsbunde, und gar 68 v. H. der zukünftigen Volksschullehrer, 58 v. H. der Lehrerinnen.

Im Jahre 1904 begann der Uppsalaer Studentenverein mit Vorträgen in andern Orten, 1905 und 1906 gründeten auch die Vereine zu Lund Stockholm, Göteborg „Vortragsämter“ (bryåer), und bis zum April 1907 hatte das Uppsalaer Vortragsamt bereits 300 Vorträge veranstaltet durch 26 Redner. Das Jahrbuch für 1907 bringt die Bilder einiger dieser jugendlichen Redner, und sehr richtig heisst es in dem Berichte über die Vortragstätigkeit: Grade das Eintreten von Studenten für die Nüchternheit soll der grossen Menge zeigen, dass die Begriffe „Student“ und „Rauschsucht“ nicht notwendig zusammengehören; dem Nüchternheitsfreunde aber redet diese Tatsache von einem neuen Zeitabschnitt in der Geschichte der Nüchternheitsbewegung, da jetzt auch der Teil des Volkes, der bis dahin der Bewegung fast verständnislos gegenüberstand, die leitenden Personen, die den Ton angeben in der Gesellschaft, für die Sache gewonnen sind. Und auch der Einwand wird widerlegt, dass die eigentliche Lernerarbeit des Studenten durch solche Vortragsreisen gestört werde. Die neuen Eindrücke und Anregungen, die der Student beim Ausarbeiten und Halten seines Vortrages empfängt, wiegen reichlich auf, was er beim Studierrische versäumt; er bleibt auf diese Weise im Zusammenhang mit dem pulsierenden Leben und entwickelt sich eher zu einer gesunden und harmonischen Persönlichkeit.

Der Lunder Vortragsausschuss ist als erster mit seinen Vorträgen in die höheren Knaben- und Mädchenschulen gegangen und hat anregend und fördernd auf die Schülervereine gewirkt. Auch in Volksschulen hat der Ausschuss Vorträge halten lassen, und wie der Bericht sagt: „eine reger beteiligte Zuhörerschaft als diese kleinen Knaben und Mädchen kann man kaum finden“.

Mit dem Nüchternheitsbunde der schwedischen Volksschullehrer hat S. S. U. H. im Jahre 1907/1908 einen Verband geschlossen unter dem Namen *Sveriges Vår* (Schwedens Frühling), der ein gleichnamiges Blatt herausgibt für Volksschulen und die unteren Klassen der höheren Lehranstalten. Der Verband zählte bereits im Jahre 1907/08 105 Kreise mit 2530 Mitgliedern, und nach dem letzten Berichte (1912) ist die Zeitschrift in 20 000 Stücken verbreitet: eine verheissungsvolle Aussaat unter der Jugend.

Für die Mitglieder des S. S. U. H. erscheint die Zeitschrift „Polarstjärna“ (Der Polarstern), und unter dem Titel eines „Studienhandbuchs“ sind mehrere belehrende Schriften herausgegeben worden: als erstes Heft die „geschichtliche Entwicklung der Nüchternheitsbewegung“ von Lektor Johan Bergman (Preis 25 Oere), 2. „Blicke in die physiologischen Wirkungen des Alkohols“ von Professor Thunberg (75 Oere), 3. „Alkohol und Straffälligkeit“ von Schlossprediger A. Wirén (1,25 Kr.).

Im Winter 1907 begann der Stockholmer Verein mit einem Studienkursus, um die jugendlichen Mitglieder, in erster Stelle die Studenten mit genügenden Kenntnissen auszurüsten zur Abwehr gegenrischer Angriffe, an denen es ja auch in Schweden nicht fehlt. Seitdem sind auch an anderen Orten Lehrgänge abgehalten worden, so auf dem 7. Verbandstage in Norrköping im Sommer 1911, wo etwa 100 Mitglieder sich am Unterrichtsgange beteiligten, und sogleich nach Neujahr 1912 wieder in Stockholm während vier Tage. Die in solchen Kursen ausgebildeten jungen Leute sollen auch die Studien in den einzelnen Bezirken überwachen, deren Einzelvereine sich zu einem Gauverbände zusammengeschlossen haben, wie Upplands Distrikt, Södermannlands Distrikt usw.

An der Spitze des Bundes steht ein Hauptausschuss (Centralstyrelse) von 9 Mitgliedern: Kandidaten und Studenten, auch Studentinnen, Volksschullehrer.

Endlich der Haushaltungsplan: Nach der letzten Abrechnung im Jahrbuche von 1912 (für das Jahr 1910/11) hielten Einnahmen und Ausgaben mit 10 528,10 Kronen einander das Gleichgewicht. Für die Vortragsarbeit wurden in dem genannten Jahre ausgegeben 2750,40 Kronen. Unter den Einnahmen aber steht obenan ein Staatszuschuss von 4000 Kronen. Wie wäre es, wenn unsere deutschen Jugend-Nüchternheitsvereine sich aus der für Jugendpflege in Preussen ausgeworfenen Million ebenfalls eine Unterstützung ausbäten? Der schwedische Staat unterstützt alle auf Bekämpfung der Trunksucht gerichteten Bestrebungen jährlich mit 170 000 Kronen = 191 250 Mark (!).

Nicht unerwähnt darf bleiben, dass nach § 2³ der Satzungen die Mitglieder sich zwar zu „völliger Enthaltung von berauschenden Getränken als Genussmittel“ verpflichten, doch heisst es in der Anmerkung: „Unter berauschenden Getränken sind solche Getränke zu verstehen, die mehr als $2\frac{1}{4}$ Raumhundertstel Alkohol enthalten“. Damit wäre vielleicht sogar unser Abwehrbund einverstanden. In Wirklichkeit aber kann man sich auch in solchen schwachen Getränken berauschen und durch regelmässigen Genuss schädigen,*) und mit der „Förderung idealer Bestrebungen, die auf Veredelung der Jugend hinwirken“ (§ 1 der Satzungen) könnte es dann schlecht aussehen. Glücklicher Weise begnügt sich die schwedische Jugend — soweit meine Beobachtungen reichen — mit alkoholfreien Getränken. Und von der Frische und Kraft dieser Jugend wird sich jeder überzeugt haben, der einmal das schöne Vaterland Gustav Adolfs und Linné's besucht hat.

Auch durch unsere deutsche Jugend geht ein frischer Zug: sie will sich frei machen von den durch die Jahrhunderte gehuldigten Trinkgewohnheiten, und es wird ihr gelingen. Und eine neue Blütezeit des deutschen Volkes wird dann beginnen. Wir Alten müssen uns freilich schon damit begnügen und können uns noch glücklich schätzen, dass wir, wie Moses aus der Ferne das gelobte Land, diese schöne Zeit heraufkommen sehen.

*) Man denke an die Worte des alten Aufladers Sturm in „Soll und Haben“, der auch nur Schwachbier trank und diesem seine Riesenkraft zuschrieb. „Aber — sagte er — es ist ein Haken dabei: es wird keiner von uns über 50 Jahre alt. Länger duldet's der Biergeist nicht“. Er trank nämlich 40 Halbe jeden Tag, wies aber den Vorwurf der Unmässigkeit weit von sich.

Temperance (Scotland) Act, 1913.

With an introduction by William Mottram, London.

For the Temperance Reformers of Great Britain the passing of this Act is a welcome triumph amidst many disappointments. Greater measures had been expected from the present government. Other reforms, together with the exigences of an extraordinary Parliamentary situation, have availed to hold back, as yet, a Temperance Reform Bill for England and Wales. How Scotland came to be favoured to obtain its measure this year, is largely to be accounted for by the fact, that the Scottish members of Parliament are known to be much more largely in favour of it than are the English members for a similar enactment. Scotland is a distinct kingdom, therefore, in many matters of legislation, receives separate treatment. In the original temperance reform Scotland took precedence of England, and has had a goodly array of capable leaders, both among the clergy and laity. The Permissive Bill Association was formed in 1858, and has done much to produce that public opinion which has so well won, and is likely to sustain, the new law over which we are now rejoicing. Scottish people have been deeply in love with their favorite beverage, whisky. It was for years interwoven with every development of their national life. Drinking customs were so universal that from the cradle to the grave they accompanied wellnigh every individual. The great national poet, Robert Burns, who suffered much for his love of whisky, confirms this statement. The following lines show how in the social life of Scottish people strong-drink held its sway, and even in religious gatherings, as well:

“When skirling weanies see the light,
Thou mak’s the gossip’s clatter bright,
How fumlin cuifs their dearies slight

Wae worth the name!

Nae howdie gets a social night,

Or plack frae them.

Thou art the life o’public haunts,
But thee, what were our fairs and rants?
Even godly meetings of the saunts,

By thee inspired,

When gaping they besiege the tents,

Are doubly fired.”

To wean a nation from its favorite alcoholic beverage is no easy task. To persuade a people to put a bridle of restraint on its social bacchanalianism is not the accomplishment of a day. To do this the means are now placed in the hands of the Scottish voters. To them is given the power to check the traffic from which their deepest woes have sprung. True, as George Eliot reminds us, we cannot reform our ancestors. They have passed beyond our ken. But we can do something to break the power of ensnaring temptations, and so make it better for the generations coming after us, as well as for the one that now is. This Scottish Temperance Act applies to some five millions of people, to a population nearly as numerous as that of Sweden, twice as large as that of Norway, and one million more than are contained in all the cantons of Switzerland. The parts of the Act to which friends and foes attach the greatest importance are the clauses which empower the electors to remove the trade from definitely prescribed areas by due process of law. Such a prerogative has never been granted to the citizens in any part of Great Britain, till now. This is entirely a new departure. It has taken sixty years of agitation to introduce this principle of local option into one Act of Parliament, for it was in 1853 that the United Kingdom Alliance was formed, for this very purpose, in the city of Manchester. It is true that this provision of the law does not become effective till the year 1920. The traders in alcoholic beverages are to have the intervening seven years to their advantage before the local option of the voters at the polls can deprive them of any of their licences. Then the game begins. The fight for local option will lie in the local government areas. The national engagement ends in the victory of those who would circumscribe and expel the traffic in general, the fight is now to be transferred to the parishes in particular. It will not be in vain. The temperance folk in Scotland are a resolute host. The moral forces are on their side, the conscience of the people allies itself with their demands, the voices of scientific research and medical experience are in their favour, and the future is radiant with hope. But the local option part of the new Act is not the whole, by any means. There is one provision which will mean much to the toilers on the banks of the Clyde, the Forth and the Tay, it will prove a valuable protection to the inland miner, manufacturing artisan, factory worker, or builder, for it will protect him from his early morning temptation to partake of alcohol. No licensed house may open its doors for the sale of drink till ten o'clock of the forenoon. There are drastic amendments of the law in relation to social clubs where alcoholic drinks may be served to the members. All this is valuable. Every step taken is in the right

direction. The aim of the new Act is to restrict the area and the hours of temptation. It is wholesome throughout, and cannot but do great good to the people of Scotland.

The Act 3 & 4 Geo. 5. Chapter 33.

An Act to promote Temperance in Scotland by conferring on the electors in prescribed areas control over the grant and renewal of certificates; by securing a later hour of opening for licensed premises; by amending the law relating to clubs; and by other provisions incidental thereto. (15th. August 1913.)

Be it enacted by the King's most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, and by the authority of the same, as follows:—

1. This Act shall, except as otherwise in this Act provided, come into operation on the expiration of eight years from the first day of June nineteen hundred and twelve.

2.—(1) If, in the manner hereinafter provided, a requisition demanding a poll under this Act in any area is found by the local authority to have been duly signed, the local authority shall cause a poll of the electors in such area (hereinafter called „a poll“) to be taken in accordance with the provisions of this Act.

(2) The questions to be submitted to the electors at a poll shall be the adoption in and for such area of (a) a no-change resolution, or (b) a limiting resolution, or (c) a no-licence resolution.

(3) On a poll in any area—

(a) if fifty-five per cent. at least of the votes recorded are in favour of a no-licence resolution, and not less than thirty-five per cent. of the electors for such area on the register have voted in favour thereof, such resolution shall be deemed to be carried; or if

(b) a majority of the votes recorded are in favour of a limiting resolution, and not less than thirty-five per cent. of the electors for such area on the register have voted in favour thereof, such resolution shall be deemed to be carried; or if

(c) a majority of the votes recorded are in favour of a no-change resolution, or if no other resolution is carried, a no-change resolution shall be deemed to be carried; and any such resolution so carried shall come into force on the twenty-eighth day of May immediately following the taking of the poll.

(4) An elector shall not be entitled to vote for more than one of the resolutions submitted at the poll, but, if a no-licence resolution be not carried, the votes recorded in favour of such resolution shall be added to those recorded in favour of the

limiting resolution, and shall be deemed to have been recorded in favour thereof.

(5) Any such resolution if carried shall remain in force until the resolution is repealed or superseded as hereinafter provided.

3.—(1) For the period during which a no-licence resolution remains in force in any area, no certificate shall be granted therein; except that the licensing court may, on being satisfied that under the special circumstances of the case any certificate is reasonably required notwithstanding the fact that a no-licence resolution is in force in the area, grant one or more certificates for an inn and hotel or for premises structurally adapted for use and bona fide used or to be used as a restaurant: Provided that any certificate so granted shall be deemed to include the conditions that there shall be on the certificated premises no drinking-bar or other part of the premises mainly or exclusively used for the sale or consumption of exciseable liquors, and that such liquors shall be sold therein by retail only and to none but persons lodging or residing in the inn and hotel, or persons taking a meal on the premises of the restaurant or (if the court so sanction) of the inn and hotel, for consumption with such meal; and provided further that it shall be a condition of the renewal of any such certificate in any year after the year in which it is first granted under the provisions of this section that the applicant shall satisfy the court by production of an excise licence or otherwise that he is entitled to a reduction of duty in terms of section forty-five of the Finance (1909—10) Act, 1910.

(2) For the period during which a limiting resolution remains in force in any area, without prejudice to the other powers or discretion of the licensing court, it shall not be lawful for the licensing court to grant a greater number of certificates in such area than the nearest integral number which shall not exceed seventy-five per cent. of the number of certificates in force at the date at which such resolution is carried.

(3) If a limiting resolution is carried, the licensing court shall, before the first day of February following the poll, meet for the purpose of preparing a scheme for carrying out in the area the requirements of the resolution, which scheme shall give the particulars of any premises the certificates of which the court propose to withdraw, and every scheme prepared as aforesaid shall forthwith be advertised by the clerk to the licensing court in a newspaper circulating in the area and shall be open to the inspection of the public for three weeks before the first day of March following the poll at a place to be stated in the advertisement.

(4) Before the general half-yearly meeting of the licensing court held in April, the licensing court shall meet for the pur-

pose of hearing the parties interested in the said scheme and adjusting the said scheme for consideration at the said April meeting, and the licensing court shall, at that meeting or at any adjournment thereof, take the scheme so adjusted into consideration, and, after hearing parties interested therein, so far as not already heard, and, if they modify the scheme, after hearing parties interested in any modification, shall decide upon the certificates to be withdrawn.

(5) The decision of the licensing court in refusing or reducing certificates in pursuance of a no-licence resolution or of a limiting resolution shall not be subject to appeal.

(6) It shall not be competent for a member of a licensing court to sign a requisition for a poll under this Act.

4.—(1) Where a poll has been taken, and such poll, or the declared result thereof has not been declared void in terms of this Act, a further poll shall not be taken before the month of November in the third year from the date of the last poll.

(2) Such further poll may be taken —

(a) if a no-change resolution is in force, or a limiting resolution or no-licence resolution has been repealed, for the following options, that is to say, for a further no-change resolution, or for a no-licence resolution, or for a limiting resolution.

(b) if a limiting resolution is in force, for the following options, that is to say, for the repeal or continuance of any such resolution, or for a further limiting resolution, or for a no-licence resolution, provided that, if the repeal of any such resolution is not carried, the votes in favour of such repeal shall be added to those recorded in favour of a continuance resolution and shall be deemed to have been recorded in favour thereof; and

(c) if a no-licence resolution is in force, for repealing the same.

(3) The provisions of section two of this Act, except as regards the questions to be submitted to the electors, shall apply to such further polls, provided that where a further poll is taken in any area where a limiting resolution or a no-licence resolution is in force and the majority of the votes recorded is not in favour of the repeal of such resolution, such repeal shall not be carried.

5.—(1) The requisition for a poll shall be in the form set out in Schedule I. to this Act, and shall be signed by not less than one-tenth of the electors in the area; and the signatures to the said requisition shall be appended thereto with the full addresses of the signatories, on papers which shall be issued on demand of any elector by the clerk to the local authority, not earlier than the fifteenth day of August immediately preceding.

the month in which the requisition is to be lodged; and such papers shall bear on each sheet the date of issue. The requisition shall be lodged during the month of September in any year with the clerk to the local authority, who shall thereupon insert, in not less than two newspapers circulating in the area, a notice of the receipt of such requisition, and shall allow inspection of the requisition by any elector, but, after the requisition has been so lodged, no signatures thereto may be withdrawn.

(2) On the day on which a poll under this Act is taken in any area, all the certificated premises in such area in which exciseable liquors are sold by retail shall remain closed for the sale of such liquors until after the hour fixed for the close of the poll, but nothing in this subsection contained shall prohibit the sale of such liquors to lodgers or to bona fide travellers taking meals on the premises in any room usually set apart for that purpose, for consumption therein at the meal, or the sale, distribution, or delivery of exciseable liquors under the conditions prescribed by section sixty-three of the Licensing (Scotland) Act, 1903.

(3) A poll shall be taken on any day not being a market day which the local authority may fix in the month either of November or of December immediately following the lodging of the requisition: Provided that in a county a poll shall be taken only in the year of a triennial election of county councillors, except in the case of a poll held in the year in which a resolution under this Act is first competent; and provided further that, if a poll, or the declared result thereof, is by a judgment of the Court of Session declared void, the Court may, if they think fit, order the local authority to cause a new poll to be taken, or one-tenth of the electors in the area may, by requisition found by the local authority to have been duly signed within two months of the date of the judgment, demand a new poll, and the local authority shall thereupon forthwith cause such poll to be taken.

(4) Polls under this Act shall be by ballot, and the Secretary for Scotland shall make rules for regulating the procedure with respect to requisitions and the taking of polls, and providing for the re-counting or scrutiny of the votes recorded on any poll when a demand is made therefor, and, without prejudice to the generality of the power hereby conferred, may by those rules apply for the purpose with any necessary modifications any enactments relating to Parliamentary or local government elections and to the prevention of corrupt and illegal practices thereat (including the penal provisions thereof):

Provided that, where a poll is taken for the first time in any area, the ballot papers shall be in the form contained in

Schedule II. to this Act, with any modifications thereof to meet the circumstances of the case which may be sanctioned by the Secretary for Scotland, and, in case of polls other than the first poll or in cases where there are no certificates or not more than one certificate in force in the area, in such forms as may be prescribed by the Secretary for Scotland, who shall fix a maximum scale for the expenses of a poll, and any expenses incurred within such scale by the local authority in connection with this Act shall be defrayed out of the county general purposes rate in counties (excluding police burghs) and the burgh general or police assessment in burghs, but shall not be reckoned in any calculation as to the statutory limit of such assessment.

(5) If any returning officer, presiding officer, clerk or officer of the local authority is guilty of any wilful act or omission in contravention of any of the provisions of this Act, or of any of the rules made by the Secretary for Scotland under this Act, he shall on summary conviction, in cases where no penalty is otherwise provided, be liable to a penalty not exceeding ten pounds for the first and twenty pounds for every succeeding offence.

(6) Every person who forges or procures the forgery of any signature to a requisition, or alters or defaces a requisition, or delivers to the clerk to the local authority any requisition knowing it to contain signatures which have been forged, or to have been altered or defaced in any way, shall be guilty of an offence, and shall be liable on summary conviction to a penalty not exceeding ten pounds, or, alternatively, to imprisonment for a term not exceeding three months with or without hard labour.

6. As from the passing of this Act, and until the first day of June nineteen hundred and twenty, it shall not be competent for a licensing court to order any structural alterations of licensed premises under section forty-two, subsection (3), of the Licensing (Scotland) Act, 1903.

7. Notwithstanding anything contained in the Licensing (Scotland) Act, 1903, the licensing court shall insert in all certificates granted from or after the twenty-eighth day of May nineteen hundred and fourteen the hour of ten o'clock in the morning in lieu of the hour of eight of the clock in the morning, and the forms of certificate contained in the Sixth Schedule to the said Act shall be construed accordingly: Provided that, where sale of commodities other than exciseable liquors is otherwise lawful, such commodities may be sold before such hour, and provided further that exciseable liquors may be despatched before such hour in fulfilment of orders received as prescribed by section sixty-three of the Licensing (Scotland)

Act, 1903, and that section fifty-six of that Act shall apply to this Act.

8.—(1) Section seventy-eight, subsection (1), of the Licensing (Scotland) Act, 1903 (hereinafter in this section referred to as „the Act of 1903“), shall be amended (a) by substituting the words „and the names and addresses of the members“ for the words „and the names of the members“; (b) by substituting the words „two members either of the licensing court or of the court of appeal for the county within which such premises are situate, or one member of each of such courts not being the same member, or, where such premises are situate within a burgh, either by two justices of the peace who for the time being are members of the court of appeal from the burgh licensing court or by two magistrates of the burgh, or by one justice, as aforesaid, and one magistrate,“ for the words „two justices of the peace for the county within which such premises are situate, or, where such premises are situate within a burgh, either by two justices of the peace, as aforesaid, or by two magistrates of the burgh, or by one justice and one magistrate“; and (c) by adding the words „(1) any such justice of the peace or magistrate may, within ten days from the date on which he signed the certificate, withdraw his name from the certificate granted by him; and (2),“ after the words „Provided that.“

(2) Section seventy-nine, subsection (2), of the Act of 1903 shall be amended by including amongst those persons who may lodge objections to the grant or renewal of the certificate of registration the procurator fiscal and any person, or the agent of any person, owning or occupying property in the neighbourhood of the club, and by substituting the word „twenty-one“ for the word „ten.“

(3) Section seventy-nine, subsection (4), of the Act of 1903 shall have effect as if the power conferred thereby on the sheriff (to award expenses against the unsuccessful party where objection has been taken to the grant or renewal of a certificate) included the like power where a summary complaint has been lodged.

(4) Any person or council competent under the Act of 1903 to lodge objections to the grant or renewal of a certificate of registration may, within twenty-one days of the receipt of the notice of application for the grant or renewal of a certificate, lodge with the registrar objections to such grant or renewal of the certificate on one more of the following grounds, and that in addition to the grounds specified in section eighty-one of the Act of 1903:—

(a) That the premises are, or the situation thereof is, not suitable or convenient for the purpose of a club; or that

there is a drinking-bar or other part of the premises mainly or exclusively used for the consumption of exciseable liquors; or

(b) That the club is to be used mainly as a drinking club; or

(c) That the owner of the premises, when the same are not owned by the club or the immediate lessor of the premises, or the officials and committee of management, or governing body, or the manager, or a servant employed in or by the club have, or has, or will have, a personal interest in the purchase by the club or in the sale in the club of exciseable liquors, or in the profits arising therefrom; or

(d) That persons are habitually admitted or supplied as members without an interval of at least two weeks between their nomination and election as ordinary members or for a subscription of a merely nominal amount; or

(e) That the officials and committee of management or governing body or the members are persons of bad character or who follow no lawful occupation and have no lawful means of subsistence; or

(f) That the club has been or will be used as the resort of criminals or persons of bad character; or

(g) That men or women of bad fame assemble in or frequent the club; or

(h) That exciseable liquors are sold or supplied for consumption on or off the premises between the hours of two in the morning and ten in the morning.

(5) Section eighty-nine of the Act of 1903 shall be read as if the words „an application with the accompanying documents specified in section seventy-eight, subsection (1), of the Act of 1903, any one of“ were substituted for the words „an application for registration.“

(6) This section shall take effect as from the passing of this Act.

9. —(1) Section five, subsection (9) of the Licensing (Scotland) Act, 1903, shall be amended by the insertion at the end thereof of the words „provided that in the absence of a quorum the chairman of the court or, in his absence, the clerk, may call a further meeting in lieu of the meeting not held.“

(2) Notwithstanding anything contained in section sixteen of the Licensing (Scotland) Act, 1903, it shall be lawful for the licensing court and the licensing appeal court, in any case where there are more than one application for a certificate for the same premises, to hear and consider the said applications together.

(3) Section thirty-one, subsection (2), of the Licensing (Scotland) Act, 1913, shall be amended by substituting the words „until the twenty-eighth day of May or the twenty-eighth

day of November following, as the case may be“, for the words „until the next general half-yearly meeting of the licensing court.“

(4) This section shall take effect as from the passing of this Act.

10.—(1) Exciseable liquors may be supplied or sold in a theatre or other place of public entertainment, whether erected before or after the commencement of the Licensing (Scotland) Act, 1903, only on the days on which, and during the hours within which, exciseable liquors may be supplied or sold in public-houses within the burgh or county or county licensing district, as the case may be, in which said theatre or other place of public entertainment is situate, and at no other time:

Provided that nothing in this section contained shall authorise any supply or sale of exciseable liquors which would otherwise be illegal.

(2) This section shall take effect as from the passing of this Act.

11.—(1) Section fifty-five of the Licensing (Scotland) Act, 1903, shall be amended by inserting after „officer of police,“ the words „including any constable in charge of any police station,“ and after „medical official“ the words „or in case of sickness, accident, or emergency by a qualified medical practitioner.“

(2) This section shall take effect as from the passing of this Act.

12.—(1) Where any riot or tumult happens, or is expected to happen, the sheriff may order every holder of a certificate for the sale by retail of exciseable liquors in or near the place where the riot or tumult happens, or is expected to happen, to close his premises during such time as the order shall require.

(2) If any person keeps open his premises for the sale of exciseable liquor during any time at which in pursuance of this section they are ordered to be closed, he shall be liable in respect of each offence to a penalty not exceeding fifty pounds.

(3) This section shall take effect as from the passing of this Act.

13.—(1) Any person who is in a state of intoxication, and found attempting to enter any public-house, shall be thereby guilty of an offence, and shall be subject to the same powers and procedure and penalty as provided in the first paragraph of subsection (1) of section seventy of the Licensing (Scotland) Act, 1903.

(2) This section shall take effect as from the passing of this Act.

14. Where any certificate is not renewed in virtue of the provisions of this Act, or of any resolution carried in virtue of said provisions, any lease existing at the first day of June

one thousand nine hundred and twelve of the premises referred to and licensed in said certificate, not being a long lease within the meaning of the Registration of Leases (Scotland) Act, 1857, and Acts amending the same, to the holder thereof, or any contract by the said holder existing at the said date for the purchase of exciseable liquors, or for service in connection with the sale thereof, shall cease and determine on a non-renewal of the certificate as aforesaid, as if the date when the certificate was not renewed had been inserted in the lease or contract as the date of its natural termination:

Provided that this section shall not apply in the case of any lease or contract in which there is any provision altering the conditions in the event of the licence not being renewed or any provision enabling the lessee to cause such lease or contract to cease and determine at any time between the first day of June, nineteen hundred and twelve, and the coming into operation of this Act.

15. The several words and expressions used in this Act shall, unless otherwise provided or unless there be something in the subject or context repugnant to such construction, have the same respective meanings as in the Licensing (Scotland) Act, 1903:

Provided that in this Act—

„Area“ means—

(a) in the case of a burgh divided into wards, the population of which burgh within the police boundaries thereof, as ascertained in the year nineteen hundred and nineteen for the purposes of this Act in manner approved by the Secretary for Scotland, is not less than twenty-five thousand, any ward of such burgh unless, where the population of any ward of such burgh as so ascertained is less than four thousand, the town council, by resolution passed on or before the first day of January nineteen hundred and twenty, determine that such ward shall for the purposes of this Act be combined with a ward contiguous thereto; and

(b) In the case of other burghs, the whole burgh; and

(c) in the case of a county, the parish, as defined in the Local Government (Scotland) Act, 1894, excluding any burgh or part of a burgh therein, and where a parish is situated within two counties, the portion in each county shall, for the purposes of this Act, be deemed to be a separate parish:

„Burgh“ means a royal, parliamentary, or police burgh:

„County“ means a county exclusive of any burgh or part of a burgh comprised therein:

„Certificate“ means any certificate for the sale by retail of exciseable liquors granted in terms of or under the provisions of the Licensing (Scotland) Act, 1903: Provided that, for the

period during which a no-licence resolution is in force in any area, no dealer's licence for the sale of exciseable liquor by wholesale shall be granted therein by the Commissioners of Customs and Excise or by any officer of Customs and Excise, except to brewers of beer for sale, distillers, rectifiers, or compounders of spirits, makers of sweets, or wholesale dealers in spirits, wine, beer, or sweets for premises for which similar licences have been taken out for twelve months before the date of the poll, including any reconstruction of, addition to, or extension of such premises on the same or an adjoining site, and any premises in substitution for such premises from which the holder of the licence removes without the production of a certificate authorising such sale from the licensing court; which certificate shall be applied for, granted, confirmed, transferred, and renewed in the same manner as though it were a certificate authorising such sale by retail; and provided further that, subject to the variation of conditions prescribed by this Act, the form of certificate for an inn and hotel or for a restaurant granted under section three of this Act shall be, respectively, the first and second form prescribed by the Sixth Schedule of the Licensing (Scotland) Act, 1903:

„Elector“ means, in the case of—

(a) a burgh, any person registered as entitled to vote at an election of town councillors for that burgh, and when used in relation to any area in a burgh means a person so registered as entitled to vote at an election for that area; and in the case of—

(b) a parish (excluding any burgh or part of a burgh therein), any person registered as entitled to vote at an election of parish councillors for that parish, excluding as aforesaid: Provided that the supplementary register made up in the year nineteen hundred and nineteen under section twenty-eight of the Local Government (Scotland) Act, 1889, shall continue in operation for the purposes of a poll under this Act in the year nineteen hundred and twenty, and provided further that, for the purposes of a requisition in the year of a triennial election of county councillors before the register of parish council electors is made up, „elector“ means any ratepayer within the parish, excluding as aforesaid:

The expression „grant“ when used in relation to a certificate includes the grant of a certificate by way of renewal or transfer:

„Local authority“ means, in the case of—

(a) a burgh, the town council thereof; and

(b) a county, the county council thereof:

„No-change resolution“ means a resolution that the powers and discretion of the licensing court in regard to the grant of

certificates or otherwise shall remain unchanged, and in section two as applied to a further poll in any area where a limiting resolution is in force means a continuance resolution.

16. —(1) This Act may be cited as the Temperance (Scotland) Act, 1913, and shall apply to Scotland only.

(2) This Act and the Licensing (Scotland) Act, 1903, may be cited together as the Licensing (Scotland) Acts, 1903 to 1913.

SCHEDULES.

Schedule I.

FORM OF REQUISITION FOR A POLL.

We, the subscribers hereto, being electors in (here insert area for which the poll is demanded) do hereby demand a poll under the terms of the Temperance (Scotland) Act, 1913.

Signature.	Name in full.	Address.	Number on register.

Schedule II.

FORM OF BALLOT PAPER.

(Ballot Paper for [here insert name of area].)

Counterfoil No.

1	<p>NO-CHANGE RESOLUTION</p> <p>(means that the powers and discretion of licensing court shall remain unchanged).</p>
2	<p>LIMITING RESOLUTION</p> <p>(means that the number of certificates for the sale of exciseable liquors shall be reduced by one quarter in accordance with the provisions of the Act).</p>
3	<p>NO-LICENCE RESOLUTION</p> <p>(means that no certificate for the sale of exciseable liquors shall be granted except for inns and hotels or restaurants in special cases in accordance with the provisions of the Act).</p>

Indicate your vote by making a X in the right-hand space opposite the resolution for which you vote. You have one vote, and may vote for one resolution only. If you vote for the no-licence resolution and that resolution is not carried your vote will then be counted as a vote in favour of the limiting resolution.

Die wichtigsten Bestimmungen der Temperance Scotland Act, 1913.

Seit Jahren ist in Schottland um das neue schottische Schankgesetz gekämpft worden. Im vorigen Jahr (1912) nahm das Unterhaus das Gesetz an. Das Oberhaus verweigerte jedoch seine Zustimmung und machte Aenderungsvorschläge. Diese wurden wiederum vom Unterhaus verworfen. Nach der Verfassung von Schottland wird eine Vorlage auch dann Gesetz, wenn das Unterhaus die Vorlage mit je einem Jahre Zwischenraum dreimal annimmt. Da das Unterhaus 1912 und 1913 für die Vorlage gestimmt hatte, wäre er 1914 auch ohne die Zustimmung des Oberhauses Gesetz geworden. Durch diesen Umstand bewogen, erklärte sich das Oberhaus bereit, in erneute Kompromissverhandlungen einzutreten. Diese führten zur Annahme der Temperance Act 1913 durch beide Häuser.

Das Gesetz besagt:

1. Die Bestimmungen des Gesetzes treten — soweit nicht anders vorgesehen ist — am 1. Juni 1920 in Kraft.
2. Vom 1. Juni 1920 ab sind Abstimmungen der stimmberechtigten Wähler über die Frage der Beibehaltung, der Verminderung oder der Aufhebung der Schankwirtschaften zulässig.
3. Eine Abstimmung muss stattfinden, wenn sie von mindestens 10% der stimmberechtigten Bürger der Gemeinde verlangt wird.
4. Die stimmberechtigten Bürger haben sich zu folgenden drei Fragen zu äussern:
 - a) Soll der gegenwärtige Zustand beibehalten werden?
 - b) Soll die Zahl der Wirtschaften vermindert werden?
 - c) Sollen sämtliche Wirtschaften geschlossen werden?
5. Ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes, so ist die Abstimmung in diesem Sinne entschieden. Die Zahl der Wirtschaften wird um den vierten Teil vermindert, wenn die einfache Mehrheit der Stimmen und 35% der stimmberechtigten Wähler sich dafür ausgesprochen hat. Das Verbot der Wirtschaften tritt in Kraft, wenn 55% der abgegebenen Stimmen und 35% der stimmberechtigten Bürger dafür eintreten.
6. Ein Wähler soll immer nur für eine Frage stimmen. Hat ein Wähler für das Verbot gestimmt und dieses tritt nicht in Kraft, ist seine Stimme zu denen für die Verminderung der Schankstätten zu zählen.
7. Am Tage der Abstimmung sind die Wirtschaften geschlossen.
8. Eine Entschädigung der Wirte im Falle der Aufhebung der Wirtschaften findet nicht statt.

Das Gesetz enthält zahlreiche Bestimmungen (§ 8) zur Einschränkung der Clubs. Die Eröffnungsstunde der Wirtschaften wird von 8 Uhr morgens auf 10 Uhr festgesetzt.

Die Leitgedanken des Systems Bratt*).

Von Dr. Ivan Bratt, Stockholm.

1. Der Kleinverkauf von Spirituosen, Bier und billigen, alkoholstarken Weinen (es handelt sich bei diesen Weinen in der Regel um Kunstprodukte, um Branntweinsurogate) wird ganz entweder in die Hände amtlicher Verkaufsorgane oder in die der halbamtlichen „Bolags“ gelegt.

2. Der Engrosverkauf, dem jeder nach Anmeldung nachgehen kann, ist nur an die gesetzmässigen Verkaufsorgane gestattet. Auch der Engrosverkauf untersteht einer genauen Kontrolle.

3. Der Ausschank geistiger Getränke geschieht entweder durch das Verkaufsorgan selbst direkt in einem Restaurant, (das einer Privatperson gehört), oder durch einen privaten Restaurateur, der die alkoholischen Getränke von dem Verkaufsorgan bezieht. Sobald der Restaurateur eine vom Verkaufsorgan im voraus bestimmte Menge alkoholischer Getränke im Betriebsjahr umgesetzt hat, muss er für den Rest des Jahres seinen Bedarf an alkoholischen Getränken zu seinen eigenen Verkaufspreisen einkaufen. Der Restaurateur hat also, falls er den Ausschank geistiger Getränke nicht in den gegebenen Schranken zu halten vermocht hat, an den über das festgesetzte Mass hinaus verkauften Mengen alkoholischer Getränke trotz der damit verbundenen Mühen und Arbeiten keinen Gewinn. Wenn das Verkaufsorgan direkt durch ein Restaurant alkoholische Getränke ausschänkt, so muss es dem Leiter dieses Restaurants ein festes Gehalt zahlen, das von der Höhe des Spirituosenausschankes unabhängig ist.

Diese Massnahmen nehmen dem Restaurateur das Interesse an einem erhöhten Umsatz alkoholischer Getränke. Sein Inter-

*) Seit mehreren Monaten sind in Schweden Bestrebungen im Gange, das Gothenburger System aus- und umzubauen. Vor allem sind es die Vorschläge von Dr. Ivan Bratt, die eine lebhaftige Diskussion ausgelöst haben. Die Leitgedanken für die Verkaufsbedingungen von alkoholischen Getränken, die Absicht, lokale Organisationen zu schaffen, die diese Bestimmungen überwachen sollen, die Bestrebungen, Trinkertürsorgestellen einzurichten usf. werden in Schweden kurz durch den Ausdruck „System Bratt“ gekennzeichnet. Dr. Ivan Bratt hat in der letzten Zeit eine Stockholmer Gesellschaft ins Leben gerufen, die beabsichtigt, seine Vorschläge, soweit diese in den Rahmen der heutigen schwedischen Gesetzgebung eingefügt werden können, praktisch durchzuführen. Die Gesellschaft ist eine „Monopolbolag“, d. h. eine Gesellschaft, die den ganzen Kleinverkauf in Stockholm allein in der Hand behält. Die Konzession ist ihr bereits für die Jahre 1914—1916 erteilt worden.

esse wendet sich den anderen Zweigen seines Betriebes zu: Beherbergung, Beköstigung usf., um daraus den ihm notwendigen Gewinn zu erzielen.

4. Der Flaschenverkauf (in Schweden die für die Alkoholgegner wichtigste Frage) wird für die Spirituosen und die oben genannten Weine folgendermassen geordnet (für das Bier weichen die Bestimmungen etwas ab):

a) Wer alkoholische Getränke zu kaufen wünscht, meldet diese Absicht der zuständigen offiziellen Verkaufsstelle seiner Stadt oder seines Ortes. Voraussetzung ist, dass der Betreffende das 21. Lebensjahr vollendet hat.

b) Falls kein Weigerungsgrund vorliegt, erhält der Betreffende von der Post ein auf seinen Namen lautendes Kontobuch (nach dem Schecksystem). Die Schecks des Buches können nur an einer ganz bestimmten Verkaufsstelle eingelöst werden. Beantragt eine Frau die Eröffnung eines Kontos, so findet eine eingehende Prüfung des Antrages statt, um zu verhindern, dass die Frauen von Trunksüchtigen alkoholische Getränke beziehen.

c) Jedes Kontobuch besitzt eine Anzahl von Schecks, von denen jeder einem Liter Spirituosen entspricht. Beabsichtigt der Scheckbesitzer alkoholische Getränke zu kaufen, so unterzeichnet er die gewünschte Anzahl Schecks, die er dann mit der Bezahlung als Quittung der Verkaufsstelle aushändigt. Durch diese Massnahmen wird erreicht, dass die Behörden feststellen können, an wen, wie viel und wann Spirituosen verkauft worden sind. Jede Verkaufsstelle besitzt eine Kartothek, deren Karten die Nummern der Kontobücher tragen. Jede Karte ist ferner von dem Kontoinhaber eigenhändig unterzeichnet, sodass die Scheckunterschriften leicht kontrolliert werden können.

d) Nur im Falle, wo die Gefahr des (immer gesetzwidrigen) Weiterverkaufs von Spirituosen völlig ausgeschlossen ist, kann ein Konsument nach Anfragen bei dem Verkaufsorgan grössere Mengen von Spirituosen, als das Scheckbuch bezeichnet, erhalten. Dadurch ist ein Weiterverkauf der Spirituosen möglichst verhindert. (In Stockholm beabsichtigt man pro Quartal 12 Liter Spirituosen durch Scheckbücher zu gestatten).

e) Wird von einer Behörde (Polizei-, Schul-, Armen-, Krankenhausbehörde usw.) oder von Angehörigen des Kontoinhabers ein Antrag auf Entziehung des Kontos überreicht, so wird — sofern eine ärztliche Bescheinigung beigebracht worden ist, dass Alkoholismus vorliegt —, das Konto ausgelöscht. Die Streichung des Kontos wird nur dem Kontoinhaber mitgeteilt. (In Stockholm erwartet man 75 000 männliche Kunden. Man hat berechnet, dass 10—15 000 Einziehungen der Konten beantragt werden. Die Mehrzahl dieser 10—15 000 Kontoinhaber sind solche, die bereits infolge Trunkenheit bestraft worden sind.).

Vom XIV. Internationalen Kongreß gegen den Alkoholismus [in Mailand (22.—28. September 1913).

Italien, der Erbe einer grossen Geschichte, das Land uralter Kunst und Kultur, ist für die Gebildeten aller Völker ein Gegenstand der Sehnsucht. Und Mailand mit seinen Erinnerungen an Ambrosius und Borromaeus, an die Sforzas, Viscontis und Friedrich Barbarossa, die Stadt des Doms und des Coenaculums Lionardos, umgeben von einer fruchtbaren, schönen Landschaft, nimmt in Italien einen Ehrenplatz ein. Der Ruf nach Mailand war deshalb für Viele eine Freudenbotschaft. So lange man die Alkoholfrage im wesentlichen als Branntweinfrage ansah, oder höchstens daneben an das Bier dachte, kam Italien für die Arbeit gegen den Alkoholismus kaum in Betracht (neuerdings nimmt allerdings der Bierkonsum stark zu). Erst als man die Weinfrage mit heranzog, und den Alkohol in jeder Gestalt bekämpfte, kam für die romanischen Länder die Zeit, sich an der grossen Kulturbewegung des Antialkoholismus zu beteiligen. Aber auch in den romanischen Ländern galt es, mit Volksgewohnheiten und wirtschaftlichen Interessen sich auseinander zu setzen. Die italienischen Alkoholgegner sprachen es mehrfach aus: Wer vor einigen Jahren davon geredet hätte, dass ein Internationaler Kongress gegen den Alkoholismus in Italien tagen solle, der wäre für einen Phantasten oder für einen Vaterlandsfeind gehalten worden. Es bedurfte erst theoretischer und praktischer Vorarbeit, ehe die öffentliche Meinung für den Kongress reif war. Wir nennen hier nur die Namen: Amaldi, Ferrari, Filippetti, Rochat, Schiavi, Zerboglio, und die Zeitschriften: Bene Sociale und Contro l'Alcoolismo. Einige nationale Kongresse sind gehalten. Kirchliche Kreise haben mitgeholfen; der evangelische Pfarrer Calvino (Waldenser) z. B. erklärte, dass alle Pastoren seiner Kirche antialkoholisch interessiert seien; auch ist eine verheissungsvolle katholische Bewegung eingeleitet. Von besonderer Wichtigkeit aber ist es, dass eine nicht alkoholische Verwertung der Weintrauben und anderen Früchte grosse Fortschritte gemacht hat, — ein Gebiet, auf dem Professor Monti sich Verdienste erworben hat.

Die Zahl der Teilnehmer war kleiner als bei früheren Kongressen (weil der Resonanzboden des Kongresslandes noch nicht kräftig genug war), — aber aus fast allen Kulturländern waren Vertreter gekommen. Die deutsche Regierung wurde durch Professor Gonser, die österreichische durch Baron Prazak, die holländische durch Dr. Ruysch vertreten. Wenn ich das Kongressprogramm durchblättere, so finde ich dort an Berichterstatern und vorgemerkten Diskussionsrednern verzeichnet: aus Italien 15, aus dem Deutschen Reiche 11, aus Grossbritannien und Frankreich je 7, aus Oesterreich-Ungarn 5, aus den Vereinigten Staaten und Russland-Finland je 4, aus Schweden 3, aus Belgien und aus der Schweiz je 1. Die romanischen Sprachen traten in den Vordergrund; — in deutscher Sprache begrüsst nur die Vertreter Deutschlands, Norwegens, Serbiens, Schwedens.

Für die Vorbereitung des Kongresses, die Auswahl der Verhandlungsgegenstände und der Redner hat es sich bewährt, die Geschäftsführer des Internationalen Abstinenzsekretariats und der Internationalen

Vereinigung gegen den Missbrauch geistiger Getränke (Dr. Hercod und Professor Gonser) zu beauftragen, mit den Ausschüssen des Kongresslandes und -ortes zusammen alles zu ordnen. Wenn ein Vertreter Amerikas erklärte: der nächste Kongress (welcher in Amerika stattfinden wird) werde besser organisiert sein als der von Mailand, so bezog sich das sicher nicht auf den Inhalt des Kongresses, sondern auf Rahmen und äussere Ordnungen (z. B. Der Hauptsitzungssaal genügte nicht; für gleichzeitige Versammlungen fehlten bisweilen Räume; der Beginn der Sitzungen war nicht immer pünktlich; von manchen Rednern und Diskussionsrednern wurde die zugemessene Zeit stark überschritten; die verschiedenen Sprachen wurden nicht immer gleichmässig berücksichtigt; im Fahnschmuck der Villa Reale waren einige Länder, wie Deutschland und Oesterreich-Ungarn vergessen). Diese Aeusserlichkeiten treten zurück gegenüber dem vielen Guten und den reichen Förderungen, die der Kongress bot.

Praktische Fragen standen im Vordergrund der Verhandlungen. Die wirtschaftliche Bedeutung der Alkoholgewerbe — Umtriebe der Alkoholinteressenten gegen die Antialkoholbewegung — Verheerungen des Alkoholismus vom wirtschaftlichen Standpunkte aus, sittliche Entartung, verursacht durch Alkohol — die Verwendung der Trauben und des Obstes für alkoholfreie Erzeugnisse — Alkohol und Kolonien — Arbeitgeber und -nehmer im Kampfe gegen den Alkoholismus — Ersatzmittel für die Kneipe — Antialkoholische Ausstellungen — Trinkerbehandlung — die Beschränkung der Zahl der Schankstätten — alkoholgegnersiche Jugenderziehung und Vorbereitung des Lehrpersonals — der Alkoholismus in Italien und die internationale Bewegung — das waren die Thematika. Es konnte deshalb eine weitgehende Uebereinstimmung zwischen den Alkoholgegnern verschiedener Lager festgestellt werden. Wie in der Trinkerfürsorge Mässige und Enthaltsame zusammengehen und beide miteinander eine alkoholfreie Jugenderziehung fordern, so erklärte bei den Reformvorschlägen des Professors Trommershausen zur Regelung des Schankbedürfnisses Dr. Holitscher, dass die Abstinenzvereine Deutschlands mit neun Zehnteln derselben einverstanden seien, und ähnlich sprach sich namens der (sozialdemokratischen) abstinenten Arbeitervereine Neumann aus. Als gelegentlich von autoritativer Seite geäussert war: „Ueber den Mässigkeitsstandpunkt sei man doch längst hinweg“, wurde dieser Ausspruch nachträglich als Privatmeinung charakterisiert und als unverträglich mit dem Kongress, der die verschiedenen Richtungen vereinen soll, zurückgezogen. Eine Beschreibung des Wirtshauses als Zuchtanstalt für Säufer fand ihre Einschränkung. Des öfteren wurde das Gothenburger System diskutiert, auch die Dr. Bratt'sche Reform erklärt; vor allem opponierten die angelsächsischen Freunde der Prohibition dem deutschen Vorkämpfer dieses Systems Dr. Eggers.

Solche Debatten würden weniger Temperament auslösen, wenn immer bedacht würde, dass die Reformfreunde nicht das System, wie es in Schweden jetzt besteht (und dort bereits verbessert wird), sondern nur dessen Grundgedanken festhalten und singemässig auf die Länder, für die es einen Fortschritt bedeutet, übertragen wollen. Kurzum: durchweg stellte man sich auf den Boden einer Realpolitik, und das ist notwendig, wenn man baldige praktische Erfolge erzielen will.

Die kirchlichen Kreise (ebenso wie die verschiedenen internationalen Verbände) hielten eigene Versammlungen ab. Für die evangelischen (bei denen das Blaue Kreuz an erster Stelle zu nennen ist) wollen wir einen grossen Gottesdienst am 22. September hervorheben, auf dem nacheinander Redner englischer, deutscher, französischer und italienischer Zunge Ansprachen hielten, und die gleichen Gesänge gleichzeitig in diesen Sprachen gesungen wurden. Die katholischen Kreise stellten sich

wie die Evangelischen, — das Gerücht von einer geplanten Separation war also falsch — nur dass sie als Extragabe einen Besuch beim Erzbischof Kardinal Ferrari in Mailand hatten. Wie ich gehört habe, zeigte der Kardinal warmes Interesse für die Verhandlungen des Kongresses: ein Bischof, der sich um die Alkoholfrage nicht kümmere und sich nicht der Antialkoholbestrebungen annehme, erfülle seine Pflicht nicht.

Von aktueller Bedeutung war ein Vortrag des Dr. Popovic über Krieg und Alkohol (auf Grund seiner Erfahrungen im Balkankriege): Bei den Bulgaren eine gewisse Alkoholfreundlichkeit, auch von ärztlicher Seite; bei den Serben z. T. Alkoholfreiheit. Bei Alkoholfreiheit zeigten sich bedeutend bessere und leichtere Erfolge in der Behandlung der Wunden; vor allem trug der Alkohol, wo er gegeben wurde, zur Verrohung des Krieges bei.

Ein Versuch, von der bewährten Praxis und dem Statut des Kongresses abzuweichen und eine Resolution von politischem Beigeschmack herbeizuführen, wurde zurückgezogen. Durchgehend herrschte, das sei noch einmal betont, der Wunsch, die grosse gemeinsame Aufgabe aller Nationen, aller Parteien, aller Konfessionen und Richtungen im Dienste der Humanität gegen ein Erbübel der Menschheit hervorzuheben.

In dem wundervollen Renaissancebau der Villa Reale, in herrlicher Parkumgebung, wurden die Sitzungen gehalten. Dort gab auch die Stadt Mailand ihren Gästen einen freundlichen „Empfang“ mit Bewirtung. Das Kongressabzeichen war ein kleines Kunstwerk: eine Plakette, angefertigt nach dem berühmten Gemälde Segantinis „Die Rückkehr zum reinen, natürlichen Leben“. Wir haben noch nie ein so schönes Abzeichen gehabt. Offizielle Ausflüge, mit vielen Liebeshwürdigkeiten ausgestattet, wurden nach dem Comer See (Empfang in Como) und dem Gardasee (Bewirtung seitens der Stadt Arco) unternommen. Die reizvolle italienische Landschaft zeigte sich in ihrem schönsten Lichte. Ueberhaupt galt es für den ganzen Kongress, wie Gonser in seinem Schlussworte sagte: Sonnenschein aussen und innen, sodass alle Wolken, die aufgehen wollten, bald zerstreut wurden. Der Dank, der wiederholt Dr. Filipetti und Dr. Ferrari für ihre Mühewaltung und Freundlichkeit ausgesprochen wurde, löste freudige Zustimmung und Beifall aus.

An den Besuch Arcos schloss sich für viele Kongressteilnehmer eine Reise nach Trient zur Besichtigung des Instituts und der Anstalten der Societa cooperativa an. Hier gab es nicht nur gastfreie Bewirtung, sondern vor allem Anschauungsunterricht in alkoholfreier Verwertung von Trauben und Obst. Professor Monti persönlich führte Experimente vor. Wie der ganze Kongress wird auch dessen Abschluss in dem romantisch gelegenen, historisch denkwürdigen Hauptorte Südtirols in lieber, dankbarer Erinnerung bleiben.

Eine Reihe von Sonderkonferenzen und eine Antialkoholausstellung waren mit dem Kongresse verbunden. Hier seien die Konferenzen der Internationalen Vereinigung gegen den Missbrauch geistiger Getränke und der Gesellschaft zum Schutze der Eingeborenen, sowie die Opiumkonferenz genannt.

Bei den Zusammenkünften der Internationalen Eisenbahner will man fortan Esperanto sprechen (die Esperantisten beantragen sogar, ihr Kunstprodukt zur allgemeinen Kongresssprache zu machen!). In der Antialkoholausstellung trat die alkoholfreie Verwendung der Weintrauben in den Vordergrund. In einer Nebenabteilung (Russland) interessierte besonders die Darstellung einer Antialkoholausstellung im Eisenbahnwagen.

Der nächste Internationale Kongress soll 1915 in den Vereinigten Staaten von Nordamerika stattfinden, der übernächste 1916 in Kopenhagen; die Amerikaner wollen ihren Freunden aus der alten Welt den Besuch nach Kräften erleichtern.

Stubbe.

Unsere Kolonien und der Alkohol.¹⁾

Von Dr. Warnack, Berlin-Friedenau.

Die Frage nach der Höhe des Alkoholverbrauchs in den deutschen Schutzgebieten ist sehr viel schwieriger zu beantworten, als es den Anschein hat. Zwar fehlt es nicht an Schilderungen, die an einzelne Vorkommnisse anknüpfen oder Zustände in engbegrenzten Gebieten behandeln. Auch hat eine eigentlich ständig im Fluss befindliche Erörterung über die koloniale Alkoholfrage mancherlei beachtenswertes Material zusammengebracht. Alles das genügt jedoch nicht, um wirklich ein zutreffendes Bild der tatsächlichen Verhältnisse zu geben. Hierzu bedürfte es einer eingehenden, für alle Schutzgebiete einheitlichen Statistik, die in diesem Ausmass leider noch nicht vorhanden ist und vorerst — wenngleich ganz erhebliche Verbesserungen sehr wohl möglich wären — noch nicht geliefert werden kann.

Immerhin reicht das vorhandene amtliche Zahlenmaterial aus, um eine annähernd richtige Vorstellung zu geben, zum mindesten um ein Urteil darüber zuzulassen, ob der Alkoholverbrauch in den deutschen Schutzgebieten hoch oder niedrig sei. Hingegen lässt sich nichts allgemeines darüber sagen, ob er gegen früher gestiegen oder gesunken sei.

Ein Anhalt zur Beurteilung dieser Frage ist nur für die farbige Bevölkerung von Togo und Kamerun gegeben, und zwar auf Grund der Einfuhrzahlen.

In beiden Schutzgebieten beträgt die Zahl der erwachsenen, d. h. fünfzehn und mehrjährigen männlichen Weissen gegenwärtig etwa $1\frac{1}{2}$ Tausend neben mehr als $3\frac{1}{2}$ Millionen Farbiger. Es kann somit angenommen werden, dass der nach beiden Kolonien eingeführte Branntwein bis auf einen sehr kleinen Teil von den letzteren verbraucht wird.

Diese Branntweineinfuhr bewegte sich seit dem Jahre 1892 auf folgender Linie:

	Kamerun	Togo
	hl.	hl.
1892	11 241	14 926
1893	11 631	10 743
1894	16 813	10 928
1895	14 029	11 345
1896	14 121	8 590
1897	12 248	6 746
1898	19 695	7 613
1899	1. III. 10 877	10 545
1900	12 528	8. VII. 7 265
1901	10 626	8 001
1902	16 311	11 753
1903	14 081	10 412
1904	1. IV. 9 220	1. XII. 16 229
1905	11 010	4 398
1906	13 883	9 377
1907	20. IV. 13 076	5. VI. 6 765
1908	9 709	8 260
1909	10 278	8 361
1910	11 313	8 806
1911	1. VIII. 11 177	12 346

Die beiden Zahlenreihen weisen stärkere Einschnürungen nur immer um die links neben ihnen stehenden Termine auf, welche den Zeitpunkt des Eintritts von Zollerhöhungen angeben. Darin prägt sich, wie das allenthalben der Fall ist, die Vorversorgung der Händler aus. Abgesehen von diesen Einschnitten verlaufen die beiden Kurven ziemlich horizontal und zeigen keinerlei bemerkenswerte Neigung zum Sinken. Sie lassen demgemäss den Schluss zu, dass der Alkoholverbrauch der Eingeborenen in beiden Kolonien trotz aller Gegenmittel im grossen und ganzen nicht zurückgegangen ist. Dieser Schluss erhält eine Unterstützung durch die Tatsache, dass infolge der Ausdehnung der Alkoholsperrgebiete der Konsumentenkreis ungeachtet des Vordringens der Eisenbahn nicht nur nicht grösser, sondern höchstwahrscheinlich kleiner geworden ist. Daneben zeigt sich, dass mit den Mitteln der Zollerhöhung eine nachhaltige Einschränkung des Alkoholverbrauchs nicht zu erzielen ist. Die mit der wirtschaftlichen Erschliessung der Schutzgebiete steigende Kaufkraft der Eingeborenen setzt sich darüber hinweg.

Damit wäre leider bereits gesagt, was sich auf Grund amtlichen Zahlenmaterials über den Alkoholverbrauch der Farbigen sagen lässt. Seine tatsächliche Höhe ist nicht bestimmt festzu-

stellen, da über die Zahl der für ihn in Frage kommenden Bevölkerung nichts bekannt ist.

Das ist hingegen hinsichtlich der weissen Bevölkerung der Fall, und wir sind hier — mit gewissen Vorbehalten natürlich — sehr wohl in der Lage, auf Grund des amtlichen Zahlenmaterials ein genaueres Bild des Alkoholverbrauchs zu erhalten. Allerdings nur für Ostafrika und Südwestafrika, wo die Alkoholabgabe an Eingeborene — mit einer kleinen Einschränkung hinsichtlich gewisser Arbeiterkategorien in Südwest — verboten ist.

Um einen Vergleichsmaassstab zu haben, sei der Alkoholverbrauch der Bevölkerung Deutschlands, dessen mutmassliche Höhe das Kaiserliche Statistische Amt alljährlich feststellt, angeführt, und zwar in einer Form, die einen Vergleich mit dem Verbrauch der Schutzgebiete zulässt: in Beziehung gesetzt zu der fünfzehn- und mehrjährigen männlichen Bevölkerung Deutschlands. Es ergibt sich dann im Durchschnitt der Jahre 1909 bis 1911 auf den Kopf der deutschen erwachsenen männlichen Bevölkerung ein durchschnittlicher Jahresverbrauch von

10,2 l 100prozentigem Branntweinalkohol²⁾,
288,3 l untergärigem Bier.

Der nach Südwest- und Ostafrika eingeführte bezw. im ersten erzeugte Branntwein — dessen Mengen aus den Jahresdenkschriften des Kolonialamtes ersichtlich sind — ist zunächst lediglich für den Verbrauch der Weissen bestimmt. Es wird angenommen werden können, dass sein Alkoholgehalt im Durchschnitt 50 % beträgt. Alsdann ergibt sich, wenn man ebenfalls die erwachsene männliche weisse Bevölkerung³⁾ zu folgender Durchschnittsverbrauch an hundertprozentigem Alkohol pro Kopf:

	Südwest	Ostafrika ⁴⁾
1910:	7,7 Liter	36,3 Kilogramm
1911:	6,7 „	34,5 „

Danach wäre also im Vergleich mit Deutschland der Branntweinverbrauch in Südwestafrika niedriger, in Ostafrika dagegen mehr als dreimal so hoch⁵⁾.

Wie bekannt, veröffentlicht auch das Reichskolonialamt neuerdings jährlich eine allerdings noch recht unvollkommene Nachweisung über den Alkoholverbrauch der weissen Bevölkerung der Schutzgebiete. Darin wird der Alkohol auf die gesamte Bevölkerung einschliesslich Frauen und Kinder verteilt. Wird der oben angegebene Maassstab — lediglich die erwachsenen weissen Männer — zugrunde gelegt, so stellt sich nach der amtlichen Verbrauchsstatistik in den Jahren, über welche Nachwei-

sungen vorliegen, der Verbrauch an hundertprozentigem Branntweinalkohol pro Kopf folgendermassen:

	1907	1908	1909	1910	1911
Ostafrika (Kilogramm) . .	31,8	32,0	—	—	—
Kamerun (Liter)	—	—	—	32,5	31,2
Togo (Liter)	—	8,6	7,0	10,2	16,1
Südwest (Liter)	—	—	8,6	—	—

Diese Sätze stimmen mit den oben berechneten durchaus überein und zeigen überdies, dass auch Kamerun einen weit über das deutsche Mass hinausgehenden Branntweinverbrauch der weissen Bevölkerung aufweist, und dass auch Togo diese Grenze neuerdings überschritten hat.

Der Durchschnittsverbrauch der weissen Kolonialbevölkerung an Bier lässt sich ohne einen genaueren Einblick in die Konsumverhältnisse nur bei Südwestafrika einigermaßen zutreffend veranschaulichen. Wir kennen hier sowohl Einfuhr wie Eigenerzeugung und können als sicher annehmen, dass davon auf die weit verstreute farbige Bevölkerung nicht mehr als höchstens 10 % — das wären im Jahre 1911 4017 hl — entfallen. Alsdann berechnet sich der auf den Kopf der erwachsenen männlichen weissen Bevölkerung in Südwest entfallende Verbrauch an untergärrigem Bier folgendermassen:

1910 : 442,6 Liter

1911 : 402,6 Liter.

Im Durchschnitt dieser beiden Jahre war also der Bierverbrauch der Weissen in Südwest um fast die Hälfte höher als in Deutschland.

Wird auch hier die amtliche Verbrauchsstatistik der Kolonialverwaltung herangezogen, so erhalten wir folgende Zahlen:

	1907	1908	1909	1910	1911
Ostafrika (Kilogramm) . .	344,6	345,9	—	—	—
Togo (Liter)	—	202,4	242,2	299,8	299,3
Südwest (Kilogramm) . .	—	—	378,5	—	—

Sie bestätigen das Bild für Südwest und weisen auch für Ostafrika einen wesentlich höheren Bierverbrauch, als es der deutsche ist, nach, während sich Togo erst neuerdings etwas über die Grenze des deutschen Verbrauchs erhebt. Dabei darf nicht übersehen werden, dass das in den Kolonien verbrauchte Bier wesentlich schwerer ist als das in Deutschland hauptsächlich getrunkene.

Die mitgeteilten Zahlen sind Durchschnittswerte, wie sie auf Grund des vorliegenden Materials eben berechnet

werden konnten. Sie haben als solche nicht etwa die Bedeutung, dass sie die tatsächliche Menge des von jedem Weissen verbrauchten Alkohols angäben. Das ist natürlich unmöglich, zumal in Afrika einer solchen Feststellung, die an und für sich kaum durchführbar ist, eine Anzahl besonders störender Momente entgegentreten. Da ist zunächst der Schmuggel, der aus dem deutschen Gebiet nach den Nachbarkolonien und in umgekehrter Richtung stattfindet. Ferner wird trotz des Verabfolgungsverbots immerhin ein Branntweinkonsum der Eingeborenen nicht ganz auszuschalten sein. Schliesslich kommt die Tatsache, dass ein Teil der weissen Bevölkerung weit im Lande verstreut und in sehr verschiedenem Verhältnis zu der Reichweite der Transportgelegenheiten sitzt, in Frage. Die Bedeutung der Ziffern liegt vielmehr lediglich darin, dass sie einen Massstab bilden, der mit einem anderen — und zwar hier mit dem des Verbrauchs im Mutterlande — verglichen werden kann. Diesem Vergleich haften natürlich auch einige Mängel an. Zwar ist beiderseits der gleiche Bevölkerungsteil — die erwachsenen weissen Männer — zugrunde gelegt worden, innerhalb ihrer Gesamtzahl besteht indessen ein verschiedenartiger Altersaufbau. In den Kolonien sind im wesentlichen die jüngeren und mittleren Lebensalter vertreten, während die höheren Altersklassen wesentlich geringer besetzt sind als in der Heimat. Indessen ist dieser Unterschied, aus dem man einen vergleichsweise stärkeren afrikanischen Alkoholverbrauch als gewissermassen natürlich folgern könnte, dadurch ausgeglichen worden, dass bei der Berechnung der deutschen Verbrauchsquote der gesamte verbrauchte Alkohol lediglich auf die Männer verteilt worden ist, obwohl auch die Frauen in Wirklichkeit daran einen immerhin ins Gewicht fallenden Anteil haben. Das zu erwähnen ist nötig, um zu zeigen, dass der angestellte Vergleich tatsächlich berechtigt ist. Es mag auch betont werden, dass es kein Argument gegen seine Möglichkeit liefert, wenn der in den Kolonien verbrauchte Alkohol nur auf die ansässige Bevölkerung, nicht auch auf die Passanten verteilt wird. Der Anteil der letzteren lässt sich für die Schutzgebiete ebensowenig ermitteln wie für Deutschland, sodass der darin naturgemäss liegende Mangel auf beiden Seiten vorhanden ist und den Vergleich nicht zu gunsten der Kolonien beeinflusst.

Mögen also die mitgeteilten Zahlen auch mancherlei Korrekturen unterliegen, so sind doch die auf sie einwirkenden Fehlerquellen keinesfalls derartig, dass sie die Unterschiede zwischen den kolonialen und den heimischen Verbrauchssätzen erklären könnten. Und schon, wenn diese auf beiden Seiten die gleichen wären, würden die Kolonien schwerer belastet erscheinen als die Heimat; denn es unterliegt keinem Zweifel, dass unter afrikanischem Himmel der Alkoholgenuss an und für sich

bedenklicher ist als im nördlichen Klima, und dass die gleiche Menge Alkohol unter ersterem wesentlich mehr bedeutet als im letzteren. So lässt der angestellte Vergleich gar keinen anderen Schluss zu, als dass tatsächlich gegenwärtig in Deutsch-Afrika ein mehr oder weniger starker Alkoholmissbrauch stattfindet. Die Tatsache, dass sich zwischen den einzelnen Kolonien selbst starke Unterschiede zeigen, kann diesen Schluss nur bestätigen.

Im Hinblick auf die hohen wirtschaftlichen Aufgaben, deren Erfüllung Zweck und Ziel unserer kolonialwirtschaftlichen Bestrebungen ist, wird man an dieser Tatsache nicht länger vorübergehen dürfen, zumal ihre Wirkungen klar auf der Hand liegen. Nur auf eine von ihnen soll an dieser Stelle hingewiesen werden, nämlich auf die finanzielle.

Sie zeigt sich einmal darin, dass die wachsende Kaufkraft der Eingeborenen überall dort, wo sie an den Alkohol herankommen können, zu ihrem eigenen Schaden und zum Nachteil des Absatz suchenden Handels vom Branntwein aufgesogen wird, und sie zeigt sich weiter in einer sehr starken Belastung des Budgets der weissen Bevölkerung. Man kann sich davon sehr wohl ein zahlenmässiges Bild machen. Nimmt man den durchschnittlichen Kostenaufwand für ein Liter Bier in Südwest mit 2,50 M, in den drei anderen Kolonien mit 1,25 M an, rechnet man als wirklichen Preis für Wein das doppelte, für Branntwein das dreifache des Einfuhrwertes, so ergeben sich als Gesamtausgabe von Schwarzen und Weissen für alkoholische Getränke folgende Summen (in Millionen Mark):

	Ostafrika ⁶⁾	Kamerun	Togo	Südwest	zusammen
1910					
Bier, untergäriges	0,915	0,601	0,234	10,674	12,424
Stille Weine . .	0,454	0,338	1,156	0,571	1,519
Schaumweine . .	0,228	0,161	0,030	0,259	0,678
Branntweine . .	1,125	1,739	1,665	1,046	5,575
	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	2,722	2,839	2,085	12,550	20,196
1911					
Bier, untergäriges	1,111	0,661	0,170	10,043	12,424
Stille Weine . .	0,549	0,412	0,199	0,624	1,519
Schaumweine . .	0,272	0,179	0,030	0,292	0,678
Branntweine . .	1,180	1,910	2,308	0,968	5,575
	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	3,112	3,162	2,707	11,927	20,196

Man wird nicht sagen können, dass die zugrunde gelegten Einzelpreise als Durchschnittsaufwand zu hoch angesetzt seien. Die errechneten Gesamtausgaben werden somit als Mindestsummen angesehen werden können. Es sind also in jedem der beiden Berichtsjahre mehr als 20 Millionen Mark von Weissen und Farbi-

gen für alkoholische Getränke ausgegeben worden. Das ist zweifelsohne eine Belastung, die der wirtschaftlichen und kulturellen Weiterentwicklung der Schutzgebiete nicht förderlich sein kann.

Das wird noch klarer, wenn wir einige andere Posten aus dem Finanzwesen der Schutzgebiete daneben stellen. Es betragen für die vier afrikanischen Schutzgebiete zusammen (in Millionen Mark) :

	Reichszuschuß	fortdauernde Ausgaben ¹⁾	einmalige Ausgaben ¹⁾
1910	20,4	46,5	14,2
1911	17,3	50,5	9,7

Die Alkoholausgaben der vier Kolonien kommen also reichlich den für die gesamte Schutztruppe (Reichszuschuss) erforderlichen Aufwendungen gleich; sie betragen nicht viel weniger als die Hälfte der fortdauernden, und überragen sehr beträchtlich die einmaligen Ausgaben aller vier Kolonien.

Die eingangs gestellte Frage, ob der Alkoholverbrauch in den deutschen Schutzgebieten hoch oder niedrig sei, ist mit vorstehendem — soweit es das vorhandene amtliche Material zulässt — beantwortet. Die Prüfung hat ergeben, dass wir gegenwärtig in fast allen afrikanischen Kolonien einen teilweise recht hohen Konsum der weissen Bevölkerung zu verzeichnen haben, und zwar in Ostafrika, Kamerun, sowie neuerdings auch in Togo hinsichtlich des Branntweins, in Südwest, Ostafrika und ebenfalls neuerlich in Togo hinsichtlich des Bieres.

Man wird für das Entstehen dieses Zustandes mancherlei Erklärungen anführen können und braucht keineswegs zu verkennen, dass die Besonderheiten kolonialen Lebens, der Mangel an Ablenkung, an befriedigender Ausfüllung von Mussestunden, an Genüssen auf geistigem Gebiet, sehr stark bei seinem Zustandekommen beteiligt sind. Trotzdem wird man sich nicht verhehlen dürfen, dass in dem gegenwärtigen Stand des kolonialen Alkoholverbrauchs eine entschieden ernst zu nehmende Gefahr liegt, und zwar sowohl für die Farbigen, deren Arbeitskraft wir brauchen und deren sittliche und physische Gesunderhaltung Vorbedingung für die Erreichung unserer kolonialen Absichten ist, als auch für die Weissen, für die das gleiche zu gelten hat. Den Umfang dieser Gefahr erkennen zu lassen, das Material für ihre Beurteilung beizubringen ist ausschliesslicher Zweck dieser Darstellung.

¹⁾ Es ist beabsichtigt, diese Arbeit mit entsprechenden Darlegungen von Regierungsrat Prof. Dr. Külz, Geheimrat Direktor Dr. Zacher und Missionsdirektor Schreiber, als Broschüre zusammengefasst erscheinen zu lassen. Der Vollständigkeit halber war es darum notwendig, einiges Tatsachenmaterial des Aufsatzes „Der Schnaps in Deutsch-Afrika“, diese Zeitschrift, Jg. 8 1911/1912 S. 131 ff., teils zu wiederholen, teils von anderen Gesichtspunkten aus zu beleuchten. Die Schriftleitung.

²⁾ In meiner Arbeit „Der Schnaps in Deutsch-Afrika“, S. 134, war ich bei der Berechnung des Durchschnittsverbrauchs von 100% igem Branntwein auf den Kopf der deutschen erwachsenen männlichen Bevölkerung auf 11,2 l gekommen. Der Unterschied ist dadurch bedingt, dass für die Zahl 10,2 l ein anderer Zeitabschnitt zugrunde liegt, dass auch seinerzeit die Kopfzahl der in Betracht kommenden Bevölkerung nicht genau festzustellen war.

³⁾ Bei Ostafrika einschliesslich der nichtmohamedanischen erwachsenen männlichen Inder (Zählung von 1910).

⁴⁾ Ich habe darauf verzichtet, die Kilogramm-Angaben in solche für Liter umzurechnen, da es zweifelhaft ist, welcher Umrechnungssatz in Frage kommt. Eine zahlenmässige Genauigkeit des Vergleichs zwischen Kolonie und Heimat kann zudem so wie so nicht erreicht werden.

⁵⁾ In meiner bereits angeführten Arbeit über den Schnaps in Deutsch-Afrika, S. 134, habe ich angegeben, dass der durchschnittliche Branntweinverbrauch nur doppelt so hoch sei. Der Grund für diese Differenz liegt im wesentlichen darin, dass ich früher den nach Afrika importierten Branntwein im Durchschnitt als 35% ig angenommen habe, während ich gegenwärtig auf Grund neuerer Ermittlungen und sachverständiger Urteile den Durchschnittsgehalt von mindestens 50% annehmen muss.

⁶⁾ Die eigene Erzeugung konnte mangels Angaben nicht berücksichtigt werden.

⁷⁾ Aus dem ordentlichen Etat der Schutzgebiete.



Früher war bei uns der Alkoholismus eine Krankheit des Individuums, jetzt ist er eine Krankheit der Rasse.

Dr. med. Legrain, Paris,
auf dem Pariser Internationalen Kongress
zur Bekämpfung des Alkoholismus im Jahre 1888.

La Legge contro l'Alcoolismo.*)

. CAPO I.

Della vendita al minuto e del consumo di bevande alcooliche nei pubblici esercizi.

Art. 1.

È vietata, senza speciale autorizzazione del prefetto, la vendita nei pubblici esercizi delle bevande alcooliche, che abbiano un contenuto in alcool superiore al 21 per cento del volume, anchorchè l'escente sta munito della licenza d'esercizio di cui all'art. 50 della legge di pubblica sicurezza.

Tale disposizione è applicabile anche ai venditori ambulanti di cui all'art. 72 della legge di pubblica sicurezza.

L'autorizzazione non deve essere concessa alle cantine delle caserme, agli spacci ambulanti nei campi militari di manovre, agli spacci di cibi e bevande degli stabilimenti di ricovero, di lavoro e di pena dipendenti dalle pubbliche amministrazioni, ed infine agli esercizi previsti dall'art. 59 della legge di pubblica sicurezza.

Art. 2.

L'autorizzazione di cui nel precedente articolo non può essere concessa senza il parere della Giunta comunale, nè senza il voto favorevole di una speciale Commissione permanente stabilita nel capoluogo della provincia.

La Commissione è composta:

- a) del prefetto o di un consigliere di prefettura da lui delegato;
- b) di un membro designato dal Consiglio provinciale;
- c) di un membro nominato dal Consiglio provinciale di sanità;
- d) del medico provinciale;
- e) di un funzionario di pubblica sicurezza, scelto dal prefetto.

L'autorizzazione vale fino al 31 dicembre dell'anno in cui è stata accordata: alla scadenza potrà essere rinnovata con apposizione di visto per parte del prefetto.

*) Das italienische Gesetz gegen den Alkoholismus wurde am 19. Juni 1913 von der Kammer endgültig angenommen, nachdem im Mai 1911 der Senat seine Zustimmung erteilt hatte. Vergl. diese Zeitschrift Jg. 7, S. 111 ff. Jg. 9, S. 135 ff.

Essa è strettamente personale, nè può essere ceduta, o servire per più di un esercizio.

Il provvedimento dato dal prefetto sulla domanda di autorizzazione è definitivo.

Art. 3.

Spetta alla Commissione suddetta di stabilire le norme generali circa gli orari di apertura e di chiusura degli esercizi pubblici, e le ore nelle quali è permessa la vendita delle bevande alcooliche indicate all'art. 1, tenendo conto delle esigenze locali e della diffusione dell'alcoolismo nella provincia.

Restano ferme le facoltà date all'autorità di pubblica sicurezza dall'articolo 56 della legge 30 giugno 1889, limitatamente all'abbreviazione degli orari stabiliti.

La vendita delle bevande alcooliche di cui all'art. 1 è assolutamente vietata nei giorni festivi e in quelli di elezioni amministrative o politiche. Per le nuove concessioni di licenze, la Commissione medesima determinerà inoltre le distanze minime tra gli esercizi nei quali si vendano bevande spiritose di qualsiasi genere, e gli ospedali, cantieri, officine, scuole e caserme.

Art. 4.

È vietato ai pubblici esercenti di somministrare ai minori degli anni 16 le bevande alcooliche di cui all'art. 1.

È loro vietato parimente di somministrare bevande contenenti alcool in qualsiasi misura alle persone che si trovino in istato di ubbriachezza o che palesemente siano in uno stato anormale per debolezza o alterazione di mente.

Non è permesso di adibire il locale dell'esercizio ad ufficio di collocamento, o per il pagamento delle mercedi agli operai.

Art. 5.

È vietato di corrispondere in tutto o in parte la mercede dovuta agli operai in quelle bevande alcooliche di cui all'art. 1.

Art. 6.

Sono vietate la fabbricazione, l'importazione nel Regno, la vendita in qualsiasi quantità, ed il deposito per la vendita del liquore denominato in commercio „assenzio“.

Sono escluse da tale proibizione le bevande che, avendo un contenuto alcoolico inferiore al 21 per cento del volume, contengano dell'infuso di assenzio come sostanza aromatica, senza pregiudizio di quanto è stabilito nell'art. 42 della legge sanitaria.

Art. 7.

Nei Comuni o frazioni di Comuni nei quali esistano esercizi di vendita o di consumo di vino, birra o di qualsiasi be-

vanda alcoolica in numero tale da superare il rapporto di uno per 500 abitanti, non può essere concessa alcuna nuova licenza per apertura di tali esercizi.

Questa disposizione non si applica al proprietario che vende al minuto il vino dei propri beni.

CAPO II.

Disposizioni penali e transitorie.

Art. 8.

Con decreto reale, a proposta dei ministri dell'interno e delle finanze, ed inteso il voto del Consiglio superiore di sanità, sarà provveduto alla formazione e pubblicazione dell'elenco delle sostanze ed essenze nocive alla salute, che è vietato di adoperare, o per cui si stabilisca che non possano eccedere determinate proporzioni, nella fabbricazione delle bevande alcooliche.

Tale elenco sarà riveduto ogni biennio. La infrazione al divieto è punita con l'ammenda da lire 100 a 500, oltre alla confisca e distruzione delle bevande, senza pregiudizio delle disposizioni dell'articolo 42 della legge sanitaria, e delle maggiori penalità previste nel libro II, titolo VII, capo III del Codice penale ove siano applicabili.

Art. 9.

I fabbricanti e gli importatori di essenze per la confezione delle bevande alcooliche sono tenuti a fare denuncia al prefetto dell'apertura e chiusura delle fabbriche o dei depositi e ad uniformarsi, oltre che al disposto del precedente articolo, alle altre norme e prescrizioni che saranno stabilite con decreto Reale, sentito il Consiglio superiore di sanità, sotto pena della chiusura di ufficio a cura dell'autorità sanitaria provinciale.

Art. 10.

I contravventori al disposto degli articoli 1 e 4 sono puniti con le pene previste dall'art. 489 del Codice penale.

In caso di recidiva, il giudice aggiunge la revoca della licenza. Ove sia prodotto appello, opposizione o ricorso, la sentenza deve nondimeno essere comunicata all'autorità di pubblica sicurezza la quale ordinerà la sospensione della licenza.

Il contravventore non potrà conseguire una nuova licenza se non trascorso il termine che il giudice avrà fissato nella sua sentenza, e che non sarà maggiore di un biennio.

I contravventori al divieto degli articoli 3 e 5 sono puniti con l'ammenda da lire 30 a 100. La stessa pena si applica ai contravventori all'art. 6, oltre al sequestro ed alla confisca della merce.

Le trasgressioni al disposto del secondo e terzo capoverso dell'art. 2 sono punite a termini dell'art. 149 del Codice penale.

Per i reati commessi a danno dei conduttori di pubblici esercizi o persone da loro dipendenti, a causa o in occasione della osservanza degli obblighi ad essi imposti dalla presente legge, si procede di ufficio ancorchè i reati siano di tal natura per cui a norma de Codice penale sarebbe necessaria l'istanza privata.

Art. 11.

Colui che sarà stato per due volte condannato per essere stato colto in istato di ubbriachezza molesta e ripugnante, ovvero per delitto commesso in istato di ubbriachezza, non dovrà essere compreso come elettore nelle liste politiche ed amministrative e nelle liste dei giurati, e verrà cancellato ove sia stato iscritto.

Tale provvedimento avrà la durata di cinque anni dal giorno in cui fu scontata, o altrimenti estinta, l'ultima condanna definitiva.

In caso di recidiva entro il termine suddetto, decorrerà un nuovo quinquennio dalla estinzione della seconda condanna.

Art. 12.

Dall'importo di ciascuna delle pene pecuniarie applicate in virtù della presente legge e del regolamento per l'esecuzione di essa, sarà prelevata una parte, da determinarsi nel regolamento, per essere assegnata a titolo di premio ai funzionari di pubblica sicurezza che abbiano accertato la contravvenzione.

Art. 13.

Con decreto reale, su proposta dei ministri dell'interno e di grazia e giustizia, intesi il Consiglio superiore di sanità ed il Consiglio di Stato, sarà provveduto entro sei mesi alla pubblicazione del regolamento per l'esecuzione della presente legge.

Das italienische Gesetz gegen den Alkoholismus.

KAPITEL I.

Bestimmungen über den Detailverkauf und den Ausschank geistiger Getränke in öffentlichen Schankstätten.

Artikel 1.

Ohne besondere Erlaubnis des Regierungsstatthalters ist es verboten, in öffentlichen Schankstätten geistige Getränke zu verkaufen, die mehr als 21% Alkohol enthalten, selbst wenn der Wirt eine Konzession nach § 50 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit besitzt.

Die Bestimmung ist auch auf die umherziehenden Händler entsprechend Artikel 72 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit anwendbar.

Die Erlaubnis darf nicht erteilt werden: den Militärkantinen, den umherziehenden Kantinen auf den militärischen Uebungsplätzen, in den Lebensmittel- und Getränkeverkaufsstellen der Arbeits- und Strafhäuser, die den staatlichen Verwaltungsbehörden unterstellt sind und endlich den durch § 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit gekennzeichneten Schankstätten*).

Artikel 2.

Die in Artikel 1 angeführte Erlaubnis darf ohne die Zustimmung der Kommunalbehörde und ohne das zustimmende Urteil einer ständigen Spezialkommission, die ihren Sitz in der Hauptstadt der Provinz hat, nicht erteilt werden.

Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aus dem Regierungsstatthalter oder einem Mitglied der Verwaltungsbehörde, das vom Regierungsstatthalter delegiert ist,
- b) aus einem Mitglied, das vom dem Provinzial-Rat bestimmt ist,
- c) aus einem Mitglied, das vom Provinzial-Gesundheitsausschuss ernannt ist,
- d) aus dem Provinzialarzt
- e) aus einem Polizei-Funktionär, der vom Regierungsstatthalter ernannt wird.

Die Erlaubnis läuft bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie erteilt ist. Sie kann vom Regierungsstatthalter erneuert werden.

Die Erlaubnis ist streng persönlich und kann nicht übertragen werden oder für mehr als eine Schankstätte gelten.

Die Entscheidung des Regierungsstatthalters in der Erlaubnisfrage ist eine endgültige.

Artikel 3.

Die erwähnte Kommission hat das Recht, Bestimmungen zu treffen über die Stunden der Oeffnung und Schliessung der öffentlichen Schankstätten und in denen es erlaubt ist, alkoholische Getränke, die durch Artikel 1 gekennzeichnet sind, zu verkaufen, unter Berücksichtigung der lokalen Bedürfnisse und der Ausbreitung des Alkoholismus in den Provinzen.

Die der Behörde für die öffentliche Sicherheit durch Artikel 56 des Gesetzes vom 30. Juni 1889 übertragenen Rechte bleiben unverändert bestehen, soweit sie sich auf die Einschränkung der Verminderung der festgesetzten Eröffnungsstunden beziehen.

Der Verkauf alkoholischer Getränke, die durch Artikel 1 näher bestimmt sind, ist an Fest- und an administrativen wie politischen Wahltagen völlig untersagt.

Bei neuen Konzessionen für den Verkauf alkoholischer Getränke bestimmt dieselbe Kommission auch die Entfernungen zwischen den Verkaufsstellen aller Art geistiger Getränke und den Krankenhäusern, den grossen Fabriken, den Schulen und Kasernen.

Artikel 4.

Es ist den öffentlichen Schankwirten verboten, alkoholische Getränke, die durch Artikel 1 gekennzeichnet sind, an Minderjährige unter 16 Jahren zu verkaufen.

Es ist ihnen ebenfalls untersagt, Trunksüchtigen oder Personen, die sich in einem ungesunden Zustande — sei es aus Schwäche, sei es

*) Auf Messen, Rennplätzen, in Theatern usf.

durch geistige Aufregung — befinden, geistige Getränke irgend welcher Art zu verabfolgen.

Es ist untersagt, die Schankstätten als Arbeitsvermittlungs- und Lohnzahlstellen für Arbeiter zu benutzen.

Artikel 5.

Es ist verboten, das Gehalt eines Arbeiters ganz oder teilweise in Gestalt von alkoholischen Getränken, die durch Artikel 1 gekennzeichnet sind, auszuzahlen.

Artikel 6.

Es ist die Herstellung, die Einfuhr in das Königreich, der Verkauf in jeder Menge, die Auslage zum Verkauf des Likörs verboten, der im Handel unter dem Namen „Absinth“ bekannt ist.

Dieses Verbot ist auf Getränke, die weniger als 21% Alkohol enthalten und nur durch einen Zusatz von Absinth im Wohlgeschmack verbessert sind, nicht anwendbar — sofern den Bestimmungen des Artikels 42 des Gesundheitsgesetzes nicht zuwider gehandelt wird.

Artikel 7.

In den Gemeinden oder Gemeindeteilen, in denen die Zahl der Verkaufsstellen für Wein, Bier oder irgendwelche alkoholischen Getränke das Verhältnis: eine Schankstätte auf 500 Einwohner, überschritten hat, darf keine weitere Konzession für die Eröffnung solcher Betriebe erteilt werden.

Diese Bestimmung ist auf den Eigentümer, der den Wein seiner Besitzungen im Kleinhandel verkauft, nicht anwendbar.

KAPITEL II.

Strafbestimmungen und Transitorien.

Artikel 8.

Auf Vorschlag des Ministers des Innern und der Finanzen und unter Zustimmung des hohen Gesundheitsrates wird durch königliches Dekret die Aufstellung und die Veröffentlichung einer Liste von gesundheitsschädlichen Substanzen verfügt, deren Gebrauch bei der Herstellung geistiger Getränke ganz verboten oder deren festgesetztes Höchstmass bei der Verwendung nicht überschritten werden darf.

Diese Liste wird alle zwei Jahre neu geprüft. Jede Uebertretung der angeführten Verbote wird mit einer Geldstrafe von 100—500 Franken belegt, neben der Konfiskation und der Vernichtung der Getränke — ohne die Bestimmungen des Artikels 42 des Gesundheitsgesetzes und die schweren Strafen auszuschalten, die in Buch II, Abteilung 7, Kapitel 3 des Strafgesetzbuches in solchen Fällen vorgesehen sind.

Artikel 9.

Die Fabrikanten und Importeure von Essenzen für die Herstellung von alkoholischen Getränken müssen dem Regierungsstatthalter über die Eröffnung und Schliessung der Fabriken oder der Niederlagen Mitteilung machen. Sie müssen sich den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel unterwerfen und überdies die Vorschriften befolgen, die durch königliches Dekret festgesetzt, durch die obere Gesundheitsbehörde geprüft und unter Strafe der Schliessung durch die Provinzial-Gesundheitsbehörde angeordnet werden.

Artikel 10.

Jede Uebertretung der Bestimmungen der Artikel 1 und 4 wird mit den in § 489 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafen belegt. Bei Rückfälligkeit verfügt der Richter die Zurücknahme der Konzession der Schankerverlaubnis.

Bei Widerspruch oder Einspruch muss das Urteil der öffentlichen Gesundheitsbehörde mitgeteilt werden, die dann die Aufhebung der Konzession anordnet.

Jede Ueberschreitung zieht für den Schankwirt das Verbot, die Schankstätte während einer vom Richter bestimmten Zeit zu betreiben, nach sich. Der Zeitraum darf 2 Jahre nicht überschreiten.

Uebertretungen des in den Artikeln 3 und 5 angeführten Verbotes werden mit einer Geldstrafe von 30—100 Franken belegt, ebenso wie Zuwiderhandlungen gegen den Artikel 6, die ausserdem auch die Beschlagnahme und Konfiszierung der Waren mit sich ziehen.

Die Uebertretungen der Bestimmungen des 1. und 2. Artikels werden nach § 149 des Strafgesetzbuches abgeurteilt.

Vergehen, die zum Nachteil des Pächters der Schankstätten oder der abhängigen Personen seines Schanklokals wegen oder bei Gelegenheit der Anwendung der durch dies Gesetz auferlegten Bestimmungen begangen werden, werden von der Staatsanwaltschaft vor Gericht gezogen, selbst wenn angesichts der Natur des Vergehens, dasselbe, nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches, nur auf Anklage des Beschädigten strafrechtlich verfolgbar wäre.

Artikel 11.

Wer wegen Aergernis erregender Trunkenheit oder wegen Vergehen im Zustande der Trunkenheit verurteilt worden ist, verliert für die Dauer von 5 Jahren seine politischen Rechte (Eintragung in die Liste der politischen sowie administrativen Wähler und der Laien-Richter).

Im Wiederholungsfalle wird die Frist um weitere 5 Jahre verlängert.

Artikel 12.

Ein Teil der Geldstrafen, die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes auferlegt werden, kann als Prämie den Polizeibeamten zugewiesen werden, die die Uebertretungen aufgedeckt haben.

Artikel 13.

Durch königliches Dekret sollen innerhalb von 6 Monaten die Massnahmen für das Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes festgesetzt werden.

Der Kampf gegen den Alkoholismus – eine Forderung von Sitte und Gesetz an die Gemeinden.

Von Stadtrat K a p p e l m a n n, Erfurt.

Verzeichnis der benutzten Schriften.

- Anschütz, Die Bekämpfung der Trunksucht im Verwaltungswege. Mässigkeitsverlag, Berlin W 15.
- Bericht über den IX. internationalen Kongress gegen den Alkoholismus (Bremen, 14. bis 19. April 1903). Jena, Gustav Fischer. 1904.
- Bericht über den XI. internat. Kongress gegen den Alkoholismus (Stockholm 25. 7. bis 3. 8. 1907). Stockholm, Oskar Eklund. 1908.
- Bericht über die XX. Jahresversammlung des Deutschen Vereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke (Berlin 21.—22. Oktober 1903). 1904. Mässigkeits-Verlag, Berlin W 15.
- Buehl, Das Armenwesen. Jena, Gustav Fischer. 1904.
- und Flemming. Die heutigen Anforderungen an die öffentliche Armenpflege. Schriften des Deutschen Vereins f. Armenpflege und Wohltätigkeit. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1905. Heft 73. S. 3 ff.
- Colla, Die Trinkerversorgung unter dem B G B. Mäss.-Verlag, Berlin W 15.
- Eger, Reichsgesetz über d. Unterst.-Wohnsitz. VI. Aufl. Breslau 1909, I. U. Kern.
- Endemann, Die Entmündigung wegen Trunksucht. Halle a. S., Carl Marhold. 1904.
- Entscheidungen des Bundesamts f. d. Heimatswesen. Berlin, Franz Vahlen.
- Fleischmann, Die heutigen Anforderungen usw. (Siehe: Buehl-Flemming). Schriften des Deutsch. Ver. f. Armenpfl. u. Wohlt. Heft 73. S. 101 ff.
- Germershausen, Zur Reform des Schankkonzessionswesens. Berlin, Carl Heymanns Verlag. 1903.
- Hauswald, Die Schankkonzessionssteuer. Preuss. Verw.-Bl. Jahrg. 29. S. 22.
- Henne am Rhyn, Kulturgeschichte des deutschen Volkes. Berlin. G. Grote. 1886.
- Hermes, Die Trinkerfürsorge nach dem B G B. (Bericht über die XVI. Jahresvers. des Deutsch. Vereins gegen den Missbr. geist. Getr.) S. 25.
- Hildebrandt und Quehl, Volksschulwesen in Preussen. Düsseldorf, L. Schwann. 1908.
- Hohmuth, Der Kampf der Polizei-Verwaltung in Herford gegen den Missbrauch geistiger Getränke. 1906. Mäss.-Verlag, Berlin W 15.
- Hoppe, Der Alkohol im gegenwärtigen und zukünftigen Strafrecht. Halle a. S., Carl Marhold. 1907.
- Hue de Grais, Handbuch der Verfassung und Verwaltung. 20. Auflage Berlin, Julius Springer. 1910.

- Kappelmann I. Die Gemeinden als Streiter im Kampfe gegen den Alkoholismus. Verlag d. Sächs. Landesverbandes gegen den Missbrauch geist. Getr., Dresden-A. 1908.
- II. Das Trinkerfürsorgegesetz (I. Entwurf). In „Der Alkoholismus“ Jahrg. IV. Heft 4. S. 313 ff. Dresden, O. V. Böhmert. 1903.
 - III. Dasselbe (II. Entwurf). Ebenda. Neue Folge. 1905. Leipzig, Joh. Ambr. Barth. 1905.
 - IV. Streiflichter aus den Jahresausgaben deutscher Städte. Berlin W 15, Mäss.-Verlag, 1906, und in „Der Alkoholismus“, 1906.
 - V. Die Trinkerfürsorge, eine Aufgabe der Gemeindeverwaltungen. Stenogr. Bericht über die Verhandl. des Städtetages der Prov. Sachsen u. des Herzogt. Anhalt. 1907. S. 26 ff.
 - VI. Verschiedene Aufsätze im Preussischen Verwaltungsblatt. Berlin, Carl Heymanns Verlag:
 - a) Die Entmündigung wegen Trunksucht. Jahrg. 22. S. 353 ff.
 - b) Ueber Schankkonzessionen. Jahrg. 23. S. 1 ff.
 - c) Entziehung von Schankkonzessionen. Jahrg. 25. S. 1 ff. S. 21 ff.
 - d) Die Belastung des kommunalen Haushalts durch den Alkoholismus. Jahrg. 27. S. 691 ff. 711 ff.
 - e) Besteuerung der Schankerlaubniserteilung. Jahrg. 27. S. 915.
 - VII. Zur Neuregelung des Schankkonzessionswesens. In „Gasthaus-Reform“, II. Jahrg. 1903. Nr. 23. S. 268 ff.
- v. Leixner, Geschichte des Deutschen Schrifttums. Leipzig und Berlin, Otto Spamer. 1880.
- Martius, Die Trinkerentmündigung und die öffentliche Armenpflege. Blätter f. d. Breslauer Armenwesen. Nr. 60—64.
- Planck, Kommentar zum B. G. B. I u. II. Aufl. Berlin, L. Guttentag, 1902.
- Popert, Hamburg und der Alkohol. Zweite Aufl. Hamburg 1903, Lucas Gräfe.
- Rath, Die Aufgaben der Gemeindeverwaltungen im Kampfe gegen den Alkoholismus. 1908. Mäss.-Verlag, Berlin W 15.
- Rocholl, System des deutschen Armenpflegerechts. Berlin, Franz Vahlen. 1873.
- Roscher, System der Armenpflege und Armenpolitik. Stuttgart u. Berlin, I. G. Cotta. 1906.
- Samter, Die Aufgaben der Armenpflege gegenüber trunksüchtigen Personen. Schriften d. Deutsch. Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Heft 55. S. 77 ff.
- Schaefer, Die Aufgaben der Gesetzgebung hinsichtlich der Trunksüchtigen. Halle a. S., Carl Marhold. 1904.
- Schriften des Deutsch. Vereins f. Armenpflege u. Wohltätigkeit. Leipzig.
- Staudinger, Kommentar zum B G B. 3./4. Aufl. München, I. Schweitzer.
- Trinkerfürsorge (Bericht über die Konferenz in Berlin am 26. Oktober 1909). 1910. Mäss.-Verl., Berlin W 15.
- Waldschmidt, Zur Regelung des Schankkonzessionswesens. Preuss. Verw.-Blatt. Jahrg. 38. S. 97 ff.
- Die Aufgaben usw. (Siehe: Samter). Schriften d. deutsch. V. f. Armenpfl. u. Wohl. Heft 55. S. 135 ff.
- Wohlens-Krech, Das Reichsges. über den Unterst.-Wohns. XII. Aufl. 1910. Berlin, Franz Vahlen.

Von dem Satze ausgehend, dass die Alkoholfrage unsere Gemeinden ernstlich angeht¹⁾, will ich im folgenden den Nach-

¹⁾ Vgl. Kappelmann I, IV, V, VI d; Rath; „Trinkerfürsorge“ S. 18 ff; Samter a. a. O.

weis versuchen, dass der Kampf gegen den Alkoholmissbrauch eine sittliche und gesetzliche Pflicht der Gemeinden ist. Dabei wird das Gebiet der vorbeugenden von dem der helfend und bessernd eingreifenden Tätigkeit stets zu scheiden sein

I.

Wenn wir den wohlweisen und ehrbaren Rat einer tugend-samen Stadt des fünfzehnten oder eines der folgenden Jahrhunderte hätten fragen können, ob er den Kampf wider den Trunk als seine Pflicht ansehe, dann würden wir wohl durchweg einem verwunderten Schütteln des Kopfes begegnet sein — gewiss hie und da begleitet von einem verständnisinnigen Schmunzeln. Galt ja doch der Trunk, dies Erbteil unserer ältesten Vorfahren, damals als ein gar fröhlich und erbaulich Ding, den Menschen gegeben zur Kurzweil und Erheiterung des Gemüts — wie es ja denn auch heute noch gesagt wird. Getreu dem von Tacitus überlieferten Grundsatz: *diem noctemque continuare potando nulli probrum*, hielt man nach der Zimmer'schen Chronik „über-gross trinken für ain ehr“ und „für kain schand oder unlop zu achten“, allenfalls für ein „schadloses Laster“. Bei allen Gelegenheiten ward tapfer gezech; so ward vor den Gerichtssitzungen die „gewonlich zech“ gehalten, während nachher „mann und weiber beruefen werden, die verzechen die gefallenen strafen und seind frölich, gueter ding mit danzen und springen“. Kam man zu einem Kauf oder dergleichen zusammen, so war wieder „ain gross trinken von den herren und edelleuten“. Hochgestellte Herren eröffneten ihre Tafeln mit enormen Zügen aus Riesepokalen und liessen sie kreisen, bis keiner mehr auf den Füßen stehen konnte²⁾. Die Zusammenkünfte der Gilden und Zünfte arteten oft zu wüsten Trinkgelagen aus, und der Klerus gab bei ähnlichen Gelegenheiten vielfach recht wenig erbauliche Beispiele³⁾. Als Karl XI. im Schlosse zu Upsala im Jahre 1693 das hundertjährige Bestehen der Reformation in Schweden durch ein grosses Fest feierte, wurde wacker dabei gezech und vom Könige selbst nebst den höchsten geistlichen Würdenträgern, Professoren und Staatsräten auf den Tischen getanzt und gesprungen so lange, bis alle betrunken am Boden lagen. Drei Tage später sprach dann der König einem der geistlichen Teilnehmer seine volle Befriedigung über das schöne Gelingen dieser „religiösen Feier“ aus⁴⁾!

Zwar fehlte es auch schon früher nicht an mahnenden und warnenden Stimmen ernster Männer. Wir nennen hier Sebastian Francks Streitschrift: „Von dem grewlichen Laster der Trun-

²⁾ Henne am Rhyn. a. a. O. Bd. 2. S. 57 ff.

³⁾ v. Leixner. Bd. I. S. 203, 218.

⁴⁾ Internat. Kongress in Bremen. S. 29.

kenhayt“ (1531), Matthias Friederichs „Saufteufel“ (1552), Frh. v. Schwarzenbergs „Büchle wider das Zutrinken“ (1512). Allein das blieben doch nur Stimmen von Predigern in der Wüste. Vor der herrschenden Auffassung des iröhlichen Elements als des wahren Wesens des Trunks hielten alle diese Sittenlehren nicht stand. Und dass unmässiges oder auch nur andauerndes Trinken dem Körper ernstliche Schäden zufügen muss, hatte man damals kaum erkannt.

Ist's heute anders? Es müsste so sein. Haben wir doch jetzt, wie niemand bestreiten kann, gerade in der Verwaltung unserer Gemeinden die gewaltigsten Fortschritte gemacht. Die Idee der Selbstverwaltung hat es zuwege gebracht, den Gemeinden auch Aufgaben moderner sozialer Fürsorge, weit hinaus über den Rahmen der Buchstaben des Gesetzes, in hervorragendem Masse lösen zu helfen. Ja, es wird hierbei vielleicht manchmal des Guten zu viel getan!

Ein Gebiet dieser Fürsorge ist nun der Kampf gegen den Alkoholmissbrauch. Und dass auch heute noch solcher Missbrauch getrieben wird — nicht nur von einzelnen, sondern auch in der Gesellschaft, im öffentlichen Leben —, wird man nicht leugnen können. Wer denkt nicht bei Erwähnung jener Gelage vor drei-, vierhundert Jahren an unsere unaufhörlichen Bankette, Festessen u. dergl., die stets bei allen möglichen und unmöglichen Gelegenheiten losgelassen werden? Und mag es auch heut dabei wohl nicht so wüst zugehen wie manchmal zu Zeiten unserer Alvordern — schön ist's auch heute hin und wieder durchaus nicht.

Sittliche Pflicht unserer Gemeindeverwaltungen ist es, dazu zu tun, dass — ganz allgemein gesprochen — der Gemeinde der Vorwurf allzu grosser Duldung in alcoholicis nicht gemacht werde. Sie vermögen das, wenn sie sich der Frage der Bekämpfung des Alkoholismus ernstlich widmen. Um vom allgemeinen mehr ins einzelne zu gehen, muss darauf hingearbeitet werden, dass eine von bestimmten Grundsätzen getragene Beobachtung und Erfassung der durch den Trunk erzeugten oder erst drohenden Schäden Platz greift. Gibt es in einer Stadt, einem Dorfe auffallend viel Trunkenbolde, die nachts die Gassen unsicher machen, friedliche Bürger belästigen und in ihrer Ruhe stören — wenn nicht schlimmere Dinge verüben, dann bedarf es wohl keiner Beweisführung für die vorliegende Pflicht der Polizei, dagegen einzuschreiten. Und Inhaber der Polizeigewalt — in Preussen wenigstens — ist mit ganz wenigen Ausnahmen ja wieder die Gemeindebehörde. (Städteordnung § 62, Landgemeindeordnung § 90). Ganz abgesehen von strafgesetzlichen Gründen ist es Pflicht der Gemeinde, gegen so grobe Verstösse gegen Zucht und Ordnung vorzugehen.

Denn ein geordnetes Gemeinwesen kann nicht bestehen, wenn gegen die Störer der Ordnung lässige Duldung und Nachsicht geübt wird. Das ist wohl das sinnfälligste Beispiel für das Einsetzen des Pflichtbewusstseins der Gemeindebehörde. Und dass die Unterdrückung zutage getretener Missstände gleichzeitig die Pflicht auslöst, auf geeignete Massnahmen zur Vorbeugung gegen ihr Weiterbestehen, ihr Wachsen zu sinnen, ist wohl selbstverständlich.

Es ist aber ein weitergehender Blick notwendig. In der Gemeinde muss das Bewusstsein wachgerufen werden, dass die dem Trunk verfallenen Gemeindeglieder nicht nur sich und ihre Angehörigen, nein, dass sie auch die Gemeinde selbst schädigen. Wie das auf den verschiedensten Gebieten des öffentlichen Lebens zutage tritt, in wie mannigfachen Beziehungen solche Schäden erwachsen können, das haben andere mit mir schon oft zu zeigen versucht. Ich mag mich hier nicht wiederholen und will nur kurz sagen, dass die Gemeinde schon aus dem Trieb reiner Selbsterhaltung heraus dafür sorgen muss, dass nicht durch den Trunk Existenzen verkümmert oder vernichtet werden, dass nicht die Leistungsfähigkeit der Gemeindeangehörigen herabgemindert oder ganz aufgehoben wird⁵⁾. Und dass der Trunk dahin führen kann, oft schon — wie sich das ja am deutlichsten beim Armenwesen zeigt — dahin geführt hat, das bedarf weiteren Beweises nicht⁶⁾.

Ich komme damit auf die einzelnen Zweige der Gemeindeverwaltung, innerhalb deren die Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs als sittliche Pflicht gelten muss. Nachdem wir die Aufgaben der Polizei schon einleitend gestreift hatten, erwähnte ich soeben das Armenwesen. Es ist erklärlich, dass sich hier die reichlichste Gelegenheit bietet, die Alkoholfrage praktisch zu studieren. Begegnen uns doch da — in einer einigermaßen umfangreichen Gemeinde — fast täglich Fälle, in denen Trunksucht des Familienoberhauptes oder auch eines anderen Gliedes als auslösender Faktor für die helfende Tätigkeit der Armenbehörde sich darstellt. Hier in richtiger und zweckmässiger Weise einzugreifen ist nicht so leicht — zumal heute hier und da noch die gesetzlichen Handhaben fehlen, um gegen den Erzeuger der Not, den Trunkenbold selbst, erfolgreich vorgehen zu können (polizeilicher Arbeitszwang, Arbeitshaus usw.⁷⁾). Wie dabei im einzelnen zu verfahren sei,

⁵⁾ Vgl. hierüber u. a.: Rath S. 9 ff.; Trinkerfürsorge S. 20 ff.; Samter S. 99 ff.; Buehl, Armenwesen S. 19, 49 ff.; Kappellmann I S. 2 ff.; IV, V, VI.

⁶⁾ Siehe: Rath, S. 8, 9; Popert u. a.

⁷⁾ Vgl. hierüber die versch. Verhandlungen des Deutschen Vereins f. Armenpfl. u. Wohltätigkeit, i. b. in München 1909. Inzwischen ist auch Preußen mit seinem sog. Arbeitsscheuengesetz vom 28. 7. 1912 erfreulicher Weise dem Beispiele anderer Bundesstaaten gefolgt; s. dazu „Alkoholfrage“, IX, 1. S. 27.

zu untersuchen, ist hier nicht der Ort. Es mag auf die in verschiedenen Schriften oft gegebenen Fingerzeige hingewiesen werden⁸⁾.

Darin aber liegt das sittliche Moment dieser Arbeit, dass nicht plan- und wahllos mit Gewährung von Unterstützung verfahren, sondern mit Ueberlegung und weisem Vorbedacht Hilfe geleistet wird. Hilfe, die zwar geeignet und ausreichend ist, die schreiende gegenwärtige Not zu lindern oder zu beseitigen, die aber darüber hinaus geordnete, wirtschaftlich und sittlich bessere Verhältnisse in den Familien der Trinker anzubahnen sucht.

Armenpflege geht — heute wenigstens — Hand in Hand mit Wohlfahrtspflege, mit sozialer Fürsorge überhaupt. Dass letztere zu den Aufgaben richtiger Kommunalpolitik gehört, braucht nicht erst bewiesen zu werden: die Tatsachen erweisen es selbst. So wird denn eine Gemeinde in richtiger Erkenntnis der Schäden der Zeit alle Zweige privater Wohlfahrtspflege, alle — nicht in Extreme verfallenden — Vereinigungen zur Betätigung sozialer Fürsorge, soweit das in ihren Kräften steht, unterstützen und fördern dürfen und müssen. Die Mitarbeit oder auch die Führerschaft der Gemeinde auf diesen Gebieten sozialer Fürsorge wird man unbedenklich als ein ferneres Gebot sittlicher Pflicht ansprechen dürfen. Die Fülle der möglichen Beispiele aus diesem Gebiete ist so gross, dass nur durch kurze Schlagworte Andeutungen gegeben werden können. So gehören in dies Gebiet — und zwar stets auch vom Gesichtspunkt des Kampfes gegen den Alkoholmissbrauch betrachtet — : Kinder- und Jugendfürsorge, Lehrlings- und Gesellenheime, Volkserholungsstätten, Ferienkolonien, Volksküchen, Milchschantstätten, Schrebergärten und dem ähnliche Einrichtungen, Lesehallen und Volksbüchereien, Wohnungsfürsorge (gemeinnützige Bauvereine, Kleinwohnungen, Einfamilienhäuser für Arbeiter u. dergl.), Wärmehallen, Unterstützung aller der Alkoholkämpfung dienenden Vereinigungen, Veranstaltung belehrender Vorträge, Wanderausstellungen u. s. w. u. s. w.⁹⁾. Mit in diesen Rahmen gehört auch eine Einrichtung, die, seit einigen Jahren praktisch erprobt, unmittelbar einzugreifen bestimmt ist: die Errichtung oder doch Förderung von Trinkerfürsorgestellen. Hand in Hand damit gehen die Bestrebungen der Trinkerheilstätten-Vereine, gesetzliche Unterlagen und die sonstigen Vorbedingungen für eine bessere Versorgung der Trinker in den Anstalten zu schaffen, i. b. ein Trinkerfürsorge-Gesetz zu erstreben, das

⁸⁾ So u. a. Samter S. 92 ff.; Rath S. 17 ff.; Roscher S. 72 ff.; Buehl Armenwesen S. 19 ff.; 44 ff.; Kappellmann I. S. 8; IV S. 18 ff.; VI d S. 715.

⁹⁾ Vgl. Samter S. 87 ff.; Rath S. 12 ff. 36 ff.; Kappellmann I S. 14, 15; IV S. 20, 21.

einmal einen gesetzlichen Zwang zu solcher Unterbringung -- auch ausserhalb der Entmündigung -- schafft, weiter aber auch den schwierigen Punkt der *Kostenlast* regelt. Hier sei nur kurz erwähnt, dass die *Trinkerfürsorgestellen* trotz der kurzen Dauer ihres Bestehens schon erfreuliche und segensreiche Arbeit geleistet haben, während das zweiterwähnte Ziel, gesetzliche Regelung der *Trinkerfürsorge*, trotz aller energischen Vorstösse leider noch im weiten Felde liegt. Im übrigen verweise ich auf die schon jetzt recht umfangreiche *Literatur*¹⁰⁾. Dass die *Gemeinden* nicht nur ein hohes Interesse, sondern auch die *sittliche Pflicht* haben, solche Bestrebungen zu fördern, das wird gewiss jeder zugeben, der sich mit diesem Gegenstande näher vertraut macht.

Wir erwähnten vorhin die *Jugendfürsorge*. Dies führt uns auf das *öffentliche Schulwesen*. Zwar sind (in Preussen) die *Schulen* bekanntlich *staatliche Einrichtungen*, und die *politischen Gemeinden* -- meist wesensgleich mit den *Schulgemeinden* -- haben streng genommen „nur“ den Vorzug, sämtliche *Kosten* tragen zu dürfen (von einzelnen Ausnahmen wie *Staatszuschüssen*, *Alterszulage*-, *Ruhegehalts*-, *Witwenkassen* u. a. m. abgesehen). Auf die innere *Verwaltung* der *Schule* und die *Schuldisziplin* hätten die *Gemeinden* somit eigentlich keinen Einfluss. Indessen sind doch für *mittelbare Einwirkung* Möglichkeiten genug vorhanden, wie z. B. die *Zugehörigkeit* des *Orts- oder Kreisschulinspektors* zum *Gemeindevorstand*, und da die *Gemeinde* wie gesagt ihrerseits stets die *Mittel* hergeben muss, so hat sie es natürlich in der Hand, auch auf diesem Gebiet *Erspriessliches* zu leisten. Dass die *Volkschule* -- um zunächst von dieser zu sprechen -- nicht lediglich die Aufgabe hat, den *Kindern* *Lesen*, *Schreiben*, *Rechnen*, *Religionslehre* und etwas *Naturkunde* beizubringen, sie also nur mit dem *notdürftigsten Rüstzeug* fürs *Leben* auszustatten, ist jetzt allgemein anerkannt. Die *Schuljugend* soll nicht nur mit einem gewissen *Mass positiver Kenntnisse* ausgestattet, sie soll auch für den *Ernst* des *Lebens* vorbereitet und erzogen werden. Und dazu gehört denn doch etwas mehr als *Lesen*, *Schreiben* und *Rechnen*! Durchblättert man die *verschiedenen Schulerlasse* der letzten *Jahrzehnte*, so wird man mit *Genugtuung* gewahr werden, wie die *Aufsichtsbehörde* bemüht ist, diesem *weiteren Gesichtspunkt* allüberall *Rechnung* zu tragen. Auch auf unserem hier behandelten *Gebiete*. Zwei *preussische Ministerial-*

¹⁰⁾ Vgl. Anschütz S. 17; Colla, Endemann S. 24 ff.; Hermes S. 25; Hohmuth; Hoppe S. 73 ff.; Kappelman II, III, V, VI a; Martius; Rath S. 20 ff, 45 ff; Roscher S. 210 ff., 258; Buehl, Armenwesen S. 12 ff.; Samter S. 101 ff; Buehl-Flemming S. 52 ff.; Schäfer; „Trinkerfürsorge“; Waldschmidt i. d. „Schriften“ Heft 55 S. 135 ff. — Siehe auch die *Literaturangaben* in „Trinkerfürsorge“ S. 168.

Erlasse vom 31. Januar 1902 und 31. Januar 1903 beschäftigen sich mit der Frage, wie wohl zweckmässig die Bekämpfung der Trunksucht in den Rahmen der Aufgaben unserer Volksschulen eingepasst werden kann. Und wenn der erstere Erlass sagt: „nicht eine einzige Volksschule darf sich der nachdrücklichen Beteiligung an den Kämpfen gegen das unheilvolle Uebel der Trunksucht entziehen¹¹⁾“, so ist dies Wort mit freudigem Beifall zu begrüssen. Es ist die Anregung des Ministers im ganzen wohl auf fruchtbaren Boden gefallen, mögen auch die Anhänger des obligatorischen Antialkohol-Unterrichts mit dem Erreichten nicht recht zufrieden sein. Die Gemeinde aber kann diese Bestrebungen sehr wirksam unterstützen durch Bereitstellung von Mitteln für Anschauungstafeln, Schriften, Vorträge, Ausstellungen u. a. Sie kann weiter auf diesem Wege Gutes schaffen durch Vorsorge bei Schulfestlichkeiten, Ausflügen u. dergl., dahin gehend, dass einmal — wie das wohl selbstverständlich ist — die Schüler selbst keine alkoholischen Getränke geniessen, dass aber auch den Lehrpersonen die Enthaltung von solchen bei derartigen Gelegenheiten zur Pflicht gemacht oder doch nahegelegt wird. Das Kapitel der Schulspeisung, Darreichung des — sonst entbehrten — ersten Frühstücks, Bereitstellung von Milch in den Schulpausen u. dgl. gehört, wenigstens mittelbar, wohl auch hierher. Weitere Gesichtspunkte wären da noch u. a. das Verbot gewisser gewerblicher Hilfsdienste von Schulkindern in Kneipen (Kegelaufsetzen, Gläserspülen, Bedienen von Gästen u. dergl.). Dass auch im übrigen das Verbot des Besuchs von Wirtshäusern, Tanzlustbarkeiten, bei höheren Schulen die Unterdrückung geheimer Schülerverbindungen usw. ein wichtiges Kampfmittel bedeutet, an dem auch die Gemeinde selbst sich beteiligen kann, sei nicht unerwähnt. Auch die Einrichtung von Elternabenden und die sonstige Förderung einer engeren Verbindung zwischen Schule und Haus kann — man denke z. B. an die hier mögliche Einwirkung auf trunkgeneigte Väter — für unser Gebiet segensreich wirken. Und wenn hierbei die Gemeinde vielleicht nichts weiter leistet, als die etwa erforderlichen Räume und einige bescheidene Mittel bereitzustellen, so ist doch auch das schon ein weiteres Beispiel der Erfüllung ihrer sittlichen Pflicht zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs auf dem Gebiete des Schulwesens¹²⁾.

Ein weiteres Gebiet der Jugendfürsorge erschliesst sich für die Gemeindeverwaltungen in der Mitwirkung des Gemeindeg-

¹¹⁾ Hildebrandt u. Quehl S. 920.

¹²⁾ Vgl. hierüber u. a. auch Rath S. 35 ff.; XX. Jahresversamml. des Deutschen Vereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke, Berlin, Bericht S. 55 ff.

waisenrates bei Bestellung von Vormündern für Minderjährige, von Pflegern und Beiständen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Dass gerade in diesem Kapitel das Wort „Trunksucht“ eine grosse Rolle spielt, ist allbekannt. Es kann hier ein weises, von Menschenliebe und richtigem Verständnis für soziale Fürsorge getragenes Eingreifen der berufenen Gemeindebehörde manchen Segen stiften, und ein rasches Handeln wird oft notwendig sein, um Gefahren vorzubeugen. In diesem Zusammenhange sei denn auch das Wort *Berufsvormundschaft* nur erwähnt; näher auf die Beziehungen zwischen dieser jetzt immer mehr geförderten Einrichtung und unserem Thema einzugehen, geht hier nicht an. Weiter denken wir hier an das Kapitel der Fürsorge- (Zwangs-) Erziehung Minderjähriger. Auch hier hat das Gesetz — in Preussen und ähnlich auch in anderen deutschen Bundesstaaten — den Gemeindebehörden wichtige und weitgehende Befugnisse eingeräumt, deren zielbewusste und verständige Handhabung ihnen nicht nur gesetzliche, sondern auch sittliche Pflicht sein muss. Wie enge hier der Zusammenhang mit dem Begriffe Trunksucht ist, braucht für Kenner der Praxis nicht näher erläutert zu werden. Hier mögen einige Zahlen genügen. Von den in Preussen im Jahre 1903 zur Fürsorge überwiesenen 6500 Minderjährigen waren rund 650 = 10 v. H. nicht normal. Von diesen 650 stammten aus Trinkerfamilien wiederum rund 160 = 25 v. H. (der Anormalen). Es ergibt sich hierdurch eine Belastung des Konto „Trunksucht“ mit einer Kostenaufwendung für Fürsorgeerziehung von rund 100 000 Mark in einem Jahre¹³⁾. Näher auf alle diese Dinge einzugehen, wird Gelegenheit sein bei der Besprechung der gesetzlichen Pflicht der Gemeinden zur Bekämpfung des Alkoholismus.

Wir sprachen beim Kapitel des Schulwesens von Kneipen-Verboten. Das bringt uns weiter auf das Kapitel der Schankkonzessionen. Auch hier muss das Wesentlichste dem folgenden, über die gesetzliche Pflicht handelnden Teile vorbehalten bleiben. Denn auch hier besteht ja für die Mitwirkung der Gemeindebehörden eine gesetzliche Grundlage, deren Ausgangspunkt der § 33 der Reichsgewerbeordnung ist. Soweit hiernach die Gemeinde- oder Kreisbehörden (Magistrat, Kreis- und Stadt-Ausschuss) zuständig sind, vermögen sie es, bei wohlbedachter und zielbewusster Erfüllung ihrer Aufgaben den Kampf gegen den Alkoholmissbrauch erfolgreich zu führen. Die leidige Bedürfnisfrage spielt ja hierbei in fast allen Bundesstaaten immer noch eine entscheidende Rolle.

¹³⁾ Kappelmann I S. 4. Näheres hierüber: Kappelmann IV S. 10 und VI d S. 696, 697.

Wie wichtig und einflussreich bei ihrer Lösung die persönliche Stellungnahme jedes einzelnen Mitgliedes der entsprechenden Behörden ist, das wissen alle Praktiker zur Genüge. Dass in diesen Rahmen auch die Förderung des Gedankens: die Schankstätte eine Gemeindeangelegenheit, die Bestrebungen der Gasthausreformen, Errichtung alkoholfreier Wirtschaften und ähnliches hineingehören, sei hier nur kurz angedeutet¹⁴⁾. Ueber Schankstättenpolizei wird im zweiten Teile gehandelt werden.

Im Zusammenhange mit dem Vorerwähnten steht die jetzt auch den Stadtkreisen erschlossene Befugnis zur Erhebung von Schankkonzessions-Steuern. Wir betreten damit das Gebiet gemeindlicher Steuer- und Finanz-Verwaltung. Dass auch durch weise Handhabung dieser Steuer dem Alkoholmissbrauch entgegengearbeitet werden kann, ist zweifellos richtig. Im übrigen aber scheint gerade das trockene Gebiet des Finanz- und Kassenwesens an und für sich kaum Anhaltspunkte für das Aufsuchen sittlicher Pflichtäusserungen einer Gemeinde zu bieten. Nun, das mag ja sein. Immerhin sollte auch dieser Verwaltungszweig um deswillen hier wenigstens erwähnt werden, weil ja doch die Bereitstellung von haushaltplanmässigen oder ausserordentlichen Mitteln zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs in vielen Fällen selbstverständliche Vorbedingung des Kampfes bleibt und man deshalb auch bei den Männern, die den Gemeindegeldbeutel handhaben, Verständnis und — eine offene Hand für die Bestrebungen der Kämpfer zu finden hoffen muss. Aehnliche Gesichtspunkte lassen sich unschwer auffinden bei einem anderen Gebiete der sog. Kämmerei-Angelegenheiten: dem der Grundeigentums-Verwaltung. Denn an dem Verständnis der Männer, die damit zu tun haben, wird es liegen, wenn eine Gemeinde besonnenen und massvollen Bestrebungen gemeinnütziger Bauvereine, der Bereitstellung von Pachtgärten, Erholungsstätten, Kleinwohnungen, Kaffeehallen usw. ihre tatkräftige Unterstützung leiht. Dabei kommt dann weiter in Frage die Möglichkeit, durch erleichternde Anbaubedingungen hinsichtlich der Strassenlasten fördernd einzugreifen, wo denn also noch die Strassenbau-Verwaltung mit in Beziehung genommen werden muss.

Beschliessen wir diese Betrachtungen mit der Frage: Wie kann die Gemeindebehörde sozusagen am eigenen Leibe den Alkoholismus bekämpfen? Sie kann das sehr gut und ergiebig; sie hat reichliche Gelegenheit dazu. Ich möchte hier

¹⁴⁾ Siehe hierüber: Germershausen; Anschütz; Kappellmann VI b, c, VII; Rath S. 22 ff.; Waldschmidt im Preuss. Verw.-Blatt Jahrg. 28 S. 97 ff.; sowie die Kongressberichte: Bremen S. 208 ff.; Berlin S. 30 ff.; Stockholm S. 341 ff.

nicht eingehend davon sprechen, dass die ersten Leiter einer Gemeindeverwaltung durch ihr persönliches Verhalten ein gutes Beispiel geben sollten. Berührt man dies Kapitel, so entspinnt sich leicht der nach dem Bremer Antialkohol-Kongress mit Mühe so ziemlich beigelegte erbitterte Streit zwischen Totalabstinenten und „Mässigen“. Und jede Handhabe zur Entfaltung solchen Streites möchte ich ängstlich vermeiden. Ein temperamentvoller Abstinent wird vielleicht die Forderung aufstellen wollen: eine Gemeindeverwaltung, deren Oberhaupt nicht selbst strengster Abstinent ist, wird bei ihren gegen den Alkoholismus gerichteten Bestrebungen nichts ausrichten. (Aehnlich schrieb mir unlängst ein bekannter Vorkämpfer der Abstinenz in Bezug auf die von mir geleitete „Trinkerfürsorge“ recht energisch: ich solle schleunigst selbst abstinent werden, sonst könnte ich unmöglich etwas Befriedigendes erreichen.) Nun, es ist gewiss für solche in einer Gemeinde erwachten Bestrebungen von Vorteil, wenn ihr Oberhaupt als strenger Abstinent die Sache in die Hand nehmen kann. Das aber als notwendige sittliche Forderung aufzustellen, muss man doch Bedenken tragen. Schon aus dem sehr einfachen Grunde, weil ihre tatsächliche Erfüllung menschlichem Ermessen nach doch nur sehr vereinzelt eintreten würde. Dagegen wird gewiss niemand der Forderung nach der Negative hin widersprechen: erfolgreiches Vorgehen einer Gemeindeverwaltung gegen den Alkoholismus setzt voraus, dass ihr Oberhaupt nicht etwa selbst ein schlechtes Beispiel in puncto Bacchi oder Gambrini gibt! Wenn der wohlweise und „wohllöbliche“ Rat der Stadt alltäglich oder sonst regelmässig und häufig ergiebige Früh- oder sonstige Schoppen nach getaner Sitzung im „Ratsstübel“ oder sonst einem „gemütlichen“ Lokale zu machen pflegt, so ist das gerade kein gutes Beispiel für die Bürgerschaft. Ein schlechtes Beispiel wäre es auch, wenn in einer Gemeinde bei Festessen, Ausstellungsfeiern, Kongressen u. dergl. seitens der Verwaltung selbst das vernünftige Mass¹⁵⁾ überschritten und den Teilnehmern an Tafelgenüssen und Trinkgelagen das Aeusserste zugemutet wird. Die stets wachsende Fülle von Kongressen aller Art, von Turn-, Gesangs-, Feuerwehr-, Kriegervereins--Festen u. s. w. hat ja bereits beängstigende Dimensionen angenommen. Und wenn auch recht oft versichert wird, man komme doch hauptsächlich wichtiger Zwecke wegen zusammen und die für die auswärtigen Teilnehmer notwendigen Zerstreungen sollten nur einen nebensächlichen Platz einnehmen, so wird man nicht selten in der Praxis zu der Ueberzeugung vom Gegenteil kommen.

In dem Betrieb ihrer inneren Verwaltung muss die Gemeinde natürlich auch stets nach dem Rechten sehen. Es ist

¹⁵⁾ Ich weiss sehr wohl, dass die Abstinenten diesen Begriff überhaupt nicht gelten lassen.

entschieden rücksichtslos und ungehörig, wenn man — namentlich als „Publikum“ — beim Eintreten ins Amtszimmer den Beamten beim Glase Bier sieht, das er dann vielleicht schleunigst in einem Seitenfache verschwinden lässt. Auch soll es sogar vorkommen, dass Beamte die Schnapsflasche im Rocke stecken haben und sich, unbeobachtet, zu ihrer Arbeit im Dienst durch manchen Schluck „stärken“. Eine Behörde, die gegen diese Dinge nicht mit starkem und festem Griff rücksichtslos einschreitet, wäre des herbsten Tadels wert.

Man wird hoffen dürfen, dass solche Missbräuche nur seltene Ausnahmen sind. Weit umfangreicher — in grösseren Gemeinden — wird sich die Aufgabe gestalten, in den gewerblichen Gemeindebetrieben gegen Alkoholmissbrauch vorzugehen. In dieser Hinsicht müsste in der Tat jede Gemeinde vorbildlich den privaten Betrieben vorangehen. Sie soll und kann — es sind hierbei natürlich ausgedehntere Betriebe ins Auge gefasst — sowohl durch Fassung und Handhabung von Arbeitsordnungen und sonstigen Vorschriften wie Krankenkassensatzungen, Versorgungsstatuten und dergl., als auch durch ihre Einrichtungen und Veranstaltungen beim Betriebe selbst hier viel Gutes wirken. Wir denken an: Alkoholverbot während der Arbeitszeit (einschliesslich der Pausen!), Bereitstellung alkoholfreier Getränke — namentlich von Kaffee im Winter — an den Arbeitsstätten, Errichtung von Wärmeküchen zum Wärmen mitgebrachter Speisen oder von einfachen (alkoholfreien) Kantinen, zweckmässige Lohnzahlungszeiten (nicht Sonnabends!), Förderung guter — und möglichst alkoholfreier! — Unterhaltung der Arbeiter in Volksabenden, Vereinen, Lesehallen, Volksbüchereien, Erleichterung des Sparens durch Abholungsverfahren oder ähnliches, auch hier insbesondere: Fürsorge für gesunde Wohnungen und Ueberlassung von Acker- und Gartenland u. s. w.¹⁶⁾. Eine, das wahre Wohl ihrer Arbeiter und deren Angehörigen behütende Gemeindeverwaltung wird es hier als ihre besondere sittliche Pflicht erkennen, alles zu tun, was möglich ist, um das Gift missbräuchlichen Alkoholgenusses zu bekämpfen.

Als Ergebnis unserer bisherigen Betrachtungen finden wir den Satz: Die Gemeinde hat die sittliche Pflicht, den Alkoholismus auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit jedem ihr zu Gebote stehenden Mittel zu bekämpfen.

II.

Wenn es einen geschriebenen Gesetzesparagraphen gäbe, der ebenso lautete, wie der soeben ausgesprochene Schlussatz mit

¹⁶⁾ Vgl. Rath S. 12 ff.; Samter S. 89 ff. u. A.

Einschaltung des Wörtchens „gesetzliche“ anstatt „sittliche“ — dann könnte ich hier einen Strich machen: eine Aufgabe wäre dann nicht mehr erst zu lösen. Allein solchen Satz gibt es nicht. Und es ist wohl ganz gut so. Denn eine derart allgemeine, kautschukartige Rechtsnorm wäre geeignet, bei praktischer Anwendung viel Unheil zu stiften — sei es nach der Richtung des „Zuviel“, sei es nach der des „Zuwenig“. Man darf sich aber bei der Erforschung der rechtlichen Wurzeln für eine behauptete Wahrheit nicht damit begnügen, nach einer geschriebenen Gesetzesformel zu suchen, die gleichsam mit einem Schläge alles deckt, was man beweisen will. Das System des Rechts besteht nicht in starren aneinandergereihten Paragraphen, sondern baut sich auf aus logischen Schlussfolgerungen, aus Analysen und Synthesen. Der Weg, den man dabei zu gehen hat, ist freilich ein anderer als der bisher beschrittene. Wenn wir bei der Betrachtung der sittlichen Anforderungen an die Gemeinden im Kampfe gegen den Alkoholismus gleichsam einen breiten und glatten Pfad wandeln konnten, ohne befürchten zu müssen, dass uns im offenen Rennen oder aus verstecktem Hinterhalt mit den scharfen und spitzen Waffen juristischer Dialektik ein Gegner gefährlich den Weg kreuzte, so ist es jetzt ein enger, vielfach gewundener und dorniger Pfad, den wir einschlagen müssen, um den Beweis zu führen, dass jenen sittlichen Anforderungen auch eine gesetzliche Pflicht der Gemeinden zur Seite steht. Wir müssen da scharfer Gegner gewärtig und deshalb recht vorsichtig sein. Bei dieser Beweisführung können wir auch nicht — wie schon angedeutet — von allgemeinen Rechtssätzen ausgehen. Wir müssen vielmehr konkrete Gebiete aufsuchen und auf ihnen aufbauend durch Synthese zu einem umfassenden Rechtssatz aufzusteigen suchen. Hierbei müssen wir uns damit begnügen, zu zeigen, dass eine gesetzliche Pflicht vorhanden ist. Wie sie zu erfüllen sei, ist eine Frage, deren vollständige Beantwortung zu weit führen würde, die zudem auch im vorhergehenden Abschnitt mit behandelt wurde. —

Beginnen wir — wie im ersten Teile — bei dem — in gewisser Hinsicht — mächtigsten Kampfgenossen, den wir haben, der allbeliebten Polizei. Einschaltend bemerke ich auch hier wieder, dass ich polizeiliche Machtbefugnisse deshalb mit Recht unter dem Gesichtswinkel gemeindlicher Verwaltung betrachten darf, weil ja die Ortspolizei, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, überall in den Händen der Gemeindebehörden ruht. Hier könnten wir uns nun eigentlich glücklich schätzen und recht kurz fassen. Denn hier haben wir einen prächtigen geschriebenen Gesetzesparagraphen, der alles decken kann! Das alte preussische Allgemeine Landrecht sagt in § 10, Teil II, Titel 17: Die nötigen Anstalten zur Erhaltung

der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publico oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei. Dieser berühmte Paragraph und die in Ableitung hieraus entstandenen Vorschriften des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 — das z. B. im § 6 ebenso weit ausholend als Gegenstand ortspolizeilicher Vorschriften mit einer allgemeinen Klausel alles bezeichnet, „was im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muss“ — sollten doch wohl auch für unsere Beweisführung genügen? Ja und nein — wie man's nimmt! Ob und wie derartig allgemeine Rechtssätze in der Praxis auf konkrete Fälle übertragen werden dürfen, wird ja stets streitig bleiben. Es wird das in letzter Linie stets durch die Verwaltungsrechtsprechung zum Austrag gebracht werden müssen. Formell aber — und daran ist kein Zweifel — sind jene Gesetze in der Tat die rechtliche Grundlage für alle Aufgaben unserer Polizei. Somit auch für ihre Pflicht zur Bekämpfung des Alkoholismus, oder, wie wir hier einschränkend lieber sagen wollen: der Trunksucht. Dass die Polizei in der Tat diese gesetzliche Pflicht hat, wird niemand bestreiten wollen, soweit wenigstens die Trunksucht als ein die öffentliche Ruhe und Ordnung störendes Element tatsächlich in die Erscheinung tritt. Dass sie lärmende und Exzesse verübende Trunkenbolde zu ihrer und anderer Sicherheit festnehmen und zur Bestrafung bringen kann und muss, weiss jeder¹⁷⁾. Nach einigen Landesstrafgesetzen und Verordnungen kann die Polizei auch ohne das Vorliegen unmittelbarer Exzesse gegen Trunkenbolde strafend und sonst helfend einschreiten¹⁸⁾. Weiter ist die Polizei zum strafrechtlichen Einschreiten befugt gegen trunksüchtige Müssiggänger, die sich oder ihre Angehörigen der Notwendigkeit öffentlicher Unterstützung preisgeben, obwohl sie arbeitsfähig sind¹⁹⁾. Sie hat aber nicht nur zu wirken als strafende Behörde — sei dies kraft eigener Strafgewalt, sei es als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft. Sie ist verpflichtet, auch andere, unterdrückende und vorbeugende Massregeln zu treffen. Dass sie die lärmenden Trunkenbolde festnehmen und — wie man zu sagen pflegt — auf der Wachtstube oder in der Polizeizelle „ausnüchtern“ lassen darf, war schon erwähnt. Bei der Entmündigung von Trunksüchtigen, bei ihrer Verbringung in Heilanstalten hat sie mitzuwirken, sei es, um die erforderlichen Unter-

17) Preuss. Gesetz vom 12. Februar 1850 § 6; § 350 Zf. 11 Str.-G.-B.; Preuss. Gesetz vom 23. 4. 1883 betr. den Erlass polizeilicher Strafverfügungen.

18) Siehe: Anschütz S. 28.

19) Str.-G.-B. §§ 361 Zf. 5 u. 10. 362.

lagen für die gestellten Anträge zu schaffen, sei es, um auf dem Wege der Rechtshilfe ergangene Anordnungen auszuführen. Dass sie — die Frage ist schon aufgeworfen worden²⁰⁾ — aus eigener Machtvollkommenheit etwa Trinker zwangsweise in Heilanstalten verbringen könnte, ähnlich wie z. B. gemeingefährliche Geistesranke in Irrenanstalten, ist freilich m. E. zu verneinen, es müssten denn Fälle vorliegen, die solche Massnahmen unter dem Gesichtspunkte des Vorgehens gegen Irrsinnige rechtfertigen (Delirium tremens).

Das umfangreichste und wichtigste Gebiet aber ist hier ohne Zweifel das der Schankstättenpolizei, was ich hier im weitesten Sinne verstanden haben will, also auch insoweit, als sich die Massnahmen der Polizei gegen die Gäste richten. Bereits bei der Errichtung von Schankwirtschaften (ebenso von Gastwirtschaften und Branntweinkleinhandelstellen) hat sie gesetzlich mitzuwirken. Nach § 33 der Gewerbeordnung bedürfen diese Betriebe einer besonderen Erlaubnis. Bevor die hierfür zuständige Behörde diese erteilt, ist die Ortspolizei und die Gemeindebehörde zu „hören“. Dies „hören“ bezieht sich auf die Feststellung, ob einer der in § 33 Abs. 2 und 3 aufgeführten Versagungsgründe vorliegt. Und da nur die Ortspolizei in der Lage ist, durch ihre Organe solche Feststellungen zu treffen, pflegt der Hergang beim Nachsuchen der Erlaubnis der zu sein, dass sie zunächst die Gesuche prüft und begutachtet. Hierbei hat sie drei Gesichtspunkte zu beobachten: die persönlichen Eigenschaften des Bewerbers, die Beschaffenheit des Lokales und — soweit dies landesgesetzlich festgelegt ist — die Bedürfnisfrage. Dass bei letzterer der Gesichtspunkt der Verhütung von Alkoholmissbrauch, der Eindämmung einer — sehr oft durch reine Spekulation künstlich hervorgerufenen — Ueberflutung der Gemeinde mit Wirtschaften und Schnapsläden eine entscheidende Rolle spielt, ist selbstverständlich. Auch bei der Lokalfrage kann die Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs mitsprechen. So, wenn es sich um kleine, unübersichtliche Räume mit versteckten Zimmerchen, oder um weit entfernt oder vereinsamt gelegene Grundstücke handelt, die sehr schwer zu kontrollieren sind. Unmittelbar aber weist das Gesetz selbst auf diese Kampfpflicht der Polizei hin, wenn es in § 33 Zf. 1 als Versagungsgrund die auf Tatsachen gestützte Annahme eines zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spieles, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit führenden Missbrauchs bezeichnet.

Solche Tatsachen festzustellen, ist also gesetzliche Pflicht der Polizei, und es bleibt zu beachten, dass Unsittlichkeit und Alkohol fast stets Hand in Hand gehen, dass auch

²⁰⁾ Anschütz S. 32.

für verbotenes Spiel und Eigentumsvergehen gerade die Schankstätten besondere Anziehungspunkte bilden („Kaschemmen“ sowie Spielhöhlen in Hinterzimmern und dergl.).

Wie bei der Erteilung, so hat wiederum auch bei der Entziehung von Schankkonzessionen die Polizei ein gewichtiges Wort mitzusprechen. Nach § 53 der G.-O. kann bekanntlich die Erlaubnis zurückgenommen werden, wenn sich entweder die Unrichtigkeit der Nachweise herausstellt, auf Grund deren die Erlaubnis erteilt war, oder dem Inhaber die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, oder endlich, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel der bei Erteilung der Erlaubnis vorauszusetzenden Eigenschaften klar erhellt. Unter gewissen Voraussetzungen kann auch das Verhalten eines Stellvertreters gleiche Massnahmen rechtfertigen (§ 151, Abs. 2). (Von den ausserhalb des Rahmens der Gewerbeordnung möglichen Fällen der Entziehung sei hier abgesehen.²¹⁾)

Ihre Haupttätigkeit aber hat die Polizei zu entfalten bei der Beaufsichtigung des Betriebes der Schank- u. s. w. Wirtschaften. Die gesetzliche Grundlage hierfür bildet in Preussen der § 6 Zf. e des Gesetzes vom 11. März 1850, der da lautet: Zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften gehören:

Das öffentliche Interesse in Bezug auf die Aufnahme und Beherbergung von Fremden, die Wein-, Bier- und Kaffeewirtschaften und sonstige Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken.

Es mag gleich bemerkt werden, dass da, wo die Polizei berechtigt ist, Polizeiverordnungen zu erlassen, sie selbstverständlich auch im Einzelfall in diesen Rahmen gehörende polizeiliche Verfügungen treffen darf.²²⁾ Und weiter, dass die Schankstättenpolizei, auch abgesehen von Preussen, das wir unseren Betrachtungen hier zugrunde legen, in den übrigen Bundesstaaten auf ähnlicher gesetzlicher Grundlage und in ähnlichem Ausbau gehandhabt wird.²³⁾ Es würde zu weit führen, ausser der schon genannten allgemeinen gesetzlichen Grundlage noch weitere Handhaben aufzusuchen, wie sie sich hie und da in Gesetzen zerstreut finden (z. B. § 365 Str.-G.-B. betreffend Uebertretung der sog. Polizeistunde). Auch ist es im Rahmen dieser Arbeit unmöglich, jedes einzelne Gebiet und jede Aufgabe der Schankstättenpolizei näher zu besprechen. Es muss vielmehr für unseren Zweck genügen, diejenigen Massregeln nur

²¹⁾ Vgl. § 143 Gew.-Ordn. § 30 des preuss. Gewerbesteuergesetzes vom 30. 5. 1820; § 63 Abs. 4 des Gew.-St.-Ges. vom 24. 6. 1891 und darüber: Kappelmann VI c S. 2; Anschütz S. 16.

²²⁾ § 20 des Ges. vom 11. 3. 1850; § 132 ff. des Landesverwalt.-Ges. vom 30. 7. 1883; Hue de Graiss S. 48, 344 ff.

²³⁾ Vgl. Anschütz S. 23 ff.

kurz zu bezeichnen, welche als Ausfluss der gesetzlichen Pflicht der Schankstättenpolizei zu gelten haben und (manchmal freilich auf recht zweifelhaften Rechtsgrundlagen beruhend!) in Uebung sind. Dahin gehören also — sei es als Gegenstand der Verordnung oder der Verfügung — : Festsetzung einer Polizeistunde (z. B. auch für Branntwein - Verkauf), Verbot der Verabreichung geistiger Getränke an Trunkene oder sog. „notorische“ Trunkenbolde (Säuferliste!), an Kinder, Schüler oder Unerwachsene überhaupt, an Unterstützungsempfänger, Armenhäusler und dergl., an offenbar Geisteskranke, wegen gewisser Verbrechen bestrafte Personen, als liederlich und arbeitsscheu bekannte Subjekte, an „säumige Steuerzahler“²⁴⁾, an Personen, welche „sich in ihrer äusseren Erscheinung als Müssiggänger, Bettler oder von unrechtmässigem Erwerb Lebende dokumentieren“ (!)²⁵⁾, Verabreichung von geistigen Getränken an allgemeinen Lohnzahlungstagen, auf Borg u. s. w. Weiter sind hier zu erwähnen: Vorschriften über Bierdruckapparate, Fuselgehalt des Branntweins und sonstige Anforderungen an die Beschaffenheit geistiger Getränke, Bereithaltung von frischem Trinkwasser und alkoholfreien Getränken (z. B. auf Bahnhöfen!), Verbot der Aufbewahrung geistiger Getränke in Räumen, in denen nur alkoholfreie Getränke verschänkt oder verkauft werden dürfen, Verbot der Verbindung gewissen Warenhandels mit Ausschankstellen. Endlich solche Massnahmen, die sich auf den Konzessionsinhaber selbst und seine Angehörigen und Angestellten persönlich beziehen, wie: Verhalten derselben ihren Gästen gegenüber bei Ruhestörungen, Schlägereien u. dergl., Sorge für saubere und anständige Kleidung der Bedienenden i. b. der Kellnerinnen, Ausschliessung gewisser Elemente von der Bedienung (Prostituierte u. dergl.), Verbot des Mittrinkens der Kellnerinnen mit den Gästen, oder auch schon des Sichniederlassens an den Tischen der Gäste (wenigstens so vielfach in grossen Städten Norddeutschlands), Art der Entlohnung der Kellnerinnen, Schlafstätten derselben (falls sie in demselben Hause wohnen), Verbot des Bedienens durch Kinder u. a. m.²⁶⁾.

Fortsetzung folgt.

²⁴⁾ So nach dem sächsischen Gesetz vom 21. April 1884!

²⁵⁾ So nach einem Schankregulativ von Glauchau vom 2. Mai 1877.

²⁶⁾ Siehe darüber u. a. Anschütz S. 18 ff.

Chronik

für die Zeit von April 1913 bis September 1913.

Pastor Dr. Stubbe, Kiel.

a) Aus Deutschland.

Statistisches.

Aus dem Statistischen Jahrbuch für den Preussischen Staat. Berlin 1913 nehmen wir folgende Zahlen: 1911 starben in Preussen an Alkoholismus (Säuferwahnsinn): 849 männliche und 99 weibliche Personen (davon 6 männliche 15—20 Jahre, 9 männliche, 2 weibliche 20—25 Jahre, die meisten, nämlich 272 männliche und 22 weibliche 40—50 Jahre alt). Im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe waren 1907 hauptberuflich 547 415 männliche und 23 076 weibliche selbständige Personen und 100 203 männliche und 42 667 weibliche unselbständige Personen erwerbstätig, welche zusammen 432 481 männliche und 531 810 weibliche Angehörige unter 14 Jahre alt ohne Hauptberuf ernährten. 1911 wurde auf 985 ha Hopfen gebaut; der Ertrag belief sich auf 6935 dz Hopfen (6,9 dz vom ha). Rebflächen standen 1911 17 100 ha im Ertrag, davon 1833 mit rotem Gewächs; diese brachten im ganzen 537 197 hl Most im Gesamtwerte von 44 136 256 M. 1907 zählte man 173 928 Gast- und Schankwirtschaftsbetriebe, davon 48 244 Alleinbetriebe, 125 684 Betriebe mit mehreren Personen (hierunter 165 Grossbetriebe, die 16 908 Personen beschäftigten). Im Staate entfielen 1911 von 220 749 Gast- und Schankwirtschaften (einschliesslich der Kleinhandlungen mit Branntwein oder Spiritus) 115 526 auf Städte. Ständige oder vorübergehende Betriebstätten mit Verabfolgung geistiger oder nichtgeistiger Getränke kamen 1911 eine auf 180 Personen (in den Städten 1 auf 163, auf dem Lande 1 auf 199). 1906 waren es 1 auf 173. 406 Gesellschaften mit beschränkter Haftung hatten 1911 mit einem Stammkapital von 30 103 000 M Gast- und Schankwirtschaften inne; auf Brauerei- und Mälzereigewerbe kamen 220 Gesellschaften dieser Art (44 635 600 M), auf das Branntweimbrennereigewerbe 243 (26 541 400 M). Aktiengesellschaften für Brauerei- und Mälzereibetriebe gab es 1911 279 (gesamtes Kapitalvermögen 380,51 Mill. M), für Branntweimbrennereibetriebe 18 (Kapitalvermögen 25,93 Mill. M), für den Betrieb von Gast- und Schankwirtschaften 30 (Kapitalvermögen 59,81 Mill. M). In den Irrenanstalten des Staates befanden sich 1910 i. gz. 7414 Personen wegen Alkoholismus (Bestand: 2324 männliche, 248 weibliche Personen. Zugang 4460 männliche, 382 weibliche, Abgang 4483 männliche, 350 weibliche, durch Tod 114 männliche, 24 weibliche Personen).

Aus H. II der Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches Berlin 1913: Über den „auswärtigen Handel des deutschen Wirtschaftsgebietes im Jahre 1912“ erfahren wir:

	Einfuhr	Wert	Ausfuhr	Wert
	dz.	M.	dz.	M.
Obst	4 858 370	126 074 000	140 235	4 909 000
Südf Früchte und -schalen	3 028 674	94 233 000	19 923	975 000
Frucht- u. Pflanzensäfte	26 803	5 686 000	2 329	684 000
Kaffee, Kaffeeersatzstoffe, Kakao, Tee	2 323 333	325 309 000	44 616	2 553 000
Branntweine aller Art	225 917	9 937 000	321 635	13 306 000
Wein und Most	1 345 475	65 910 000	222 618	24 117 000
Bier in Flaschen	627	23 000	535 116	16 365 000
Malzextrakt (in Fässern)	393 884	8 427 000	629 769	14 183 000
Mineralwasser	103 484	3 445	499 790	10 420 000

Vereinswesen.

Der Deutsche Verein gegen den Missbrauch geistiger Getränke beging in Hannover (23.-26. Juni) sein 30. Jahresfest.* Auf die Ereignisse der letzten Zeit, das Regierungsjubiläum des Kaisers und die Sportwoche in Hannover wurde wiederholt Bezug genommen. Der Vereinsvorsitzende, Wirkl. Geheimer Oberregierungsrat Senatspräsident D. Dr. med. et jur. von Strauss und Torney, hielt persönlich zu Ehren des Kaisers die Festansprache, die in d. Bericht ü. d. 30. Jahresversammlung, Hannover 1913 veröffentlicht wird. Der eigentliche Verhandlungsgegenstand war „Alkohol und Verkehrssicherheit“, a) bei den Eisenbahnen (Geheimer Regierungsrat Ammann, Strassburg), b) in den Städten (Verkehrsinспекtor Krüger, Köln), c) bei der Wasser- und Luftschiffahrt (Landesversicherungsrat Hansen, Kiel). Folgende Entschliessung wurde gefasst: „Unter warmer Anerkennung der vielfältigen Massnahmen, die von den Verwaltungen zur Bekämpfung des Alkohols als des grössten Feindes der Betriebssicherheit bereits getroffen wurden, hält die Versammlung ein energisches Weiterschreiten auf den eingeschlagenen Wegen für unbedingt geboten. Die Versammlung erhofft nachdrücklichste und umfassendste Fortsetzung aller Aufklärungs- und Vorbeugungsmassregeln und empfiehlt insbesondere eine noch kräftigere Förderung der alkoholgegnerrischen Vereine. Für besonders verantwortungsvolle Posten, wie Lokomotivführer, Automobilführer, Strassenbahn- und Wagenführer usw. ist völlige Enthaltensamkeit während des Dienstes und während einer angemessenen Zeit vor Antritt des Dienstes eine Forderung der öffentlichen Sicherheit.“ — Die Sitzung des Verwaltungsausschusses legte mit ihren Berichten der Geschäftslührer und den Bildern aus den Bezirksvereinen Zeugnis ab von treuer Arbeit im Verein und von Fortschritten der Gesamtbewegung. Ein Vortrag von Dr. Eggers über aktuelle Fragen der Schankstättenreform gab Anlass zur Einsetzung eines Ausschusses, um diese Frage in Beziehung auf den zu erwartenden Gesetzentwurf der Reichsregierung zu bearbeiten. Eine Frauenversammlung, eine Trinkerheilstättenkonferenz, eine Versammlung der hannoverschen Bezirksvereine (welche zur Wiederbelebung des Provinzialverbandes führte) und eine Vorstandssitzung des Deutschen Verbandes zur Bekämpfung des afrikanischen Branntweinhandels waren der Tagung ein- oder angegliedert. Der letztgenannte Verband umschliesst jetzt 32 Missionsvereinigungen, 5 Antialkoholverbände und die Baseler Missionshandlungsgesellschaft. Die Arbeiten des verstorbenen Missionsinspektors Zahn werden fortgesetzt von Schreiber „Zum Kampf gegen den afrikanischen Branntweinhandel“ (Bremen 1912). — Zum Verbands der Trinkerheilstätten gehören jetzt 43 Anstalten mit 1855 Betten.

I. O. G. T., Grossloge II. Zur Pfingstzeit hielt die Grossloge einen Jugendentag in Braunschweig ab, der mit einer Wohlfahrtsaus-

*) Vergleiche diese Zeitschrift S. 279.

stellung verbunden war. Am Festzug beteiligten sich rund 500 Personen. Am Begrüssungsabend sprach Grosstempler Blume über alkoholfreie Jugenderziehung und Prof. Dr. Weber über Wandern und Schauen. — Eine Darstellung der „Jugendpflege im Guttemplerorden 1913“, veranlasst durch den Kongress für alkoholfreie Jugenderziehung, ist Hamburg 1913 (Verlag der Grossloge II, 64 S., 50 Pf.) erschienen. — Die Jahresversammlung der Grossloge*) fand 26.—29. Juli in Berlin statt. Nach einem Eröffnungswort des Grosstemplers Blume hielt Prof. D. Mahling den Festvortrag über „Alkohol und Sittlichkeit“. In einem Festgottesdienst in der Kaiser Wilhelm-Gedächtniskirche predigte Pastor lic. Schmidt, Breslau. Auf einem „Frauentag“, welcher den Veranstaltungen eingegliedert war, sprach Thea Graziella über „Kunst und Rausch“. — Jugendlogen wurden am 1. Mai 1913 373 mit 16 338 jugendlichen und 5115 erwachsenen Mitgliedern, Wehrlogen 144 mit 4326 jugendlichen und 2071 erwachsenen Mitgliedern gezählt; mit Genugtuung blickt der Grossvorsteher für Agitation“ auf den Kongress für alkoholfreie Jugenderziehung. Der Grosstempler rechnet z. Zt. im ganzen 1440 Logen mit 56 617 Mitgliedern, einschliesslich der Marinelogen rund 57 000. So freut man sich eines ruhigen, stetigen Fortschritts.

Der neutrale Guttemplerorden I. O. G. T. N. beging seine Jahresversammlung 2.—4. August zu Köln. Redner waren Prof. Leimbach, Prof. Aschaffenburg, Frau Dr. Wegscheider-Ziegler, Prof. D. Niebergall.

Ein I. nordwestdeutscher Alkoholgegnertag, veranstaltet vom Bremer Zentralverband, Oldenburger Gauverband und Zentralverband an der Unterweser zur Bekämpfung des Alkoholismus wurde unter Leitung von Direktor Dr. Delbrück 28. und 29. Juni zu Bremen gehalten.

Der evangelische Verein zur Errichtung schlesischer Trinkerasylo hatte seine 28. Generalversammlung am 27. März 1913 zu Liegnitz. Die drei Heime (2 in Jauer, 1 in Leipe) wiesen Ende 1912 einen Bestand von 111 Pflöglingen auf; 2 Erweiterungsbauten und die Anstellung eines eigenen Vereins-, bzw. Hausgeistlichen wurden beschlossen.

Der Deutsche Milchwirtschaftliche Verein hat dem Reichstag eine Denkschrift über die Errichtung einer wissenschaftlichen Anstalt für die deutsche Milchwirtschaft vorgelegt.

Der Deutsche Verein enthaltsamer Lehrer tagte am 4. Okt. im Anschluß an die Provinzial-Lehrerversammlung zu Weißenfels. Die Mitgliederzahl ist seit dem 1. Januar von 680 auf 930 gestiegen. Dr. Wilker sprach über Volkserziehung durch die Lehrerschaft. Ein sächsischer Provinzial-Unterverband wurde am 3. Oktober gebildet und diesem als Morgengabe eine Antialkohol-Ausstellung im Werte von 400 M. übermittelt.

Der Verein sächsischer Anstaltslehrer nahm in seiner Tagung am 27. September Stellung zur Forderung der Einführung eines Nüchternheitsunterrichts. Nach mehreren Referaten nahm er die Entschliebung an: „Ein besonderer Nüchternheitsunterricht ist für unsere Anstalten nicht zu empfehlen; es ist einestheils nicht möglich, anderenteils aber auch nicht notwendig, da die bisher getroffenen Maßnahmen im Kampfe gegen den Alkohol vollkommen genügen. Es kommt vielmehr darauf an, Charakter und Willen überhaupt durch die Erziehung zu stärken.“

Auf der Versammlung der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge zu Darmstadt wurde am 29. September auf Grund der Vorträge von Dr. Frieda Duensing und Dir. Schwandner Schutz der Familie gegen den trunksüchtigen Familienvater gefordert.

*) Vergleiche diese Zeitschrift S. 281.

Kirchliches.

Evangelisch. Der Vortrag von Dr. R. Burckhardt „Die christliche Nüchternheitsbewegung der Gegenwart — eine Schicksalsstunde für unsere Kirche“ ist bei Bertelsmann, Gütersloh 1913 erschienen (43 S., 50 Pf.).

In Baden hat der Kirchengemeinderat eines Rebortes zu einem Proteste gegen die Bekanntmachung des Oberkirchenrats, betr. die Diözesansynoden 1912 aufgefordert, weil er glaubt, dass durch die von diesem befürwortete Art der Trunksuchtsbekämpfung seine wirtschaftlichen Interessen geschädigt werden könnten. Namens der Badischen Landesgruppe des Deutschen Vereins abstinenter Pfarrer hat O. Trautz (Huchenfeld) eine angemessene Beleuchtung geschrieben.

Mit Erfolg hat das Kirchliche Blaue Kreuz (Seemannspastor Haller) eine Arbeit unter den Seeleuten in Bremerhaven begonnen.

Der Kirchliche Verband des Blauen Kreuzes in Schleswig-Holstein hat 18 Wandtabellen vervielfältigen lassen, die für die Schaukästen-Ausstellungen in den Baracken am Kaiser Wilhelm-Kanal unter Leitung von Pastor Schröder verfertigt sind. Sie sind teils ein-, teils mehrfarbig; der Preis bewegt sich zwischen 60 Pf. und 2,50 M. Sie sind bei dem eben genannten Herausgeber in Rendsburg zu beziehen. Der Inhalt der Wandtabellen ist auch in einer Flugschrift Schröders „Ein Feind des Arbeiters“ (15 Pf.) und auf antialkoholischen Postkarten (2000 Stück gemischt 22 M) zur Anschauung gebracht.

Der Jahresbericht der Baseler Mission (1. Juli 1913) bringt dieses Mal nur einige beiläufige Notizen zur Alkoholfrage. In der Besprechung der Verhältnisse von Kamerun heißt es: „Die Christen der Außendörfer bei Ngori waren dem Trunk verfallen; jetzt ist Besserung eingetreten. Dagegen geht in Fiko die Verrohung so weit, daß die Menge sich während des Gottesdienstes zum Schnapsgelage versammelt. Die Battwiri bei Viktoria füllen ihre Zeit mit Palarweintrinken und Palarern aus.“

Die Rheinische Missionsgesellschaft (Barmen 1913) schreibt in ihrem Jahresbericht über Südwestafrika: „Die alten afrikanischen Sünden, Trunksucht und Unzucht, machen viel Not. Durch das Verbot des Ausschanks geistiger Getränke an Eingeborene hat die Regierung sich ein großes Verdienst um die Erziehung der Eingeborenen erworben, es gibt aber leider noch Mittel und Wege der Umgehung, doch tritt strenge Strafe ein, wenn Übertretungen der Regierungsverordnungen zur Kenntnis gelangen. Zu wünschen wäre nur, daß auch ein Verbot, Kaffeebier zu brauen, erlassen wird; verschiedene Missionare klagen, daß der Genuß dieses nationalen Getränkes viel Unheil anrichtet. — Interessant und beschämend ist, daß die Eingeborenen auf Kaiser Wilhelms-Land einen Überfall sämtlicher Weißer am 24 August 1912 planten, wenn die Weißen infolge des stärkeren Biergenusses schliefen.“ (Es wurde aber der Anschlag rechtzeitig entdeckt).

Katholisch. Der Verband der wissenschaftlichen katholischen Studentenvereine Unitas hat die Gleichstellung der alkoholfreien Getränke mit den alkoholischen bei studentischen Veranstaltungen beschlossen (auch dann, wenn sie von Nichtabstinenten genossen werden).

Die grosse Wallfahrt des Kreuzbündnisses nach Werl wurde am 29. Juni 1913 gemacht. Trotz der ungünstigen Witterung führten 10 Extrazüge 8000 Leute dahin. Die Hauptredner waren der Diözesandirektor P. Maas und P. Romanus.

In Breslau und München sind Aufrufe zur Gründung katholischer Korporationen abstinenter Studenten erlassen.

Die Generalversammlung des Kreuzbündnisses (Verein abstinenter Katholiken) wurde am 7. und 8. September in Münster gehalten. Sie begann mit Kreuzbundpredigten in allen katholischen Kirchen der Stadt. Die Generalversammlung wurde von Dr. Schmüderich geleitet, der Bericht von

P. Syring erstattet; unter den übrigen Rednern ernteten die P. Assmann und Elpidius besonderen Beifall. Zum Vorsitzenden wurde Pfarrer Maass gewählt. Das Bündnis zählt jetzt 37 067 erwachsene Mitglieder in 400 Ortsgruppen und 103 249 Kinder im Schutzensengelbunde.

Sonstiges.

Für die Antialkohol-Arbeit in der Marine waren 1912 bedeutsam zwei Schriften, die auf Allerhöchstem Wunsche auf Kosten des Reichsmarineamtes (bei Mittler u. Sohn, Berlin 1912) gedruckt und an alle Bildungsanstalten der Marine verteilt sind: Vizeadmiral Dick, Alkoholfrage und Marine (23 S.) und Marinestabsarzt Dr. Buchinger, Alkohol und Taback in der Marine (115 S.). Der Inhalt der Dickschen Schrift ist kurz: Der heutige Marineberuf stellt hohe Anforderungen an Körper, Geist und Charakter, und zwar sowohl im Frieden, als namentlich auch im Kriege. Die Anforderungen werden voraussichtlich noch wachsen. Einer der schlimmsten Feinde körperlicher und geistiger Leistungs- und Widerstandsfähigkeit ist der Alkohol. Einer weitgehenden militärischen Abstinenz stehen wichtige militärische Anforderungen nicht entgegen. Buchinger betrachtet als Resultat seiner Untersuchungen: Der übliche Alkoholgenuss bringt für die Marine erheblichen Schaden. Die Forschungsergebnisse über die Alkoholwirkung müssen für Marineverhältnisse nachgeprüft werden. Nur die Abstinenzbewegung eignet sich zur wirksamen Bekämpfung des Alkoholismus. — In 8 Marine-Logen (I. O. G. T.) sind z. Zt. rund 400, im Marine-Alkoholgegnerbund rund 30 Mitglieder vereinigt.

Im Braunschweigischen Landtag wurde beschlossen, die Landesregierung um ein Gesetz zu ersuchen, die gesetzliche Unterlage dafür zu schaffen, dass die Polizeibehörden mit Zustimmung der örtlichen Verwaltungsbehörden für die Zeit von abends 9 bis morgens 8 Uhr Kleinhändlern mit Bier und Spirituosen den Verkauf geistiger Getränke untersagen können.

In Mecklenburg-Schwerin ist durch Erlass des Justizministeriums das sog. Pollard-System (bedingte Verurteilung für Rauschvergehen) eingeführt.

Untaten. Der Alkohol hat wieder mehrere traurige Grosstaten auf seinem Schuldkonto. In Erfurt haben bei einer militärischen Kontrollversammlung 7 Reservisten und Landwehrmänner unter dem Einfluss des Alkohols sich ungeziemend benommen. Nach dem alten Militärstrafgesetzbuch wurden sie insgesamt zu $15\frac{3}{4}$ Jahr Zuchthaus und $12\frac{1}{2}$ Jahr Gefängnis verurteilt; nach dem neuen Militärstrafgesetz, welches inzwischen in Kraft getreten ist, wurde in der Berufungsverhandlung die Zuchthausstrafe gestrichen und dafür i. gz. auf 99 Jahr Gefängnis erkannt. (Immerhin noch ernst genug!). — Ein Alkoholiker, der frühere Unterlehrer W. hat zu Mühlhausen a. Enz, an 5 Stellen Feuer angelegt, 8 Personen getötet und 11 (z. T. schwer) verletzt.

Schiffahrt. Auf den verschiedenen Dampfern des Norddeutschen Lloyd wurden 1912 i. gz. 35 987 Flaschen Champagner, 58 356 Flaschen Rotwein, 112 211 Flaschen Rhein- und Moselwein, 26 337 Flaschen Südwein, 302 521 Flaschen Lagerbier, 1 720 634 Liter Fassbier, an Schnäpsen aller Art 90 822 Flaschen getrunken. Der Mineralwasserverbrauch belief sich auf 487 420 Flaschen; auch andere alkoholfreie Getränke wurden verkauft. Der Gesamtwert der Getränke betrug 994 000 M. —

Vom Alkoholkapital. Der 21. Bundestag des Bundes deutscher Gastwirte beschäftigte sich eingehend mit der Abstinenzbewegung und nahm nach längerer, lebhafter Erörterung am 27. Juni zu Trier einstimmig nachfolgende Entschliessung an: „Der Bundestag erhebt energisch Protest gegen die allerorten auftretenden Auswüchse der Abstinenzbewegung, die eine ständige Unruhe des deutschen Gastwirtgewerbes darstellen und dessen Existenz auf das schwerste ge-

fährden. In der Erkenntnis und Ueberzeugung, dass dem Vorgehen der Abstinenzfanatiker jede innere Berechtigung fehlt, kommen wir zu dem Schluss, dass sich deren Kampf nicht gegen den Alkoholmissbrauch, sondern in der Hauptsache gegen die bestehenden Gastwirtschaften richtet, um dieselben in eigene Regie nehmen zu können. Es ist deshalb unverständlich, dass solche aufreizende Agitation noch durch Behörden, durch Ueberweisung von Geldmitteln und sonstige Protektion gestützt und gefördert werden kann. Der Bundestag protestiert gegen ein derartiges Verhalten auf das energischste und ersucht den Reichsverband, dahin zu wirken, dass durch die Regierung der nachgeordneten Behörde diese einseitige Begünstigung untersagt werde. Andererseits werden alle Mitglieder des Bundes aufgefordert, der verhetzenden und zersetzenden Agitation der Abstinenzfanatiker überall aufs schärfste entgegenzutreten und deren unwahre Behauptungen zu bekämpfen.“

Auf dem 40. Gastwirtetag am 11. Juni zu Bremen erhob man in einer besonderen Resolution Protest gegen das Streben nach Einführung des Gothenburger Systems, gegen gemeinnützige Gasthäuser und Konzessionierung gemeinnütziger Genossenschaften für Gasthausreform. — Der Vorsitzende erklärte: Trunkenheit und liederliches Volk sei den anständigen Gastwirten verhasst, und es bedürfe nicht der über alles Mass hinausgehenden Bestrebungen der Abstinenzfanatiker, um die Wirte ihrer Pflichten eingedenk sein zu lassen.

Die Patzenhofer Brauerei zu Berlin feierte den Aufstieg ihres Ausschanks auf 1000000 Hl. Ende September 1913.

Ein Interessenstreit herrscht zwischen dem Verein der Spiritusinteressenten und der Spirituszentrale; auf dem sächsischen Bezirkstag des Vereins (9. Juni zu Magdeburg) warnte man aber davor, angesichts des gemeinsamen Gegners alle Brücken abzurechen. Auf dem Verbandstag zu Breslau wurde eine besondere Protestversammlung gegen die Übergriffe der Abstinenzbewegung gehalten und beschlossen, zur Abstellung der Mißstände beim Minister des Innern vorstellig zu werden.

b) Aus ausserdeutschen Ländern

(folgt im nächsten Heft).

Mitteilungen.

1. Aus der Trinkerfürsorge.

Zur Frage der Vereinigung der Fürsorgebestrebungen in einer Gemeinde.

Vorbeugen ist besser als heilen, dieser Grundsatz findet von Jahr zu Jahr mehr Anerkennung. In dem Masse wie die wissenschaftlichen Forschungen vorgedrungen sind und sich die praktischen Erfahrungen vertieft haben, sind die Bestrebungen der Fürsorgetätigkeit gewachsen. Neben die Tuberkulosebekämpfung ist die Wohnungsfürsorge getreten. Säuglingsfürsorge, Mutterschutz, Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Krüppelfürsorge sind gefolgt. Fürsorge für Geisteskranke und für Alkoholranke sind in den letzten Jahren hinzugekommen. Weitere Fürsorgegebiete werden sich mit fortschreitender Erkenntnis erschliessen.

Der Gedanke, die verschiedenen Fürsorgebestrebungen zusammenzufassen, sie von einem Wohlfahrtsamte zu betreiben, das durch staatliche oder städtische Mittel unterhalten wird, ist naheliegend. Zahlreiche Vorzüge scheinen auf den ersten Blick für die Zentralisation zu sprechen. Geheimrat Pütter, der Vorsitzende des Zentralkomitees der Auskunfts- und Fürsorgebestrebungen für Lungenkranke und Alkoholranke in Berlin, hat einen Organisationsplan für eine Vereinigung von Fürsorgebestrebungen in einer Gemeinde veröffentlicht¹⁾, der die Vorteile einer Zentralisation darlegt. Pütter wie auch Bürgermeister Weissenborn-Halberstadt haben auf dem 2. Wohlfahrtstage der Provinz Sachsen am 8. Mai 1912 in Halle die Notwendigkeit der Vereinigung begründet. Zu diesen Darlegungen nimmt Landesrat Dr. Schellmann-Düsseldorf Stellung²⁾. Er prüft für und wider. Seine Ausführungen lassen sich in folgenden Leitsätzen zusammenfassen:

Zur Frage steht: Ist es gut und zweckmässig, alle Fürsorgebestrebungen zusammenzufassen und von einem Wohlfahrtsamte, das von städtischen oder staatlichen Mitteln erhalten wird, zu betreiben?

Dafür spricht:

1. Die Gemeinde hat ein grosses vitales Interesse daran, die hohe Sterblichkeit der Säuglinge zu mindern, die Ansteckung der Bevölkerung durch Tuberkulose zu verhindern, die Armenlasten und Steuern durch Beschränkung der Alkoholiker zu verringern. Die Wahrnehmung dieses Interesses kann die Gemeinde nicht den Vereinen überlassen. Die Vereine sollen nützliche und ergänzende Organe der Armenverwaltung resp. des Wohlfahrtsamtes werden.

¹⁾ Die Hygiene 1911. H. 2—4.

²⁾ Concordia 1913. H. 12/13. Blätter für praktische Trinkerfürsorge. 1913. H. 8. u. 9.

2. Die Gemeinde zeigt durch die Schaffung des Wohlfahrtsamtes, dass sie gewillt ist, auch über das gesetzliche Muss hinaus zu helfen. Sie beweist mit der Einrichtung soziales Verständnis. Sie zeigt, dass sie nicht nur Exekutivbehörde ist und gleicht dadurch bestehende Gegensätze aus.

3. Das Wohlfahrtsamt erlaubt die Vereinheitlichung der Fürsorgerarbeiten. Es werden

a) entgegenstehende Anordnungen und Ratschläge mehrerer Personen in einer Familie vermieden,

b) unnötige hohe Geldunterstützungen von verschiedenen Seiten in einer Familie verhindert,

c) zweckmässige Verteilungen der verfügbaren Kräfte auf die zu lösenden Aufgaben sowohl hinsichtlich der Aerzte, wie der Schwestern, wie auch hinsichtlich der Bureaukräfte ermöglicht.

4. Das Wohlfahrtsamt wird billiger arbeiten können als die heute bestehenden zahlreichen Fürsorgestellen in einer Stadt zusammengenommen.

D a g e g e n s p r i c h t :

1. Die Fürsorgetätigkeit ist stets das Feld privater Caritas gewesen. Grosse, angesehene, in der Arbeit erprobte und erstarkte Vereine mit einem Netz von Ortsvereinen haben die Fürsorgetätigkeit geübt. Diese Arbeit den Vereinen ohne Grund zu entziehen, wäre ein Unrecht.

2. Der Opfersinn der Bewohner einer Stadt oder einer Gemeinde wird in erster Linie von den sozialen Vereinen wachgehalten. Der Stadt oder Gemeindeverwaltung wird der Bürger keine Geldopfer freiwillig bringen. Die Behörde mag zusehen, wie sie das Geld für ihre Unternehmungen zusammenbringt.

3. Die von der Behörde betriebene Fürsorgetätigkeit verdrängt die sozialen Vereine. Eine untergeordnete Mitarbeit der Vereine wird selten zu erreichen sein. Beispiele beweisen, dass soziale Vereine bei Abnahme der Arbeit durch die Behörde eingehen.

4. Die behördliche Arbeit verdrängt die freiwilligen Hilfsarbeiter. Die Arbeit des Einzelnen verliert den persönlichen Wert. Damit erlahmt das Interesse.

5. Die Arbeitsmethoden in einer Fürsorgetätigkeit ausüben zu können erfordert bereits vieles Spezialwissen. Für die Hilfskräfte in der Fürsorgetätigkeit wird es unmöglich sein, sich in viele Gebiete gründlich einzuarbeiten.

6. Die Behörde muss selbst beim besten Willen bürokratisch arbeiten. Die Verdrängung der individualisierenden und spezialisierenden Fürsorgetätigkeit der Vereine durch die bürokratisierende des Wohlfahrtsamtes liegt aber nicht im Interesse der Fürsorgerobjekte.

7. Die Arbeit im Wohlfahrtsamt ist durch die Zentralisation nur noch durch bezahlte Kräfte zu leisten. Was vorher verteilt von vielen freiwilligen Schultern getragen wurde, ist auf einzelne Posten zusammengezogen. Das Wohlfahrtsamt muss zur Besoldung der Mitarbeiter schreiten und darum teurer arbeiten als die einzelnen Fürsorgestellen zusammen.

8. Die Zusammenfassung aller Arbeiten verhindert keineswegs das in der Praxis nur seltene Vorkommen entgegenstehender Anordnungen und unnötig hoher Geldunterstützungen in einer Familie. Eine Garantie für deren Vermeidung liegt nur in einer Verständigung der Fürsorger selber. Diese ist auch ohne Wohlfahrtsamt zu erreichen.

9. Die Zusammenlegung mancher Fürsorgetätigkeiten empfiehlt sich nicht aus hygienischen Gründen. (Ansteckungsgefahr z. B. bei der Tuberkulosenfürsorge.) Eine zweckmässige Ausnutzung der Hilfskräfte ist dadurch beschränkt.

10. Die Zahl der in der Fürsorge tätigen Aerzte wird durch das Wohlfahrtsamt nicht eingeschränkt. Nach wie vor muss der Spezialist für die spezielle Fürsorge tätig sein.

11. Was für die Zusammenlegung der Fürsorgetätigkeiten im allgemeinen gilt, hat in Hinblick auf die Verschmelzung der Trinkerfürsorge mit anderen Fürsorgetätigkeiten noch besondere Bedeutung. Denn:

a) die Trinkerfürsorge baut auf dem Zutrauen der Ratsuchenden auf. Ein Trinker wird nie Zutrauen zu einer Behörde fassen. Nur eine private, nach allen Richtungen hin neutrale Stelle kann erfolgreich Trinkerfürsorge betreiben (wie die Bezirksvereine gegen den Missbrauch geistiger Getränke). Fehlt das Vertrauen, gelangen (die einzelnen Fälle zu spät zur Kenntnis der Fürsorgestelle. Eine Reihe von kommunalen Fürsorgestellen (Erfurt, Görlitz, Liegnitz) hat aus diesem Grunde Anlehnung an Bezirksvereine des D. V. g. d. M. g. G. nachgesucht.

b) die Trinkerfürsorge stützt sich auf die Zusammenarbeit von Bezirksvereinen, Abstinenzvereinen, sozialen Institutionen, Versicherungsträgern usf. Sie alle haben ihre Vertretung in der Fürsorgestelle. Dadurch sind sie persönlich an der Arbeit interessiert. Im Wohlfahrtsamt wird es unmöglich sein, dieses Prinzip der Vertretung jeder mitarbeitenden Stelle aufrecht zu erhalten. Die Folge wird ein rasches Erlahmen der Mitarbeit sein.

c) die Arbeit der Trinkerfürsorge ist derartig schwer, dass die Mitarbeiter alle Hände voll zu tun haben, um sie zu bewältigen. Sie mit anderen Fürsorgen verquicken ist unmöglich.

d) die Trinkerfürsorge muss im Gegensatz zu anderen Fürsorgen auch häufig gegen den Willen des Objektes betrieben werden.

So stehen sich die Gründe für die Zusammenfassung und die Gründe gegen das Wohlfahrtsamt gegenüber. Die Gründe für die Zusammenfassung aller Fürsorgetätigkeiten erweisen sich durchgehens nicht als stichhaltig.

„Meine Ansicht“, so schliesst darum Schellmann seine Ausführungen, „geht dahin, dass die Fürsorgetätigkeit zum Besten der unteren Bevölkerungsschichten in der Hand der Vereine bleiben soll, die in emsiger und opferfreudiger Weise sich zu immer grösseren Leistungen gegenseitig anspornen, die durch die Trinkerfürsorge auch immer neu auf die Notwendigkeit prophylaktischer Arbeit in Wort, Schrift und Tat hingewiesen werden. Die Gemeindeverwaltung muss mit den einzelnen Vereinen engste Fühlung zu halten suchen, in den Kommissionen ihre Vertreter haben und die Tätigkeit der Vereine finanziell unterstützen. Ein Zusammenschluss der verschiedenen Fürsorgevereine zu einem einzigen Vereine unter vollständiger Aufgabe der Selbständigkeit des Einzelvereins, die Leitung der Fürsorgetätigkeit von einer Stelle aus mit einheitlichen Angestellten verbietet sich im Interesse der Sache selbst und wird auch erhöhte Verwaltungskosten mit sich bringen. Um den mit Recht gerügten Missständen einer Doppelversorgung einer Familie vorzubeugen, empfiehlt sich die Einrichtung einer Zentralauskunftsstelle der Privatwohltätigkeit, wie sie z. B. auch in Düsseldorf bereits seit dem Jahre 1904 besteht. Eine solche Zentralstelle hat den Zweck, die gewerbsmässige Bettelei und unberechtigte Ausnutzung des Wohltätigkeitssinns der Bevölkerung zu verhindern, Doppelunterstützungen, wo solche nicht nötig sind, zu vermeiden, auf Anfragen von Privaten und Vereinen über die Verhältnisse der Unterstützung Nachsuchenden Auskunft zu geben und endlich in Notfällen, wo bisher nichts veranlasst ist, den betreffenden Verein zu benachrichtigen. Der Zweck der Zentralauskunftsstelle wird immer erreicht, wenn die Vereine, die im Ausschusse vertreten sind, sich mit derselben ständig in enger Fühlung halten. Auf diese Weise, glaube ich, wird das von Pütter erstrebte Ziel einer rationellen Ausnutzung aller Fürsorgekräfte unter Wahrung der Selbständigkeit jedes einzelnen Vereins besser und sachdienlicher erreicht, als durch einen behördlichen Zusammenschluss der freiwilligen Hilfskräfte in ein Gemeinwohlfahrtsamt.“ F. Goebel.

Trinkerfürsorge in München.

Die Trinkerfürsorgestelle in München, die im Jahre 1910 auf Betreiben des Deutschen Vereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke gegründet worden ist*), hatte als erste Fürsorgestelle in Bayern mit zahlreichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Nur langsam ist es gelungen, Boden zu gewinnen. Wenn die Fürsorgestelle in ihren drei vorliegenden Jahresberichten (1910—1912) über manchen erfreulichen Erfolg zu verzeichnen hat, so ist dies auf die unermüdliche Arbeits- und Hilfsbereitschaft der in der Fürsorge tätigen Persönlichkeiten zurückzuführen.

An der Trinkerfürsorgearbeit beteiligten sich im Jahre 1912 das katholische Kreuzbündnis, 2 Blaukreuzvereine, 3 Guttemplerlogen und der Arbeiterabstinentenbund mit 29 Helfern, von denen 8 dem engeren Ausschuss angehörten. Den Vorsitz führte in den drei Jahren Dr. med. Casella, in dessen Vertretung Amtsrichter a. D. Dr. Bauer. In der Regel trat der Ausschuss alle Woche zweimal zusammen. Im Jahre 1912 wurden im ganzen 90 Beratungsstunden abgehalten mit durchschnittlich je 1—2 neuen Fällen.

Die behandelten Alkoholkranken standen im Alter

	von 0—19	20—29	30—39	40—49	50 und über 50
1910	—	11	18	27	14
1911	3	19	52	48	15
1912	1	14	52	48	12

Einen guten Beweis dafür, dass die Fürsorgestelle verstanden hat, das Vertrauen der Bevölkerung zu gewinnen, bieten die Zahlen, die angeben, durch wen die Alkoholkranken der Fürsorgestelle gemeldet wurden.

Gemeldet wurden von	durch sich selbst	Ehegatten	Eltern	Kinder	Geschwister	Bekanntem Verwandten	Sozialen u. amtlichen Stellen
1910	15	22	4	3	4	17	16
1911	29	55	8	2	2	22	36
1912	30	59	12	6	8	9	4

Von besonderem Interesse sind die Betrachtungen über die Art der alkoholischen Getränke, die die Alkoholkranken bevorzugen; so konsumierten:

	nur Bier	nur Schnaps	nur Wein	Bier u. Schnaps	Bier u. Wein	Bier u. Schnaps u. Wein
1910	36	3	1	27	4	6
1911	36	10	1	63	8	9
1912	72	9	4	32	2	1

Der Biergenuss hatte also im ganzen 144 mal Alkoholismus, der Schnaps 22 mal Alkoholismus erzeugt. Diese Zahlen beweisen am schlagendsten, was man von der Behauptung der Bierinteressenten zu halten hat, dass das Bier geeignet sei, den Schnapsalkoholismus zu bekämpfen. An die Stelle des Schnapsalkoholismus tritt der Bieralkoholismus!

Die tägliche Menge des genossenen alkoholischen Getränkes schwankt zwischen 1—38 Liter Bier, 6—10 Liter Schnaps und 1—2 Liter Wein, Zahlen, die eher zu niedrig als zu hoch sind. Die Dauer der Trunksucht bewegt sich zwischen ½ Jahr und 40 Jahren. Der Bericht von

*) Vergl. diese Zeitschrift Jg. 8, S. 285.

1912 stellt 9 mal 5 jährige, 8 mal 2 jährige, 7 mal 20 jährige und 5 mal 6 jährige Dauer fest.

Von den 84 Patienten im Jahre 1910 waren 35; den 157 im Jahre 1911 waren 66 und von den 137 im Jahre 1912 waren 54 Personen vorbestraft und zwar in der Regel infolge alkoholischer Verbrechen.

Der Bericht 1912 gibt an, dass 137 Trinker im ganzen 169 Kinder, darunter acht 5 Kinder, je 2 6 und 7 Kinder hatten. Sämtliche 169 Kinder waren mehr oder weniger körperlich und moralisch gefährdet.

Das Gebiet der ärztlichen Tätigkeit war dadurch beschränkt, dass nur ein Teil der Alkoholkranken sich entschliessen konnte, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Aus den Ergebnissen seien mitgeteilt:

Erblisch belastet:	1910	1911	1912
mit Trunksucht waren	23	55	46
davon väterlicherseits	7	42	44
mit Nerven u. Geisteskrankheiten, Selbstmord	6	18	15
mit Trunksucht und Nervenkrankheiten usw.	6	4	8

Es waren also im ganzen 1910 von den 84 Patienten 28, 1911 von den 157 Patienten 81, und 1912 von den 137 Patienten 69 belastet.

Im Irrenhause waren 1910 : 11; 1911 : 33; 1912 : 12 Trinker gewesen; also im Durchschnitt über 10%.

Es ist durchaus verständlich, dass angesichts dieses Materials die Heilerfolge keine grossen sind. Der Bericht über das Jahr 1912 gibt diese wie folgt an:

Der Erfolg ist unbekannt oder fraglich in 87 Fällen, schlecht in 12 Fällen, gut in 4 Fällen, befriedigend in 7 Fällen; zur Abstinenz gebracht in 2 Fällen, also im ganzen 13 günstige Fälle.

Aus dem Jahre 1911 wurden übernommen: als schlecht und blieben schlecht 12 Fälle, als gebessert und wurden schlecht 5 Fälle; als schlecht und wurden gebessert 5 Fälle; als gebessert und blieben gebessert 5 Fälle; als schlecht und wurden abstinent 1 Fall; als abstinent und blieben abstinent 3 Fälle, also günstige Erfolge in 14 Fällen dazu die günstigen Erfolge des laufenden Jahres mit 13 Fällen gibt im ganzen 27 Fälle mit gutem Erfolge. In den drei Jahren wurden im ganzen 378 Trinker in Behandlung genommen, sodass also 8% Heilungen festzustellen sind.

Der Bericht weist zum Schluss auf die Zukunftsaufgaben hin. Dr. Casella führt dazu aus:

Dringend notwendig erweist sich die Anstellung mindestens eines besoldeten Berufshelfers in der Fürsorgestelle, der seine ganze Zeit und Arbeitskraft den Geschäften widmet; unsere vorbereitende Tätigkeit aber kann nur nutzbar gemacht werden in staatlichen Trinkerheilstätten, deren Errichtung nicht mehr länger hinausgeschoben werden darf, da die bisherigen Privatanstalten dem Bedürfnis nur mangelhaft genügen können. Ebenso wünschenswert ist aber auch der weitere Ausbau der bestehenden Enthaltsamkeitsvereine, welche die Erfolge der Heilstätten erst befestigen und sicherstellen können. Für Fälle, welche sich weder für Heilstätten noch für Irrenhäuser eignen, bedürfen wir ausserdem noch Arbeitshäuser, in denen bisher unverbesserliche Trinker mit eiserner Strenge zur Enthaltsamkeit und Arbeit gezwungen werden; in Irrenhäusern aber, welche Trinker vorerst wegen Platzmangels nur kurze Zeit zurückhalten, müssten Abteilungen für geisteskranken Alkoholisten errichtet werden, in welchen letztere zu ihrem eigenen Schutze und dem der Allgemeinheit zu internieren wären.

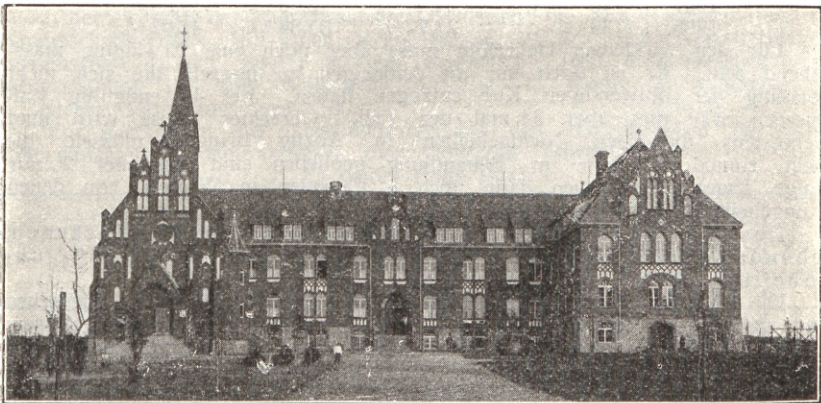
F. Goebel.

2. Aus Trinkerheilstätten.

Bericht über die Tätigkeit und die Erfolge der Trinkerheilanstalten Miechowitz und St. Johanneshaus, Tarnowitz in den Jahren 1904 bis 1909.

Am 15. Februar 1904 fand im Konferenzsaale der Gräfllich Schaffgott'schen Generaldirektion eine Sitzung statt, an der Herr Graf Praschma, die beiden Kamillianer Ordensgeneral Pater Vido und Pater Kaschny, Herr Pfarrer Kuboth aus Miechowitz, Herr Generaldirektor Justizrat Dr. Stephan, Schomberg, Vorsitzender des Oberschlesischen Bezirksvereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke, und Herr Dr. Seiffert, Beuthen O/S. teilnahmen. Es wurde beschlossen, ein Komitee behufs Gründung einer Trinkerheilanstalt für Schlesien zu bilden. Zum Vorsitzenden wurde Herr Graf Praschma, zu seinem Stellvertreter Herr Justizrat Dr. Stephan und zum Kassierer Herr Pfarrer Kuboth gewählt. Durch Cooption traten dem Komitee noch bei die Herren Graf Ballestrem, Exzellenz, Plawniowitz, Graf Lazy Henckel von Donnersmarck, Naklo, Graf Schaffgotsch, Koppitz, Pfarrer Kapitza, Tichau und Bürgermeister Rütgers, Opoln, Vorsitzender des dortigen Bezirksvereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke.

Da Herr Pfarrer Kuboth, Miechowitz, in hochherziger Weise seinem Bischof ein ihm gehöriges Grundstück mit Wohnhaus in Miechowitz für eine Trinkerheilanstalt zum Geschenk machte, konnte nach mühsamen Vorarbeiten die Anstalt am 1. August 1904 eröffnet werden. Sie bot für 18 bis 20 Kranke Platz bei einem einheitlichen Verpflegungssatz von 2 M pro Tag und Fall. Zum ärztlichen Leiter wurde Herr Dr. Seiffert, Beuthen O/S. bestimmt.



St. Johanneshaus Heilstätte für Alkohol Kranke in Tarnowitz.

Im ganzen wurden in Miechowitz 59 trunksüchtige Patienten behandelt. Davon weilten einer 3 mal, zwei 2 mal in der Anstalt; vier waren schon anderwärts untergebracht gewesen. Nur zwei der Pfleglinge konnten als mittelschwere Fälle bezeichnet werden. Die übrigen müssen durchweg als schwere gelten; nicht insofern als sie alle körperlich sehr mitgenommen gewesen wären, schwere Organerkrankungen aufgewiesen hätten, als vielmehr, weil bei ihnen die sittlichen Kräfte sehr darniederlagen. Bei allen hatte das Erwerbsleben vollständig, oder fast völlig versagt; fast bei allen waren die familiären Verhältnisse die denkbar schlechtesten.

Zum grossen Teil handelte es sich um Objekte kommunaler Fürsorge. Trunksüchtige Belastung lag, soweit das überhaupt festzustellen

war, 31 mal vor. Darunter waren noch 7 geistig anderweit erblich belastet. Bei 2 Patienten war nur letzteres der Fall.

16 mal waren Delirien vorausgegangen, 4 mal mit noch anderweitigen geistigen Störungen, 3 mal mit epileptischen Krämpfen.

Ueber 15 Patienten waren vorher gerichtlich, 10 disziplinarisch bestraft. Entmündigung bestand bei 14 Personen.

Geistig minderwertig waren 7, vollständig alkoholintolerant 1, mit genuiner Epilepsie behaftet 1, mit beginnender Rückenmarkschwindsucht 1, mit Lungentuberkulose 1, mit Syphilis 2, 1 mal handelte es sich um einen invalidisierten Arbeiter.

Von den 59 behandelten Patienten gehörten dem katholischen Bekenntnis 56, dem evangelischen 3 an.

33 waren verheiratet, 2 verwitwet, 4 geschieden, 20 unverheiratet.

58 stammten aus Schlesien, davon 30 aus Ober-, 26 aus Mittel-, 2 aus Nieder-Schlesien, 1 stammte aus der Provinz Posen.

Es standen im Alter von 20—30 Jahren 5, 30—40 Jahren 39, 40—50 Jahren 14; noch älter war einer.

Von den 6 Todesfällen nach der Entlassung kamen Anfang 1908 auf 10 Geheilte 2, d. h. 20% (einer betraf den einzigen Erwerbsunfähigen (Rückenmarkschwindsucht), einer einen Erwerbsfähigen (Schlaganfall), auf 18 Ungeheilte 4, d. h. 22,22% (3 betrafen Erwerbsfähige (2 Unfälle, 1 Lungentzündung), 1 betraf einen Nichterwerbsfähigen (im Irrenhaus).

Lässt man für Berechnung des Resultats die nach Entlassung Verstorbenen ausser Betracht, so waren:

	geheilt	gebessert	ungeheilt
1905 von 14 Patienten	28,57 %	50 %	21,42 %
1906 „ 37 „	27,02 %	51,35 %	21,62 %
1907 „ 40 „	22,50 %	42,50 %	35,00 %
1908 „ 39 „	23,77 %	35,89 %	41,02 %

Für den wirklichen Heilerfolg muss aber noch eine Erwägung massgebend sein. Er ist doch nur an denjenigen zu messen, die sich nicht vorzeitig der notwendigen Kur entzogen haben. Bei 45 endgültig Entlassenen war dies aber 34 mal der Fall. Gerechter Weise wird man wenigstens diejenigen Nichtgeheilten in Abzug bringen müssen, die nicht einmal $\frac{1}{4}$ Jahr in Behandlung geblieben sind (darunter 2 nur einige Tage). Es kämen dann noch 8 Patienten in Wegfall, von denen 7 ungeheilt, 1 gebessert blieben.

Das Endresultat wäre demnach Ende 1908 von 31 entlassenen, lebenden Patienten geheilt 9 = 29,03 %, gebessert 13 = 41,94 %, ungeheilt 9 = 29,03 %.

Die Anstalt war von Anfang an nur als Provisorium angesehen und daher der Gedanke eines Neubaus nie aus dem Auge gelassen. Durch die Bemühungen der Herren Pfarrer Kuboth, Miechowitz, Grafen Hugo, Lazy und Arthur Henckel von Donnersmarck in Tarnowitz, die ein 50 Morgen grosses Grundstück (25 Morgen geschenkt, das übrige zu einem niedrigen Pachtprice) hochherzig zur Verfügung stellten, Pfarrer Kokott zu Tarnowitz, des Oberschlesischen Bezirksvereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke und der Landes-Versicherungsanstalt Schlesien konnte im Frühjahr 1906 in Tarnowitz der Bau begonnen werden. Am 11. Juni 1907 wurde die Anstalt feierlich eröffnet.

Aus der alten Anstalt zu Miechowitz wurden 12 Alkoholkranke und 1 Pflügling übernommen.

Dazu traten in Tarnowitz 1907: 24, 1908: 66, 1909: 75; im ganzen wurden also in der neuen Anstalt 178 Kranke verpflegt. Für die statistischen Erwägungen kommen jedoch nur 160 verschiedene in Tarnowitz aufgenommene alkoholkranke Patienten in Betracht, da die anderen Insassen (wegen allgem. Marasmus, Imbezillität und Gehirnerweichung) Pflüglinge waren.

Von 160 Patienten hatten schon früher Aufnahme gefunden in

einer Heilanstalt für Alkoholranke 7, in einem Krankenhause wegen alkoholischer Zustände 7, in einer Irrenanstalt 4, in einem Arbeitshause 4.

Trunksüchtige, erbliche Belastung lag im starken Grade bei 65, im mässigen bei 56 Patienten vor. In 19 Fällen sollen die Eltern abstinent gewesen sein. In 21 Fällen waren die bez. Angaben unbestimmt. Epilepsie in der Familie wurde 7 mal festgestellt. Delirien waren 36 mal vorausgegangen, einmal im Selbstmordversuch. Mit Delirium waren 9 Patienten in die Anstalt gekommen. Gerichtliche oder polizeiliche Bestrafungen hatten vorher stattgefunden 48 mal; entmündigt waren 17 Patienten. Bezüglich der Erkrankungsform handelte es sich um chronischen Alkoholismus 93 mal. Trunksucht 63 mal, periodische Trunksucht 5 mal.

Geistig nicht intakt waren darunter 38 Personen. Zudem hatten früher gelitten an manisch depressivem Irresein 1, litten an Wahnvorstellungen 1, an Melancholie 2, Epilepsie 1, hypochondrischer Psychose 1, akuter Hallucinoze 2, Alkoholepilepsie 8, waren psychisch degeneriert 14, hatten ganz geringe Alkoholtoleranz 5, waren hypochondrische Aggravanten 1, Quärlanten 1, Simulanten 1.

Von den 160 Patienten gehörten an dem katholischen Bekenntnis 146, dem evangelischen 13, dem jüdischen 1. Es waren verheiratet 122, verwitwet 4, geschieden 1, unverheiratet 33.

Es standen im Alter von 20—30 Jahren 16, 31—40 Jahren 73, 41—50 Jahren 58, 51—60 Jahren 13 Patienten.

Dem Berufe nach gehörten an den sogenannten studierten Berufen 4, dem Handel und Gewerbe 21, dem mittleren und unteren Beamtenstande 19, dem Handwerk 36, der Industrie 64, der Landwirtschaft 14, 1 war Hausbesitzer, 1 ohne Beruf.

Untergebracht waren für eigene Kosten 30, der Familie 25, fremde, u. z. der Landes-Versicherungsanstalt Schlesien 66, des Oberschlesischen Knappschaftsvereins 10, einer Krankenkasse 1, der Baugewerksberufsgenossenschaft 1, der Post*) 8, von Kommunen (fast ausschliesslich Armenverbände) 14, von Wohlfättern 5, u. z. 1. Klasse 2, 2. Klasse 8, 3. Klasse 150: zusammen 160.

Zur Uebersicht der Gesamterfolge bei den seit Bestehen der Anstalt entlassenen Alkoholranken diene folgende Tabelle:

Es waren Ende 1909

	geheilt		gebessert		ungeheilt		gestorben	nicht zu ermitteln	Sa.
	erwerbsfähig	nicht-erwerbsfähig	erwerbsfähig	nicht-erwerbsfähig	erwerbsfähig	nicht-erwerbsfähig			
aus 1904 . . .	—	—	—	—	—	—	—	1	1
„ 1905 . . .	4	—	5	—	—	—	3	2	14
„ 1906 . . .	4	1	9	1 (Irrenanstalt)	4	1	3	2	25
„ 1907 . . .	3	—	3	—	5	1	2	4	18**)
„ 1908 . . .	19	—	8	—	11	1	6	4	49
„ 1909 . . .	38	—	19	—	15	1	—	—	73
	68	1	44	1	35	4	14***)	13	180

*) Bei fortlaufendem Gehalt zahlte die Postverwaltung die Hälfte der Pflegekosten.

**) 7 in Miechowitz und 11 in Tarnowitz.

***) Die 14 Todesfälle ausserhalb der Anstalt wurden herbeigeführt: 1 mal durch Lungenentzündung, 1 mal durch Tuberkulose, 1 mal durch Krebs der Speiseröhre, 2 mal durch Schlagfluss, 1 mal durch Rückenmarkschwindsucht, 3 in Irrenanstalt, 1 mal durch Selbstmord (Geisteskrankheit), 2 mal durch Alkoholexzess, 2 mal durch Unfall nach Alkoholgenuss.

Es kamen Todesfälle auf Geheilte 2, Gebesserte 2, Ungeheilte 10.
Lässt man für Feststellung des Heilerfolges die nach der Entlassung Verstorbenen ausser Betracht, so waren Ende 1908 von allen bis dahin entlassenen 180 — 14 = 166 Alkoholkranken:

	erwerbsfähig	nicht erwerbsfähig	
geheilt	68	1	= 41,57 ‰
gebessert	44	1	= 27,10 ‰
ungeheilt	35	4	= 23,49 ‰
	<u>147 = 88,55 ‰</u>	<u>6 = 3,61 ‰</u>	
nicht zu ermitteln			7,83 ‰.

F. Goebel.

3. Aus Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften und Krankenkassen.

Der Vorstand der Landes-Versicherungsanstalt Brandenburg nimmt zu der Frage, ob bei Trinkern das Heilverfahren zu übernehmen sei, im wesentlichen eine ablehnende Stellung ein. Er stützt sich dabei auf die Beschränkungen, die der § 18 des Invalidenversicherungsgesetzes bzw. die §§ 1269 bis 1271 der Reichsversicherungsordnung den Versicherungsanstalten auferlegen.

Jedes Heilverfahren ist danach bestimmt, den Nachteil abzuwenden, der für die Versicherungsanstalt aus der Gewährung einer Rente entstehen würde; es soll auf eine Entlastung der Versicherungsanstalt hinwirken und darf deshalb weder unverhältnismässig hohe Kosten verursachen, noch da übernommen werden, wo ein Erfolg zweifelhaft oder voraussichtlich nur vorübergehend ist, noch endlich nur zur Entlastung anderer Verpflichteter, z. B. der Kommunen, dienen.

Im Gegensatz zu den Erfahrungen anderer Versicherungsanstalten nimmt der Vorstand an, dass die Erfolge der Trinkerheilanstalten in einem zu ungünstigen Verhältnis zu den aufgewendeten hohen Kosten stehen. Ohne jedoch unterschiedslos jedes Trinkerheilverfahren abzulehnen, hat die Versicherungsanstalt dementsprechend allermeist da, wo schwerwiegende körperliche und geistige Veränderungen bei Trinkern festgestellt waren, also Arbeitsuntauglichkeit vorlag, die Rente bewilligt.

Den Bestrebungen der vorbeugenden Fürsorge steht der Vorstand wesentlich sympathischer gegenüber. So hat er beschlossen, den Trinkerfürsorgestellen widerruflich jährliche Beihilfen zu gewähren. Voraussetzung ist, dass die Fürsorgestelle sachgemäss ausgestaltet und dass namentlich eine besondere Schwester angestellt ist, welcher ganz bestimmte Pflichten zu übertragen sind. Ihre Tätigkeit hat sich besonders darauf zu erstrecken, dass sie für Inordnunghaltung des Haushaltes und der Kinder von Trinkern sorgt und in geeigneter Weise dem zuständigen Armenverbände Vorschläge macht hinsichtlich der Fürsorge für die notleidenden Angehörigen des Trinkers und der Unterbringung des Trinkers selbst in eine Heilanstalt.

Den Bezirksvereinen g. d. M. g. G. in Forst (Lausitz), Frankfurt und Wittenberge wurden aus Anlass der Veranstaltung der Wanderaus-

stellung gegen den Alkoholismus Beihilfen von je 50 M gewährt. Dem Berliner Bezirksverein g. d. M. g. G. ist auf seine Heilstätte Waldfrieden bei Fürstenwalde (Spree) unter Ueberschreitung der Grenzen der Mündelsicherheit und zu einem mässigen Zinsfusse ein Hypothekendarlehn von 200 000 M gewährt worden. Dem Diakonieverein in Landsberg (Warthe) und dem Verein zur Bekämpfung der Tuberkulose E. V. in Friedenau sind je 150 M jährlich für die daselbst errichteten Trinkerfürsorgestellen gewährt worden.

Zu den vorstehenden Ausführungen möchten wir folgendes bemerken:

Wenn es auch richtig ist, dass in der Trinkerrettung der Vorsorge eine wesentliche Bedeutung zuzumessen ist und es daher mit Freuden zu begrüßen ist, dass die Landes-Versicherungsanstalt Brandenburg den „Bestrebungen der vorbeugenden Fürsorge“ wesentlich sympathischer gegenüber steht, so dürfte doch der immerhin ablehnende Standpunkt gegenüber Anträgen auf Heilverfahren für versicherte Trinker doch nicht ganz verständlich sein und auch den Erfahrungen, welche anderweit, insbesondere auch von anderen Versicherungsanstalten gemacht worden sind, nicht entsprechen. Nach einer Rundfrage gelegentlich der IV. Konferenz für Trinkerfürsorge ist es durch systematische Arbeit der 119 berichtenden Fürsorgestellen gelungen, von 26 716 Trinkern 7930 Personen (d. h. 29%) durch Behandlung in Trinkerheilstätten und Zuführung zu Enthaltensvereinen zu heilen bzw. wesentlich zu bessern. Ein solcher Erfolg muss jedenfalls als ein wirtschaftlicher bezeichnet werden, der auch die Landes-Versicherungsanstalten bestimmen sollte, in der Uebernahme von Trinkerheilstättenkuren dann weiter vorzugehen, wenn die Erfolge dieser Kuren durch die anschliessende Arbeit von Trinkerfürsorgestellen und Abstinenzvereine zu wesentlich sicheren ausgestaltet werden.

Die grosse Mehrzahl der deutschen Versicherungsanstalten steht daher auch nicht auf dem Standpunkte der Versicherungsanstalt Brandenburg. So sind im Laufe des Jahres 1911 im ganzen 774 Kuren bei Trunksüchtigen durchgeführt worden auf Kosten der Versicherungsanstalten von insgesamt 77 447 Heilstättenkuren der 26 berichtenden Versicherungsanstalten. Gerade die grösseren Versicherungsanstalten sind hierbei auch mit den grössten Aufwendungen für Trinkerkuren zu verzeichnen: Rheinprovinz 332 Fälle, Westfalen 160, Schlesien 142, Hannover 22, Schleswig-Holstein und Hansestädte je 20, Sachsen-Anhalt 17 usw. Was die für den Einzelfall aufgewendeten Kosten angeht, so schwankt die Ausgabe zwischen 300 und 500 Mark; also ist hier mit Rücksicht auf die längere Dauer dieser Entziehungskuren gegenüber den dreimonatlichen Kuren in Lungenheilstätten festzustellen, dass von „unverhältnässig hohen Kosten“ bei Trinkerkuren wohl nicht die Rede sein kann.

Vielleicht geben diese Ausführungen den in der Fürsorge für Trinker noch zurückhaltenden Versicherungsanstalten Anlass, die Frage einer erneuten Prüfung zu unterziehen und dann in weitgehendem Masse selbst Versuche mit Heilverfahren bei versicherten Trinkern anzustellen. Wenn auch die Kommunen Interesse an der Trinkerrettung haben, so ist das finanzielle Interesse der Versicherungsanstalten hiervon nicht weniger gross, da der Alkoholismus in einer ausserordentlich hohen Prozentzahl der Invaliditätsfälle der eigentliche Grund der Erkrankung ist, wenn auch dies in den ärztlichen Gutachten nicht immer ausdrücklich hervorgehoben zu werden pflegt.

Die **Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft** Essen hatte auf Veranlassung des Reichs-Versicherungsamtes im Frühjahr 1913 eine Anfrage an die Sektionsvorstände ergehen lassen, in welchem Masse das Biertrinken während der Arbeitszeit in den Betrieben eingeschränkt und der Genuss von Milch oder anderen alkoholfreien Getränken auf der Arbeitsstätte eingeführt worden ist. Die gestellten Fragen sind nicht durchweg so beantwortet worden, dass eine erschöpfende und umfassende

Statistik im Sinne der Fragestellung möglich ist. Den vorliegenden Äusserungen von 136 Werken sind jedoch wertvolle Angaben zu entnehmen.

In 60 Werken (44%) der 136 Werke wird kein Alkohol verschänkt oder sonst geduldet. In den restlichen 76 Werken ist der Biergenuss gestattet. In 34 von diesen letzteren 76 Betrieben (45%) ist die Bierabgabe auf die Pausen oder andere bestimmte kurze Zeiten festgelegt. Nur bei Feuerarbeitern werden hin und wieder Ausnahmen von dieser Vorschrift gemacht.

Dazu bemerkt der Genossenschaftsvorstand in seinem Schreiben an das Versicherungsamt, in dem die Resultate der Rundfrage niedergelegt sind:

„Diese Beschränkung der Bierausgabe in Verbindung mit der ständigen Bereitstellung alkoholfreier Getränke hat vielfach einen ausserordentlich günstigen Einfluss auf den Rückgang des Biergenusses ausgeübt. Mehrere Werke berichten, dass dieser dadurch rasch auf die Hälfte, teilweise sogar auf ein Fünftel der früheren Höhe gesunken und ständig im Abnehmen begriffen sei. Nicht alle Unternehmer glauben indess, den Biergenuss gänzlich verbieten zu können, insbesondere trifft das zu, wenn die Lage der Werke so ist, dass schwierig Arbeitskräfte zu erhalten sind oder wenn in der näheren Umgebung andere Betriebe liegen, die bezüglich des Alkoholverbotes weniger streng vorgehen. Wo solche Verhältnisse indessen nicht in Betracht kommen, ist fast durchweg die Beobachtung zu machen, dass die Arbeiter der Einschränkung des Bierausschankes durch Festsetzung gewisser Verkaufsstunden oder auch durch gänzliche Beseitigung des Bieres aus den Kantinen keinen oder nur geringen Widerstand entgegensetzen.

Als Ersatzgetränke kommen im wesentlichen künstliches und natürliches Mineralwasser, Kaffee, Tee, Fruchtsäfte und Essenzen als Beimengung zum Trinkwasser, Milch und Fleischbrühe in Frage. Die Erfahrungen über die Vorzüge und Nachteile der einzelnen Getränke sind verschieden. Ueber den Milchverbrauch liegen mehrfach ungünstige Berichte vor. Man wird in der Annahme nicht fehlgehen, dass in diesen Fällen die Beschaffenheit der Milch oder die Einrichtungen zu ihrer Aufbewahrung Anlass zu den Misserfolgen gegeben haben; teilweise wird dies auch zugestanden. Die Preise für die Getränke sind überall äusserst mässig bemessen und decken günstigenfalls die Selbstkosten. In den meisten Betrieben erhalten die Feuerarbeiter während der heissen Jahreszeit Kaffee oder Tee unentgeltlich.

Alles in allem ist zu beobachten, dass die Arbeiter in steigendem Masse die Vorteile der Enthaltensamkeit für ihren Körper erkennen, die sich nicht nur in vermehrter physischer Arbeitskraft, sondern auch in der Abwehr sonst unausbleiblicher Unfälle darstellen. Die Berufsgenossenschaft hat Interesse daran, auch in Zukunft auf diesem Gebiete fördernd zu wirken.“

F. G.

20. Hauptversammlung der deutschen Ortskrankenkassen.

Auf der 20. Hauptversammlung der Ortskrankenkassen am 18. August 1913 zu Breslau begrüßte Professor I. Gonser im Namen des Deutschen Vereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke die versammelten 900 Vertreter der deutschen Krankenkassen (425 Kassen mit 4½ Millionen Versicherten): Professor I. Gonser führte aus: Kranke heilen ist gut, vor Krankheit schützen ist besser. In 132 Trinkerfürsorgestellen sind im Jahre 1912 28 271 Alkoholranke behandelt worden. Daraus kann auf die Zahl der Alkoholkranken mutmasslich geschlossen werden. Die geschätzte Zahl dürfte 300—400 000 betragen. Dazu kommen

noch die indirekten Folgen des Alkoholgenusses, vor allem die Untergrabung der Widerstandskraft gegen Krankheiten. Welche ungeheure Belastung aller öffentlichen Kassen, insonderheit der Krankenkassen!

Die Krankenkassen haben stets der Bekämpfung des Alkoholismus Interesse entgegengebracht. Mit Inkrafttreten der Reichs-Versicherungsordnung am 1. Januar 1913 ist die Bahn, gegenüber Kranken und Krankheiten prophylaktisch tätig zu sein, frei.

Die Mitarbeit der Krankenkassen im Kampf gegen den Alkoholismus in Anlehnung an die Arbeiten des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke kann erfolgen: bei der Einrichtung von Trinkerfürsorgestellen, bei der Verbreitung und Empfehlung der „Blätter für praktische Trinkerfürsorge“, bei der Verteilung und Verbreitung geeigneter Broschüren, Bilder, Plakate, Flugblätter, Belehrungskarten, Wandtafeln, bei der Wanderausstellung gegen den Alkoholismus. Der Deutsche Verein gibt auf alle Fragen aus dem Gebiete der Alkoholfrage Auskunft — dies benutzen; er vermittelt Redner — sie rufen.

Den Krankenkassen eröffnet sich ein überaus wichtiges Gebiet der Prophylaxe. Es gilt, den Alkoholismus an der Wurzel zu packen, eine wertvolle und verantwortungsvolle Arbeit. F. G.

4. Aus Vereinen.

Deutscher Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke. 30. Jahresversammlung vom 23. bis 26. Juni 1913 zu Hannover.

Die Eröffnung der vorzüglich verlaufenen 30. Jahresversammlung, die aus allen Teilen Deutschlands gut besucht war, bildete der Festvortrag des Vorsitzenden, Senatspräsidenten D. Dr. Dr. von Strauss und Torney, zum Kaiserjubiläum. Von Strauss und Torney führte im besonderen aus, wie der Kaiser bei jeder passenden Gelegenheit in tatkräftiger Weise gegen die Alkoholschäden auftritt und dadurch ein hervorragender Vorkämpfer gegen den Alkoholismus geworden ist.

Unter den zahlreichen interessanten und wertvollen Darlegungen, die die Tagung bot*), verdienen insbesondere die drei Vorträge hervorgehoben zu werden, die das Thema der Hauptversammlung: „Alkohol und Verkehrssicherheit“ bildeten.

1. Alkohol und Verkehrssicherheit bei den Eisenbahnen. Geh. Reg.-Rat Ammann, Strassburg i. E. Der Verkehr, insbesondere der Eisenbahnen, hat gewaltig zugenommen. Obwohl die Technik voranschreitet und die Eisenbahnunfälle infolgedessen ständig abnehmen, hat sich ihre Zahl doch noch nicht auf das erreichbare Mass verringert. Seitdem die Wirkung des Alkoholgenusses auf die Geistestätigkeit festgestellt ist, ist man sich auch über die Gefahr, die dieser für den Bahnbetrieb im Gefolge hat, klar geworden. Von den Betriebsunfällen wird der grössere Teil durch menschliche Fehlbarkeit verursacht, bei der der Alkoholgenuss, der unbedacht, unvorsichtig und ungeschickt macht, eine gewichtige Rolle spielt. (Spremburg und Müllheim.) Auch wirtschaftlich ist der Alkohol von Nachteil, da er es veranlasst, die Ausgaben für notwendige Lebensbedürfnisse, eine gesunde Wohnung, ausreichende Ernährung einzuschränken. Dies ist umso bedenklicher, als der Beruf des Betriebsbeamten ungewöhnliche Ansprüche an seine körperliche und geistige Spannkraft stellt. Seit Jahren sind daher die deut-

*) Die Vorträge sind im Mässigkeits-Verlag, Berlin W 15, Umlandstr. 146 erschienen.

schen Bahnverwaltungen bestrebt, den Alkohol dem Betriebe fernzuhalten. Sie weisen verdächtige Bewerber um Einstellung zurück. Zum Trunk neigende Bedienstete bei Erfolglosigkeit von Belehrung und Bestrafung sind aus dem Dienst zu entfernen. Von einschneidender Bedeutung ist der preussische Alkoholerlass vom 20. November 1905, der im Betriebe völlige Enthaltensamkeit, im übrigen strenge Mässigkeit vorschreibt. Erwägenswert ist, ob das Verbot des Alkoholgenusses sich auch auf längere Dienstpausen und — wie in Sachsen — auf eine gewisse Zeit vor Dienstantritt ausdehnen liesse und Abstinenz bei Annahme von Bewerbungen verlangt werden könnte. Die von manchen Seiten nach amerikanischem Vorbild aufgestellte Forderung völliger Abstinenz der Betriebsbeamten auch ausserhalb des Dienstes ist zur Zeit wohl noch undurchführbar. Die fortschreitende Aufklärung lässt indessen einen Wandel der allgemeinen Auffassung erhoffen, der in einiger Zeit eine erhebliche Verschärfung der Massnahmen der Verwaltungen erreichbar erscheinen lässt. Von vorbeugendem Wert sind die wertvollen Wohlfahrtseinrichtungen der Eisenbahn, vor allem aber die umfassende Abgabe billiger alkoholfreier Getränke. So sind 1912 im Bezirk einer einzigen Direktion (Strassburg) an 200 Stellen $4\frac{1}{2}$ Millionen Portionen alkoholfreier Getränke für 148 000 Mark abgegeben worden. Indirekt wirkt in gleicher Richtung die Begünstigung des Turnens, der Bienen- und Kleinviehzucht u. ä. Nützlich wirken auch Vereine, insbesondere die allgemeinen Eisenbahnvereine, indem sie in ihren Büchereien, bei Vortragsabenden und in dem Verbandsorgan auch die Alkoholfrage berücksichtigen und bei Festen und Ausflügen den Trinkzwang fernhalten. Eine wertvolle Unterstützung bilden die alkoholgegnerischen Vereine, wie der Deutsche Verein g. d. M. g. G., die Guttempler, das Blaue Kreuz und der Eisenbahn-Alkoholgegnerverband. Infolge des Zusammenwirkens aller dieser Faktoren nähern wir uns allmählich der Zeit, in der der Alkoholgenuss des Bahnpersonals als Gefahrenmoment für die Betriebssicherheit ausgeschaltet sein wird und in der es heissen wird: Nüchtern wie ein Eisenbahner!

2. Alkohol und Verkehrssicherheit in den Städten. Verkehrsinspektor der Cölner städtischen Strassenbahnen Krüger. Die Verantwortung des Strassenbahnpersonals ist gross. Der gewaltige Verkehr in der Grosstadt erfordert die schärfste Aufmerksamkeit. Die Geistesgegenwart der Strassenbahnführer darf unter keinen Umständen gefährdet werden. Das Anwachsen des Strassenbahnverkehrs und das damit verbundene Anwachsen der Gefahren erfordert tatkräftiges Vorgehen. Nüchternheit gibt Sicherheit, muss die Lösung sein. Der Alkoholgenuss ist darum tunlichst auszuschalten. Dies ist in Cöln nahezu erreicht. Krüger macht einzelne Vorschläge zu weiterem Vorgehen. Die Lage im Autoverkehr ist eine ähnliche. Die erhöhte Geschwindigkeit fordert erhöhte Aufmerksamkeit. Eine graphische Darstellung bezeugte die Notwendigkeit der Ausschaltung alkoholhaltiger Getränke. Zum Schlusse streifte Inspektor Krüger die Lage der übrigen Fuhrwerkslenker. Die Endfolgerung ist klar: Alle, die dazu berufen sind, an der gefahrlosen Abwicklung des Strassenverkehrs mitzuarbeiten, müssen sich im Genuss alkoholischer Getränke die grösste Mässigung, im Dienste aber völlige Enthaltensamkeit auferlegen.

3. Alkohol und Verkehrssicherheit bei der Wasser- und Luftschiffahrt. Landesversicherungsrat Hansen, Kiel.

a) Wasserfahrt. Der Stand der Schiffsführer und Schiffsoffiziere in der deutschen See- und Binnenschiffahrt zeichnet sich durch unbedingte Zuverlässigkeit und hervorragende berufliche Tüchtigkeit aus. Diese im In- und Auslande anerkannte Tatsache ist vor allem zu verdanken dem trefflichen Menschenmaterial, dem die deutschen Schiffsführer und Schiffsoffiziere entnommen werden, ihrer guten theoretischen und praktischen Ausbildung und der Sorgfalt, die durchweg die deutschen Reedereien

bei der Auswahl ihres leitenden Personals anwenden. Erfreulicherweise wird bei solcher Auswahl auf Nüchternheit gesehen. Von den deutschen Seeleuten vom Mannschaftsstande darf gesagt werden, dass sie während des Dienstes den Alkohol meiden. Unleugbar kann und sollte aber in manchen Fällen doch noch ein weiteres geschehen, um den Alkohol auszuschalten. Die Erfahrung spricht dafür, dass nicht — wie es nicht selten üblich zu sein scheint — bei besonders anstrengenden Dienstleistungen, grosser Kälte, übermässiger Hitze usw. zur vermeintlichen Stärkung oder als Belohnung Branntwein, Kognak, Bier u. dergl., vielmehr in reichlichem Masse alkoholfreie Getränke wie Kaffee, Tee, Bouillon, Zitronensaft usw. verausgabt werden. Auf Passagierschiffen müsste es unmöglich gemacht werden, dass die Mannschaften sich aus den Kaminen oder von den Stewards alkoholische Getränke in irgend welcher Gestalt beschaffen können, ebenso dass Passagiere den Mannschaften derartige Getränke spenden. In dem ebengedachten Sinne würden zweckmässig die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft zu ergänzen sein. Dringend empfiehlt sich, durch die Schiffsbibliotheken und in den Mannschaftsräumen volkstümliche Schriften verbreiten zu lassen, durch welche die Mannschaften auf die Gefahren des Alkoholgenusses hingewiesen werden, wie überhaupt durch Einstellung guter belehrender und unterhaltender Bücher und Schriften für geeignete Ausfüllung der Freizeit zu sorgen. Eine nachdrückliche Unterstützung der Bestrebungen zur Errichtung von Seemannsheimen an den Küstenplätzen des In- und Auslandes ist sehr erwünscht.

b) Luftschiffahrt. In der Luftschiffahrt ist jeder Alkoholgenuss vom Uebel. Es sollte — ähnlich wie im Automobilbetriebe — jeder Führer eines Flugzeuges — im Interesse der Sicherheit und Gesundheit seiner eigenen Person, wie im Hinblick auf etwa von ihm beförderte fremde Personen — nicht nur während seiner beruflichen Tätigkeit, sondern ebenfalls vor- und nachher, jeglichen Genuss von Alkohol, auch als vermeintliches Stärkungsmittel, unbedingt unterlassen. F. Goebel.

Die 24. Jahresversammlung von Deutschlands Grossloge II des I. O. G. T. in Berlin wurde am 26. Juli 1913 von einem vorzüglich besuchten und gut verlaufenen Begrüssungsabend eingeleitet. Grosstemplar Blume betonte in seiner Eröffnungsansprache insbesondere das gute Einvernehmen des Guttemplerordens mit den städtischen und staatlichen Behörden wie auch mit den verwandten Organisationen, insbesondere dem Deutschen Verein gegen den Missbrauch geistiger Getränke. Senatspräsident D. Dr. Dr. von Strauss und Torney begrüsst im Namen des Deutschen Vereins mit herzlichen Worten die Versammlung.

Aus dem Jahresbericht des Grosstemplers geht hervor, dass der Orden wieder gewachsen ist. Er zählt 56 617 Mitglieder in 1440 Logen gegenüber 53 117 Mitglieder in 1367 Logen im Vorjahr. In den 517 Jugend- und Wehrloden sind zudem noch 20 684 (gegen 18 529 im Vorjahr) Kinder und Jugendliche organisiert.

Der Orden hat im verflossenen Jahr eine ausgedehnte organisatorische und agitatorische Arbeit geleistet. So sind z. B. im Geschäftsjahr rund 1 300 000 Flugblätter und 99 605 alkoholgegnerische Schriften verbreitet worden —, im ganzen ein schöner Erfolg.

Der Lebensversicherungs-Verein „Abstinenz“ hat sich langsam aber gut entwickelt. Die Anträge belaufen sich bereits in ihrer Summe auf über 500 000 M.

Ähnlich gut haben sich die verschiedenen Einrichtungen der Grossloge-Hinterbliebenen-Unterstützung, Warenabteilung u. s. f. ausgebaut, sodass die Grossloge mit frohen Erwartungen in das neue Geschäftsjahr eintritt. F. G.

Uebersicht über die wichtigsten literarischen Arbeiten des Jahres 1912.

Zusammengestellt von Ferdinand Goebel, Berlin.

II. TEIL.

Alkohol und alkoholische Getränke*

- Lindner, P.: Über das allgemeine Vorkommen von Hefe und Alkohol in der Natur. Ein Beitrag zur Geschichte der alkoholischen Gärung. In: Tagesztg. f. Brauerei Nr. 88, S. 545—546 u. 549.
- Taschenbuch, Statistisches für Brauer und Brauerei-Interessenten. Herausgeg. von O. Kirmse. II. Jg. 93 S. 8°. Berlin: P. Parey.
- Vetter, L. von: Über die Beziehung zwischen Änderung der Azidität und Haltbarkeit des Bieres in Flaschen. In: Wochensch. f. Brauerei, Nr. 22.
- Wolfs Jahrbuch für die deutschen Aktienbrauereien und Malzfabriken. Statist. Nachschlagebuch über die Vermögensverhältnisse u. Geschäftsergebnisse derselben im Betriebsjahre 1910/11. 413 S. 8°. 20 Tab. Freiburg i. B.: Selbstverlag.

Bestrebungen, verwandte

- Beythien, A. u. H. Hempel: Über die Tätigkeit des chemischen Untersuchungsamtes der Stadt Dresden im Jahre 1911. Aus: Pharmazeutische Zentralhalle Nr. 14 bis 17. 38 S. 8°.
- Bruno, J.: Die Mutterschaftsversicherung und ihre Bedeutung für die Säuglingsfürsorge. Veröff. Med. Verw. Bd. I, H. 3, S. 1—30. Berlin: R. Schoetz. M. 1,30.
- Buchinger, O.: Alkohol und Tabak in der Marine. Kritik der modernen Antialkoholbewegung. 112 S. 8°. Berlin: E. Mittler.
- Engels: Die soziale Fürsorgetätigkeit im Stadt- und Landkreise Saarbrücken. Veröff. Med. Verw. Bd. I, H. 3, S. 31—47. Berlin: Schoetz. 8°.
- Hartmann, M.: Die Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und ihre Stellung zur Alkoholfrage. In: Int. MSch. Nr. 1, S. 1—15.
- Hecker, H.: Volksgesundheit und Volkseuchen. Schrift. d. Zentralst. f. ländl. Wohlfahrts- u. Heimatspflege in Elsaß-Lothringen. Bd. I, M. 0,30.
- Krauß, K.: Ist Rauchen eine Lebenshemmung? Ein Wort zur Aufklärung an

Raucher und Nichtraucher. 47 S., 4 Taf. Berlin-Friedrichshagen: Jugendbunzbuchhandlung.

Mandere, H. van der: Freistunden-Arbeit (Hausfleiß). In: Bericht über den 13. Int. Kongreß Haag. S. 472—483.

Pernerstorfer, E.: Über Kulturaufgaben der Arbeiterschaft in Österreich. In: Dokumente des Fortschritts. H. 5, S. 315 bis 322.

Ersatz für Alkohol

- Jacobsen, Ed.: Verschiedenes aus der alkoholfreien Industrie. In: Z. f. d. ges. Kohlensäure-Ind. Nr. 5, S. 83—84; Nr. 6, S. 108—110; Nr. 7, S. 132—133; Nr. 8, S. 151—152; Nr. 9, S. 171—172; Nr. 10, S. 201; Nr. 11, S. 223—224; Nr. 12, S. 251—252; Nr. 13, S. 275—276.
- Walter, Erich: Der heutige Stand der alkoholfreien Industrie. In: Z. f. d. ges. Kohlensäure-Ind. Nr. 14, S. 307—308; Nr. 15, S. 335—336; Nr. 16, S. 363—365; Nr. 17, S. 387—388; Nr. 18, S. 415—416; Nr. 19, S. 443—444.

Kartoffeltrocknung, -Anbau u. s. f.

- Dix, W.: Bericht über die im Jahre 1911 durch F. Heine zu Kloster Hadmersleben ausgeführten Versuche zur Prüfung des Anbauwertes verschiedener Kartoffelsorten. In: Z. f. Spiritusind. Ergänzt. I, S. 63—74.
- Eckenbrecher, C. von: Bericht über die Anbauversuche der Deutschen Kartoffelkulturstation im Jahre 1911. In: Z. für Spiritusind. Ergänzt. I, S. 3—60.
- Eckenbrecher, C. von: Ergebnisse der Aufbewahrung von Kartoffeln in Mieten und im Kühlräume. In: Z. f. Spiritusind. Ergänzt. II, S. 1—14.
- Henneberg, W.: Über Atmung, Fäulnis, Selbsterhitzung und chemische Zusammensetzung der Kartoffeln unter verschiedenen Verhältnissen. In: Z. f. Spiritusind. Ergänzt. II, S. 15—34.
- Hoffmann, I. F.: Bericht über Ergebnisse von Untersuchungen an 1911 geernteten Kartoffeln. In: Z. f. Spiritusind. Ergänzt. I, S. 61—62.
- Sokolowski, S.: Ergebnisse der Untersuchung von Kartoffeln der Ernte 1909 und 1910. In: Z. f. Spiritusind. Ergänzt. II, S. 34—53.

*) Siehe auch Volkswirtschaftliches.

Erzählendes

- Bode, W.:** Nachdenkliche Geschichten vom Trinken. 49.—49. Tausend. 16 S. 8°. Berlin: Maß.-Verl.
- Rosegger, P.:** Die Försterbuben. Ein Roman aus den steirischen Alpen. 319 S. 8°. Berlin: Ullstein.

Gedichte, Gedichtsammlungen.

- D. S. U. A.'s Sangbog.** 56 S. 8°. Kobenhavn: D. S. U. A.'s Forlag. 25 Oere.
- Fest und freu.** Lieder für den Deutsch-Schweiz. Hoffnungsbund. 4. Aufl., 152 S. 8°. Bern: Agentur Blau Kreuz.
- Singbuch für Österreichs Wandervögel.** Herausgeg. von R. Preiß. 280 S. 8°. Leipzig: Holmeister.

Geschichtliches

- Strauß und Torney, von:** Alte und neue Kultur. In: Gesetz und Recht. H. 11.
- Trepka, I. N.:** Dobre Ziela. I. Szywald. 16 S. 8°. Krakow: Glosu Narodu.

Gesundheitliches — Physiologisches

- Barth, P.:** Alkohol und Verdauung. In: An Dich, für Deine Kinder. S. 14—23. Bern: Agentur Blaues Kreuz.
- Bayertal, I.:** Entstehung psychopathischer Veranlagung durch den Alkoholmißbrauch. In: Alkoholfrage Jg. 8. H. 4, S. 352—355.
- Bertholet, E.:** Altérations anatomo-pathologiques, observées à l'Autopsie de 100 alcooliques chroniques. In: Bericht 13. Int. Kongress Haag. S. 181—186.
- Bleuter, E.:** Alkohol und Neurosen. In: Jahrbuch f. psychoanalytische u. psychopathologische Forschungen Bd. 3; cf. Schweiz. Abstinenzbl. Nr. 19, S. 114—115; Nr. 20, S. 121.
- Chlorammonium** als Gegenmittel gegen Alkohol. In: Zentralbl. f. d. ges. Therapie 1911. S. 126.
- Hartungen, M. von:** Gewohnheitstrunk-Trunksucht. In: Abstinenz Nr. 6, S. 49—51.
- Holitscher, A.:** Alkohol und Infektionskrankheiten. In: Alkoholismus Teil 8, S. 100—113.
- Holitscher, A.:** Alkohol und Lebensversicherung. In: Alkoholismus Teil 8, S. 151—152. [Auszug].
- Kern, W.:** Über Lebensveränderung bei chronischem Alkoholismus. Aus: Z. für Hygiene und Infektionskrankheiten. Bd. 73, S. 143—153. 8°.
- Malsch, O.:** Brauerkrankheiten. Verl. des Ostdeutschen Braumeister Verbandes. M. 0,60.
- Massen-Anhäufung und Massen-Vergiftung** von Obdachlosen in Berlin. In: Wanderer Nr. 2/3, S. 39—53.
- Strecker, C.:** Das Bier und der Magen. In: Abstinenz H. 1, S. 1—2.

Degeneration

- Calabrese, R.:** L'Alcool è il genio della degenerazione. In: Contro l'Alcolismo Nr. 32, S. 49—50.
- Forel, A.:** Alkohol und Keimverderbnis. In: Bericht über den 13. Int. Kongress Haag. S. 162—181.
- Hyslop, Theo B.:** On the influence of parental alcoholism on the physique and

- ability of the Offsprings. In: Bericht über den 13. Int. Kongress Haag. S. 195—206.
- Scharifenberg, I. u. A. Forel:** Le mendélisme et l'hypothèse de Bunge. In: L'Abstinence Nr. 20, S. 2—3.
- Scharifenberg, I.:** A propos du mendélisme. In: L'Abstinence Nr. 21, S. 4.
- Wlaskak, R.:** Ist der Alkohol ein primärer Degenerationsfaktor? In: Bericht über den 13. Int. Kongress Haag. S. 186—195.

Nährwert des Alkohols

- Rüegg, H.:** Alkohol und Ernährung. In: An Dich, für Deine Kinder. S. 74—95. Bern: Agentur des Blauen Kreuzes.

Tuberkulose

- Holitscher, A.:** Alkohol und Infektionskrankheiten. In: Alkoholismus Teil 8, S. 100—113. 8°.

Jugend und Erziehung

- Antialkoholunterricht** für die zur Schulentlassung kommenden Mädchen. Herausgeb. vom Verein kath. deutsch. Lehrerinnen. Aachen: W. Klauser, Boxgraben 81. M. 0,10.
- Breitung, H.:** Unterrichtsstunden für abstinenten Jugendvereine. Heidelberg: Neutr. Gutt. 26 S. 8°.
- Cantrille, L.:** Qu'il y a de l'hygiène à propos d'un article de M. Victor Marguerite paru dans „le Journal“ et traitant de l'hygiène sociale au certificat d'études primaires. In: L'Ecole nouvelle 9. Novembre.
- Cohn, M.:** Über den Alkoholgenuß Breslauer Volksschulkinder. 3 S. 8°. Aus: Schlessische Ztg. 25. August.
- Fick, A.:** Jungmannschaft und geistige Getränke. Preisgekrönte Schrift d. schweiz. Vereins abst. Lehrer. 11.—15. Tausend. 16 S. 10 Rp.
- Förster, Fr.:** Über die Erziehung des Willens. In: An Dich für Deine Kinder. S. 3—13. Bern: Agentur Blaukreuz.
- Hardt, O.:** Keinen Tropfen. Herzliche Worte an meine jungen Freunde. 9. verm. Aufl. 15 S. 8°. Gumbinnen: Selbstverlag.
- Hartmann, M. u. R. Ponickau:** König-Albert-Gymnasium. Bericht über die gegen den Alkoholismus der Jugend gerichteten Bestrebungen. 7 S. 8°. Leipzig: Rückbrodt.
- Hercod, R.:** Erziehung zum Gehorsam. In: An Dich, für Deine Kinder. S. 86—104. 8°. Bern: Agentur Blaukreuz.
- Hoffnungsbund, Deutsch-Schweizerischer:** An Dich, für Deine Kinder. Referate d. 6. Generalkonferenz u. d. I. Leiterkurs 22.—25. Juni. 104 S. 8°. Bern: Agentur Blaukreuz.
- Kraß:** Alkoholismus und Fürsorgeerziehung. In: Alkoholfrage. Jg. 8, H. 4, S. 334—337.
- Lohr, A.:** Eine Forderung vernünftiger Jugendfürsorge. In: Pharus Jg. 3. H. 6, S. 495—506.
- Ming, P. A.:** L'Education antialcoolique de la jeunesse campagnarde. In: L'Abstinence Nr. 13, S. 1—2.
- Ponickau:** Abstinenzpädagogik in der höheren Schule. In: Alkoholismus Teil 8, S. 52—73. 8°; cf. Pädag. Archiv, Quelle u. Meyer. 48 S. 8°.
- Popert, H. M.:** Elternpflicht. Vortrufflugsschrift Nr. 3. 8 S. 8°. Leipzig: Wigand 15 Pf.

- Schüler, fahrende. Aus: Vortrupp Nr. 9. 3 S. 8^o.
- Sjöshand, O.: Ett nykterhetsvännernas barnhem. In: Tirfing Nr. 7, S. 110—112. 8^o.
- Temme, G.: Jugendfürsorge und Alkoholismus. Im Auszug. In: Alkoholismus Teil 8, S. 74—83. 8^o.
- Ulrich, A.: Ett och annat om vin och ölförsäljnings-förordningen efterlevnad. In: Tirfing Nr. 6, S. 81—86.
- Vetenskapliga sommarkurserna 1912. In: Tirfing Nr. 7, S. 97—109.
- Wallis C.: Centralförbundets nya åskådningsmaterie till nykterhetsundervisningen, Grafiskt statistiska tavlor till Alkoholläran. In: Tirfing Nr. 6, S. 87—94.
- Zellie: Über den Alkoholgenuß, seine Wirkungen und seine Bekämpfung in den Schulen nach den Ergebnissen im Kreise Lützen. In: Alkoholfrage Jg. 8. H. 4, S. 314—322.
- Alkoholgenerische Schulbücher.**
- Baudrillard, J.: Livret d'Enseignement antialcoolique. 47 S. 8^o. Paris: Librairie Ch. Delagrave.
- Dicke und Kohlmetz: Die Schädlichkeit des Mißbrauchs geistiger Getränke. Ein Lehr- und Lesebuch für Schüler der Volksschulen, Fortbildungsschulen u. der höheren Lehranstalten. 3. Aufl. 82 S. 8^o. Leipzig: Schneider. M. 0,60.
- Lorenzen, Clasen, Fischen: Naturkunde für Mittelschulen und verwandte Anstalten. 1. Abt. Naturkunde. 3. H. 2. Aufl. 172 S. 8^o. Breslau: Hirt.
- Thunberg, Torsten: Hälsölärans grund- läsebok utgiven af Svenska lärares nykterhetsförbund. Upsala: Lindblad. 1 Krona.
- Kirchliches**
- Baumgartner, A.: Elias. In: An Dich, für Deine Kinder. Bern: Agentur Blaues Kreuz.
- Bucher, A. J.: Christliche Freiheit und Abstinenz. 16 S. 8^o. Kassel: Freier Bund Blaues Kreuz.
- Burckhardt, R.: Das rechte Fundament. Predigt. In: Blaues Kreuz Nr. 4, S. 25—27.
- Mascher, F.: Christliche Enthaltsamkeit. 12 S. 8^o. Kassel: Freier Bund Blaues Kreuz.
- Schwandner, Leitsätze zu: Die Stellung der inneren Mission zu den Bestimmungen des Vorentwurfs zu einem deutschen Strafgesetzbuch über Jugendstrafrecht, Alkohol- und Sittlichkeitsdelikte. In: MBl. f. Innere Mission H. 6/7, S. 88—90.
- Strehler, B.: Die Alkoholfrage im Lichte der Sozialethik. In: Alkoholismus Teil 8, S. 11—27.
- Voigt, R.: Freiheit, die ich meine; oder Wie durch einen zwei die Freiheit erlangten. 16 S. 8^o. Kassel: Freier Bund Blaues Kreuz. M. 0,10.
- Koloniales**
- Contre l'Alcoolisme colonial. In: L'Abstinence Nr. 3, S. 4—5.
- Buchinger, O.: Westafrikanisches. In: Kaufmännische Abstinenzbl. Nr. 4, S. 25/26.
- Conférence diplomatique sur le régime des spiritueux en Afrique. In: La Vie internationale Tome 1. S. 93—96.
- Paasche, H.: Alkohol in den Kolonien. In: Bericht über den 13. Int. Kongreß Haag. S. 343—354.

- Rauws, Joh.: Alcohol in the colonies. Theory and Legislation. In: Bericht über den 13. Int. Kongreß Haag. S. 304—318.
- Teil, J. du: L'ajournement des travaux de la Conférence de Bruxelles pour la Révision du régime des spiritueux en Afrique. In: Alkoholfrage Jg. 8. Heft 2, S. 120—130. [mit deutschem Auszug].
- Teil, J. du: Mesures accessoires contre l'alcoolisme dans les colonies. In: Bericht über den 13. Int. Kongreß Haag. S. 318 bis 329.
- Walbeehm, A. H. G. J.: Die Alkoholfrage in Niederländisch-Indien. In: Bericht über den 13. Int. Kongreß Haag. S. 329—343.
- Warnack: Der Handel der Schutzgebiete in Afrika 1910. II. Teil. In: D. Kolonialzeitung Nr. 6, S. 82—84.
- Warnack: Der Schnaps in Deutsch-Ostafrika. In: Alkoholfrage Jg. 8. H. 2, S. 131—138.

Kulturelles

- Dessauer, A.: Salvator, Oktoberfest und andere alkoholische Kulturrückständig- keiten aus München. In: Vortrupp Jg. 1. H. 19, S. 580—585.
- Harvey, Theobald: Indirect temperance work. In: Bericht über den 13. Int. Kongreß Haag. S. 468—472.
- L.: Unbequeme Menschen. In: Kunstwart Januar H.; cf. Armin Nr. 3, S. 24—25.
- Wanderer, O.: Ein Sonntagsausflug. In: Kaufm. Abstinenzbl. Nr. 6, S. 41—44.

Polemisches

- Erklärung des Vereins abstinenter Ärzte des deutschen Sprachgebietes gegen die Alkoholkapitallügen des „Deutschen Abwehrbundes“. In: Neutr. Gutt. H. 1, S. 6—8.
- Flaig, J.: Von unseren Gegnern. SA. aus den Mäßigkeits-BI. 4 S. 8^o. Berlin: Maß-Verl.
- Flaig, J.: Lese Früchte aus Struve: Die Bierbrauerei und die Bierbesteuerung in den Hauptkulturländern — mit einigen Glossen. In: Alkoholfrage Jg. 8. H. 4, S. 338—342.
- Froehlich, E.: Pastor Burks Antialkohol- Ausschreitungen im Sächsischen Landtag. In: Tagesztg. f. Brauerei Nr. 14, S. 83.
- Herod, R.: Franc jeu, s'il vous plait. In: L'Abstinence Nr. 14, S. 1—2.
- Holitscher, A.: Ärztliche Bierreklame. In: Alkoholgegner (Wien) Nr. 4, S. 1—3; cf. Fr. Gutt. Nr. 7, S. 3—4.
- Wenk, W.: Der deutsche Abwehrbund, Peter Schwuchow und die Wahrheit. In: Neutr. Gutt. H. 1, S. 4—6.

Abstinenz oder Mäßigkeit

- Wanderer, O.: Noch ein Wort zur Mäßigkeits-Frage. In: Kaufm. Abstinenzbl. Nr. 8, S. 57—58.

Opiumfrage.

- Conférence internationale de l'Opium. In: La Vie internationale Tome 1. Fasc. 1, S. 87—93.

Sammelarbeiten

- Alkoholismus, Der. 8. Teil. Seine Wirkungen und seine Bekämpfung. Herausg. vom Berliner Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus. 152 S. 8^o. Berlin: Verlag für Sozialpolitik.

- Bocquillon, E.: L'Alcoolisme. Trente-deuxième édition. 47 S. 8°. Paris: Belin Frères.
- Buchinger: Alkohol u. Völkerschicksal. In: Kaufm. Abstinenzbl. Nr. 5, S. 33–36.
- Catalogue of Publications. P. S. King and Son. 98 S. 8°. London.
- Christen, Th.: Die großen Seuchen unserer Zeit. 24 S. 8°. Basel: Schriftstelle d. Alkoholgegners. 10 Rp.
- Coldwell, I. S. and I. W. Ritchie: Primer of Hygiene. New World Science Series. 184 S. 8°. New-York: World Book Company. 48 c.
- Dannmeier: Der Kampf gegen den Alkohol, eine nationale Pflicht. [Auszug]. In: Alkoholismus Teil 8. S. 149–150.
- Delattre, A.: Economie et hygiène, proscriptions l'alcool et le tabac. In: Bulletin de la chambre syndicale typographique parisienne. 9. Novembre.
- Gains of the past year. In: The National Advocate Vol. 47. Nr. 1, S. 11–12.
- Gesundheitswesen des Preußischen Staates im Jahre 1911. Bearbeitet in der Medizinalabteilung des Ministeriums. 547 und 48 S. 8°. Berlin: R. Schoetz.
- Hecker, H.: Volksgesundheit und Volksseuchen. Schriften d. Zentralstelle f. ländliche Wohlfahrt und Heimatpflege i. Elsaß-Lothringen. Nr. 1. 48 S. 8°. Straßburg i. E.: L. Beust.
- Hercod, R.: Was man von der Alkoholfrage weiß und was nicht. In: Correspondenzbl. f. stud. Abstinente Nr. 1, S. 7–15. Mit einem Nachwort von A. Forel. S. 15–16.
- Hercod, R.: Ce que l'on sait et ce que l'on ne sait pas de la question de l'alcool. In: L'Abstinence Nr. 17, S. 1–3.
- Holitscher, A.: Die wissenschaftlichen und sozialen Grundlagen der Abstinenz. In: Die Heilkunde; cf. Z. f. d. ges. Kohlen-säureind. Nr. 43, S. 1048–1049; Nr. 44, S. 1068–1070.
- Hörmann, L. von: Genuß- und Reizmittel in den Ost-Alpen. In: Z. d. deutschen u. österreichischen Alpenvereins. S. 78.
- Medizinalbericht für Württemberg für das Jahr 1911. Im Auftr. des Kgl. Minist. des Innern herausgegeben vom Kgl. Med. Kollegium. 209 S. 4°. Stuttgart: Kohlhammer.
- Oppenheimer, C.: Alkohol. In: Hygiene Nr. 20, S. 470–472.
- Quensel: Der Alkohol und seine Gefahren. Gemeinverst. dargestellt. 38. Aufl. 48 S. kl. 8°. Berlin: Mäß.-Verlag. 20 Pf.
- Ritchie, I. W.: Human Physiology. An elementary text-book with special emphasis on hygiene and sanitation. 362 S. 8°. New-York: World Book Company. 80 c.
- Schenk, P.: Die Alkoholfrage. 2. Halbjahr 1911. In: Arztl. Sachverst. Ztg. Jg. 18. Nr. 6, S. 121. 4°.
- Unger: Die Entwicklung der Stadt Perlberg in bevölkerungsstatistischer und sanitärer Beziehung. In: Archiv für soziale Hygiene. S. 419–442.
- Sittliches**
- Strehler, B.: Die Alkoholfrage im Lichte der Sozialethik. In: Alkoholismus Teil 8. S. 11–27.
- Kriminelles**
- Hercod, R.: L'Alcool et la criminalité en Bavière. In: L'Abstinence Nr. 8, S. 1.
- Krauß, F. A. K.: Lebensbilder aus der Verbrecherwelt. Mit einer populären Abhandlung über Verbrechen und Willensfreiheit, Schuld und Strafe. 422 S. 8°. Paderborn: Schöningh. M. 3.60.
- Meyer, E.: Alkohol und Verbrechen. In: Gute Gesundheit Nr. 1, S. 4–6.
- Robert, H.: Crimes d'Enfants. In: Etoile bleue Nr. 5, S. 70–73; Nr. 6, S. 88–90.
- Schröder, Fr.: Alkohol und Strafanstalt. In: Rotes Kreuz Nr. 20, S. 619–620.
- Sport, Militär**
- Armee und Alkohol. In: Tägliche Rundschau Nr. 591; cf. Tagesztg. für Brauerei Nr. 302, S. 2108.
- Bailey, Ch.: Alpine climbing and abstinence. In: Temperance Chronicle Nr. 1754, S. 408–409.
- Brustmann, M.: Olympisches Trainingsbuch. 170 S. 8°. Berlin: Jll. Sport-Verlag.
- Buchinger, O.: Die Abstinenzbewegung in der kaiserlichen Marine. Aus: Marine Rdsch. H. 9 u. 10 1910. Mit einem Nachtrag. 58 S. 8°. Hamburg: Gutt. Verlag.
- Eberhardt, E. I.: Die Militärtauglichkeit der verschiedenen Berufe. In: Tagesztg. f. Brauerei Nr. 281, S. 1918.
- Melville, Ch. H.: Military Hygiene and Sanitation. London: Ed. Arnold; cf. Tagesztg. f. Brauerei Nr. 239, S. 1621–1622.
- Staat und Gemeinde; Gesetzgebungs- und Verwaltungsmassnahmen; Konzessionsreform.**
- Bosch, R.: Zur Beseitigung der sogenannten Liebesgabe. In: D. Wacht Jg. 5. Nr. 13, S. 89–92.
- Gesetz betr. Beseitigung des Branntweinkontingents. Vom 14. Juni 1912. In: Reichs-Gesetzblatt S. 378; Auszug. cf. Veröff. Kaiserl. Gesundheitsamtes Nr. 29, S. 749 bis 750.
- Hayem, H.: Comment gagner les gouvernements et les parlements à la lutte contre l'alcoolisme. Point de vue économique. In: Bericht über den 13. Int. Kongreß Haag. S. 236–250.
- Hercod, R.: Aperçu des principales législations actuellement en vigueur sur le régime des débits. In: Bericht über den 13. Int. Kongreß Haag. S. 85–107.
- Hercod, R.: Der Stand der Alkoholgesetzgebung in den Kulturländern. In: Alkoholismus Teil 8, S. 114–148.
- I.: Eine Neuregelung der Schankkonzessionsgesetzgebung in Sicht. In: Tagesztg. f. Brauerei Nr. 225.
- Jones, L. E. F.: How to influence governments and parliaments? In: Bericht über den 13. Int. Kongreß Haag. S. 257–265.
- Kerkhove, Alb. M. van de: Sus au droit de licence. In: Journ. de la Ligue p. c. l'alc. Bruxelles. Nr. 52, S. 122–132.
- Landsberger: Schankerklaubnis für juristische Personen. In: Preuß. Verwaltungsblatt Jg. 32. Nr. 42.
- Levy, E.: Zur Frage der Alkoholsteuern. In: Akad. Gemeinschaft Nr. 5, S. 56–57.
- Moeller, K.: Über die Stellung des Staates zu den Trunksüchtigen mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. In: Bericht über den 13. Int. Kongreß Haag. S. 223 bis 236.
- Röder, H.: Wirtshausverbot. In: Alkoholfrage Jg. 8. H. 3, S. 291–292.

- Schmidt, H.: Comment l'appui des gouvernements et des parliaments peut-il être obtenu? In: Bericht über den 13. Int. Kongreß Haag. S. 250—256.
- Sigg, E.: Belastung des Kreises Oberbayern durch 42 chronische Alkoholisten und Prophylaxe. In: Int. MSch. No. 3, S. 97—108.
- Sonneur, Jean de: Le droit de licence. In: L'Autre cloche Nr. 2, S. 1—2.
- Statistik der Bierbesteuerung in Bayern für das Jahr 1911. In: Amtsblatt der K. Bayer. Generaldirektion d. Zölle u. indirekt. Steuern. Nr. 17, 8 S. 4^o.
- Strauß und Torney, von: Die Schankkonzession in Deutschland und ihre Reform. In: Bericht über den 13. Int. Kongreß Haag. S. 107—116.
- Wirtschaftsporteln, die neuen, in Württemberg. In: Tagesztg. f. Brauerei Nr. 49.
- Schmid, G.: Das Wirtschaftsrecht. 123 S. 8^o. Stuttgart: Leupoldt. M. 1,20.
- Wilker, K.: Zur Konzessionierung des Flaschenbierhandels. In: D. Gutt. Nr. 19, S. 289—293.

Armenwesen

- Burckhardt, R.: Gedanken zur Trinkerfürsorge vom Gesichtspunkt der vorbeugenden Armenpflege. In: Wichtige Kapitel d. Trinkerfürsorge. S. 82—85.
- Hercod, R.: Alcool et pauperisme. In: L'Abstinence Nr. 20, S. 2.
- Kälisch: Vorbeugende Armenpflege und Trinkerfürsorge. In: Wichtige Kapitel a. d. Trinkerfürsorge. S. 80—82.
- Polligkeit: Berufsvormundschaft und Trinkerfürsorge. In: Wichtige Kapitel a. d. Trinkerfürsorge. S. 59—76.

Gasthaus-Reform

- Hercod, R.: La Reforme de l'auberge. In: L'Abstinence Nr. 22, S. 1—2; Nr. 23, S. 1—2.
- Sherwell, A.: The place of „disinterested management“ in the anti-alcohol movement. In: Alkoholfrage Jg. 8. H. 4, S. 323 bis 333.

Gemeindebestimmungsrecht

- Gemeindebestimmungsrecht im Preussischen Abgeordnetenhaus. In: Gemeindebestimmungsrecht Nr. 10, S. 37—40.
- Helenius-Seppälä, M.: Die Vor- und Nachteile des Gemeindebestimmungsrechtes in der Antialkoholgesetzgebung. In: Bericht über den 13. Int. Kongreß Haag. S. 135—146.
- Hercod, R.: Das Gemeindebestimmungsrecht und seine Einführung in der Schweiz. Leitsätze. In: Gemeindebestimmungsrecht Nr. 4, S. 16.
- Lohmann, W.: Vom Beschluß zur Tat. In: Frauenbewegung Nr. 18, S. 141—142.
- Lohmann, W.: Das Gemeindebestimmungsrecht und die Frauen. In: Gemeindebestimmungsrecht Nr. 6, S. 22—23.
- Scharffenberg, J.: Die allgemeinen Grundsätze für die Organisation des Gemeindebestimmungsrechtes und die Tragweite desselben. In: Bericht über den 13. Int. Kongreß Haag. S. 116—135.

Pollard-System

- Baran, A.: Heilerziehung statt Strafe. In: Kunstwart Nr. 12, S. 412—413.

- Bauer: Bedingte Verurteilung von Trinkern. In: Alkoholismus Teil 8, S. 150—151.
- Pollard, W. J.: The Judge and the alcohol patients. In: Bericht über den 13. Int. Kongreß Haag. S. 443—449.

Bürgerliches Recht

- Schellmann: Bürgerliches Recht und Reichsversicherungsordnung im Kampfe gegen den Alkoholismus. In: Alkoholismus Teil 8, S. 84—99.
- Schellmann: Bürgerliches Recht und Trinkerfürsorge. In: Wichtige Kapitel aus der Trinkerfürsorge. S. 48—56.

Staatsverbot (Prohibition)

- Hercod, R.: L'Epouvantail de la prohibition. In: L'Abstinence Nr. 3, S. 1—2.
- Ulrich, A.: Till frågan om ersättning vid rusdrycksförbud. In: Tirfing Nr. 8/9, S. 119—125.

Strafgesetzgebung

- Delbrück, A.: Alkoholismus und Strafgesetz. In: Alkoholismus Teil 8, S. 28—51.
- Ehrhardt: Die Sicherungsmaßregeln nach dem Vorentwurf zu einem deutschen und einem österreichischen Strafgesetzbuch. Leitsätze. 3 S. 4^o. Wien: Fromme.
- Groot: Release on probation of offenders guilty of drunkenness or of offences committed under the influence of drink. In: Bericht über den 13. Int. Kongreß Haag. S. 450—455.
- Polligkeit und Delbrück: Die Bestimmungen des Vorentwurfes über Trunkenheit und Trunksucht. In: Sten. Bericht ü. d. Verhandl. d. 31. Jahresvers. d. D. Vereins für Armenpflege u. Wohltätigkeit. S. 8—60. Leipzig: Dunker und Humblot. M. 4,40.
- Schmidt: Strafgesetzreform und Trinkerfürsorge. In: Wichtige Kapitel aus der Trinkerfürsorge. S. 26—43.
- Schwandner: Die Stellung der Inneren Mission zu den Bestimmungen des Vorentwurfes zu einem deutschen Strafgesetzbuch über Jugendstrafrecht, Alkohol und Sittlichkeitsdelikte. In: Monatsbl. f. Innere Mission. Nr. 8/9, S. 120—143. Leitsätze dazu in H. 6/7, S. 88—90.

Stände

- Maassen, H.: Warum müssen die Post- und Telegraphenbeamten alkoholfreilich leben? 16 S. 8^o. Duisburg: Maassen. 15 Pf.
- Nast: Wie würde sich eine alkoholfreie Zukunft bei unserem Landvolk nach der wirtschaftlichen und geselligen Seite gestalten? In: Land. Nr. 2, S. 21—23.

Ärzte

- Boos, W. F.: The use of Alcohol from the physicians standpoint. In: Scientific Temp. Journ. Jg. 21. Nr. 5, S. 53—56.
- Crothers, T. D.: The doctor's relation to the alcoholic question. In: The Medical Herald Vol. 31. Nr. 7, S. 335—341.
- Doctors, fifty against alcohol. London: The Brotherhood Publishing House. 2 s. 6 d.

- Funck, G.: Ärzte und Antialkoholbewegung. Mit Entgegnung von Rosenfeld, Georg: Der feuchtfrohliche Arzt. In: *Arztliches Vereinsblatt*. Nr. 875, S. 518—520.
- Ponsot, G.: Le Médecin de campagne, son rôle dans la lutte contre l'alcoolisme. In: *La Petite République* 20. Novembre.
- Rosenfeld, G.: Krankenkasse, Arzt und Krankheitsprophylaxe. In: *Arztliches Vereinsblatt* 18. 6.
- Wanderer, O.: Arzt und Abstinenz. In: *Kaufm. Abstinenzbl.* Nr. 8, S. 60—62.

Frauen

- Colet, F.: Le travail des femmes abstinentes en Nouvelle Zélande. In: *L'Abstinence*. Nr. 19, S. 3—4.
- Gudden, F.: Zur Alkoholfrage. In: *Bl. f. soz. Arbeit*. Nr. 9, S. 63—65.
- Lohmann, W.: Das Gemeindebestimmungsrecht und die Frauen. In: *Gemeindebestimmungsrecht*. Nr. 6, S. 22—23.
- Schueren, Anna de van der: Aan de Roomsche Vrouw uit den hooger stand. 16 S. 8°. Maastricht: Secretariat Sobrietas.

Geistliche

- Kalchreuter: Pfarrer und Alkoholinteressenten. In: *Abstinenz*. Nr. 8, S. 100 bis 102; Nr. 9, S. 113—115.
- Wurster: Abstinenz als Standespflicht des Pfarrers. In: *Abstinenz*. Nr. 12, S. 154—156. 8 S. 8°. Ohlsdorf: Rieffenberg.

Studenten

- Mülberger, F.: Kann das Korps Alkohol-Enthaltsame aufnehmen? Darf es am Trinkzwang festhalten? 12 S. 8°.
- Paasche, H.: Ein Staatsanwalt als Zeuge für den Alkoholismus im Korpsstudententum. In: *Abstinenz*. H. 2, S. 15—16.
- Potthoff, H.: Zur Alkoholfrage. In: *Cöthener Stud. Taschenbuch*.
- Röder: Abschaffung des Trinkzwanges. Aus: *Akad. Monatsheften* März. 6 S. 8°.

Trinkerfürsorge — Trinkerheilung

- Boumann, H.: Die Trinkerfürsorgestellen. In: Bericht über den 13. Int. Kongreß Haag. S. 280—290.
- Burckhardt, R.: Gedanken zur Trinkerfürsorge vom Gesichtspunkt der vorbeugenden Armenpflege. In: *Wichtige Kapitel aus der Trinkerfürsorge*. S. 82—85.
- Burckhardt, R.: Reichsversicherungsordnung und Trinkerfürsorge. In: *Wichtige Kapitel aus der Trinkerfürsorge*. S. 15—23.
- Deventer, I. van: Zwangsverpflegung der Trinker. In: Bericht über den 13. Int. Kongreß Haag. S. 424—442.
- Feldmann: Die Behandlung der Trinker in den Trinkerheilanstalten. In: Bericht über den 13. Int. Kongreß Haag. S. 40—50.
- Flaig, J.: Mitteilungen aus schottischen und irischen Trinkerheilstätten und Asylen. In: *Alkoholfrage* Jg. 8, H. 3, S. 286—288.
- Goebel, F.: Aus Trinkerheilanstalten. Wiesenhof bei Kl. Drenzig und Zieglerstift, Haslachmühle bei Wilhelmsburg in Württemberg. In: *Alkoholfrage* Jg. 8, H. 2, S. 182—185.
- Gonser, I.: Bericht über die Trinkerfürsorgebewegung 1910/1911. In: *Wichtige Kapitel aus der Trinkerfürsorge*. S. 3—14.

- Joseph, I.: Traitement des alcooliques par les visites à domicile. Résumé. In: Bericht über den 13. Int. Kongreß Haag. S. 69—71.
- Kalisch: Armenpflege und Trinkerfürsorge. In: *Kommunalblatt f. Ehrenbeamte*. Nr. 29, S. 451—452.
- Obst, M.: Aus der Praxis eines Helfers der Trinkerfürsorge. In: *Armin*. Nr. 11, S. 105—106.
- Polligkeit: Berufsvormundschaft und Trinkerfürsorge. In: *Wichtige Kapitel aus der Trinkerfürsorge*. S. 59—76.
- Pütter, E.: Die Bedeutung der Auskunfts- und Fürsorgestellen für die Bekämpfung der Tuberkulose, des Alkoholismus und der Krebskrankheit und der Wohnungsfrage. 30 S. 8°. Berlin: Nordd. Verlagsgesellschaft.
- Schellmann: Die Normalfürsorgestelle. In: *Wichtige Kapitel aus der Trinkerfürsorge*. S. 95—105.
- Schellmann, Trinkerfürsorgestellen. In: Bericht über den 13. Int. Kongreß Haag. S. 290—299.
- Seiffert: Behandlung Alkoholkranker in Heilanstalten unter Berücksichtigung des ärztlichen Standpunktes. In: Bericht über den 13. Int. Kongreß Haag. S. 50—64.
- Verzeichnis der Trinkerfürsorgestellen im Deutschen Reich. Stand. März 1912. 15 S. 8°. Berlin: Mäß.-Verlag.
- Verzeichnis der Trinkerheilstätten in Deutschland nach dem Stand vom 1. März 1912. 4 S. 8°. Berlin: Mäß.-Verlag 20 Pf.
- Wegmann, L.: Der gereitete Trinker im Kampf um das tägliche Brot. In: *Blau Kreuz Bote*. Nr. 6, S. 41—45.
- Wilms: Vereine und Anstalten als Mitarbeiter der Trinkerfürsorgestellen. In: *Wichtige Kapitel aus der Trinkerfürsorge*. S. 132—142.

Alkoholgegnerisches Vereinswesen

Jahrbücher, Verzeichnisse.

- Almanach 1913. Ligue nationale contre l'alcoolisme. Petits Français ne buvons pas d'alcool. 46 S. 8°.
- Almanach de N. D. du Sacré Coeur pour 1913. Deurne Sud chez Anvers: Missionnaires du S. C.
- American Prohibition Year Book for Campaign of 1912. National Convention Souvenir Editor: Johnson, Pickett, Squires. 192 S. 8°. Chicago III: National Prohibition Press. 50 Cts.
- Jahrbuch des Alkoholgegners. Jg. 4, 1912. 168 S. 8°. Lausanne: Abst. Secretariat. 75 Rp.
- Jahrbuch für Alkoholgegner 1913. Herausgeber M. Warming. Jg. 8. 240 S. 8°. Hamburg: D. Großloge II.
- Messageur, le bon, de la Croix Bleue pour 1913. Lausanne: Agence Croix Bleue. 30 cts.
- Kalender fürs Deutsche Haus für 1913. 96 S. 8°. Enthält: Gonser: Ein Feind unseres Volkes. Potsdam: Stiftungsverl.
- Verzeichnis der alkoholfreien Restaurants, Gasthöfe und Kuranstalten der Schweiz. Bearbeitet von Th. Bachmann-Gentsch. 32 S. 8°. Interlaken: Aerni. 20 cts.
- Verzeichnis, vollständiges, aller wichtigen Literatur zur Alkoholfrage. 47 S. 8°. Reutlingen: Mimir.

Volkskalender 1913. Auf, frisch an's Werk. Herausgeber: Neuland Verl. Hamburg. 104 S. 8°. M. 0,40.

Methodologisches.

- Bergmann, Joh.:** Zur Frage der Organisation der Alkoholbewegung in den größeren Städten. Leitgedanken. In: Bericht über den 13. Int. Kongreß Haag 1911. S. 370—373.
- Blume, H.:** Abstinenzpolitik. In: Jahrbuch für Alkoholgegner 1913. S. 198—202.
- Gonser, I.:** Neutrale und religiös-kirchliche bzw. parteipolitische alkoholgegnerische Organisationen. In: Bericht über den 13. Int. Kongreß Haag. S. 387—400.
- Helenius, Mafti:** Mehr Kritik in der Kritik und mehr Zielbewusstsein. In: Int. MSch. Nr. 3, S. 83—96.
- Reiner, P.:** Die gegenwärtigen Richtungen in der deutschen Abstinenzbewegung. In: Akad. Gemeinschaft Nr. 5, S. 51—54.
- Riémair, Fr.:** L'Organisation de la lutte contre l'alcoolisme. In: Bericht über den 13. Int. Kongreß Haag 1911. S. 363—370.

Guttempler-Orden.

- Geßner, M.:** Ein Streit um den Guttemplerorden. In: Allg. Rdsch. München 13, 7.
- Guttemplerorden und wir Katholiken.** In: Sobrietas-Ründeroth. Nr. 4, S. 113 bis 119.
- Neye, C.:** Kulturarbeit der Guttempler. In: Bl. f. Volkskultur Nr. 6.

Blaues Kreuz.

- Laitenberg, I.:** Mit welchen Erwartungen und Bedürfnissen kommt der Trinker ins Blaue Kreuz und wie werden wir ihnen gerecht? In: Blau Kreuz Bote. Nr. 8, S. 57—59.
- Wilms:** Unsere 11. Bundesversammlung. (Ev. kirchl. Blaues Kreuz). In: D. Blaue Kreuz. Nr. 4, S. 27—29.

Kreuzbündnis, V. a. K.:

- Generalversammlung zu Köln 15. und 16. 9.** In: Volksfreund. Nr. 10, S. 147—149.
- Statistik.** Mitgliederbestand am 31. 12. 1910 und 31. 12. 1911. 8 S. 4°.

Abstinententage

- Asmussen, G.:** Der Abstinententag in Freiburg. In: D. Gutt. Nr. 13, S. 194—196.
- Blocher, E.:** Eindrücke vom deutschen Abstinententag. In: Freiheit. Nr. 12, S. 1—2.
- Ebert, Cl.:** Der 8. deutsche Abstinententag Freiburg. In: Alkoholgegner Österreich. Nr. 9; Nr. 10.
- Hercod, R.:** Le 8me Congrès des abstinentes allemands à Fribourg. In: L'Abstinence Nr. 12.
- Rudolf, F.:** Der 8. deutsche Abstinententag. In: Abstinent. Nr. 7, S. 58—59.
- Tageszeitung für Brauerei:** Der 8. Abstinententag in Freiburg. Nr. 125.

Volkswirtschaft

- Beförderung von Bier in Flaschen.** In: Tagesztg. für Brauerei Nr. 118.
- Bekämpfung des Alkoholismus am Kaiser Wilhelm Kanal.** In: Rotes Kreuz. Nr. 12, S. 359—360.

Braugewerbe und seine volkswirtschaftliche Bedeutung. In: Tagesztg. für Brauerei Nr. 139.

- Gaye:** Das Eisenbahnglück zu Müllheim in Baden. In: Pionier. H. 11, S. 161—168.
- Gide, M.:** Dépopulation et Alcoolisme. In: Bulletin de l'Union de la Vérité. Janvier cf.; Le Pionier Nr. 2, S. 1—2 [mit Antwort von Dr. Hercod].
- Hercod, R.:** Dépopulation et alcoolisme. In: L'Abstinence Nr. 5.
- Holitscher, A.:** Das Müllheimer Eisenbahnglück. In: Der abstinente Arbeiter. Nr. 14, S. 127—129.
- Holitscher, A.:** Die Gastwirte, das Baukapital und wir. In: Alkoholgegner. Nr. 8, S. 1—2.
- Sigg, E.:** Belastung des Kreises Oberbayern durch 42 chronische Alkoholisten und Prophylaxe. In: Int. MSch. Nr. 3, S. 97—108.
- Walter, E.:** Abstinenz, Landwirtschaft u. alkoholfreie Industrie. In: Zeitschrift f. d. ges. Kohltens. Ind. Nr. 27, S. 655—656.

Statistik

- Breslau:** Statistische Daten über die Stadt Breslau. 11. Ausgabe. 88 S. 8°. Breslau: Barth, Graß & Co.
- Cöln:** Statistisches Jahrbuch der Stadt Cöln für 1911. Jg. 1. 119 S. 8°. Cöln.
- Düsseldorf:** Jahresbericht des Statistischen Amtes 1911. 39 S. 4°. Düsseldorf: Voss & Co.

Auseinzelnen Erdteilen u. Ländern.

America

Canada

Richardson, Ch.: Local Option in Canada. In: Alliance News. Nr. 22, S. 347.

Chile

Hartwig, A.: Das Alkoholgesetz in Chile vom 18. Januar 1902. In: Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung. Nr. 33. 37 S. 8°. Berlin: Guttentag.

Vereinigte Staaten.

- l'Alcoolismo. Contro, negli Stati Uniti.** In: Nuovo Antologia Roma März H.
- American Prohibition Year Book for Campaign of 1912.** National Convention Souvenir Editor: Johnson, Pickett 192 S. 8°. Chicago: National prohibitions Press. 50 Cts.
- Evert, J. G.:** Lettres des Etats-Unis. Notes sur le mouvement. In: l'Abstinence Nr. 8, S. 3—4.
- Giesecke, H.:** Die einschränkenden Ehegesetze der nordamerikanischen Union gegen Vererbung von Verbrechen und Geistesstörung. In: Armin Nr. 12, S. 114 bis 116.
- Hayler, G.:** Banishing the liquor bar in Ontario. In: Alliance News Nr. 6, S. 86—87.
- Helenius, M.:** Das Alkoholverbot im amerikanischen Staate Kansas. In: Dokumente des Fortschritts Nr. 1, S. 24—25.
- Hercod, R.:** Pris au piège. In: l'Abstinence Nr. 18, S. 1—2.
- Local Option in Ontario.** In: Alliance News Nr. 2, S. 22.

Für Ausstellungen!

1. Tafeln:

Wandtafelwerk zur Alkoholfrage, bearbeitet von W. Ulbricht, herausgegeben vom Deutschen Verein geg. d. Mißbr. geistiger Getränke (Prospekt verlang.)	M
Gruber-Kraepelin, 10 Wandtafeln zur Alkoholfrage (78:100 cm) roh	10.—
beleistet	12.—
Stump-Willenegger, 54 Tafeln à 6.— M. (100:125 cm) nach Wahl; (Prospekte verlang.)	
Heinicke u. Bretschneider, Neue Dresdener Bilder gegen den Alkohol, 15 farbige Wandbilder (73:92 cm), volle Serie unaufgezogen	20.—
Auswahl Nr. 4, 7, 8, 9, 10, 15 unaufgezogen (besonderer Prospekt)	10.—
Weichselbaum u. Henning, Tafel mit Trinkerorganen (110:80 cm)	3.50
auf Leinwand mit Stäben	6.—

2. Plakate:

Was jedermann vom Alkohol wissen muß, auf Karton (45:30 cm)	—15
Nährwert der wichtigsten Nahrungs- und Genußmittel (65:48,5 cm)	—65
Heinicke u. Bretschneider, Neue Dresdener Bilder gegen den Alkohol, 15 farbige Wandbilder (73:92 cm), volle Serie unaufgezogen	20.—
Auswahl Nr. 4, 7, 8, 9, 10, 15 unaufgezogen (besonderer Prospekt)	10.—
Alkoholkampf-Plakat (Aschaffenburger) (70:100 cm), mit Leisten	1.—
Alkoholmerkblatt d. Kaiserl. Gesundheitsamts (45:45 cm)	—10
Bonne, Der Giftbaum des deutschen Volkes (47:60 cm)	—20
Schnapsflasche, herausgegeben vom Arbeiter-Abstinenten-Bund (45:32 cm)	—25
Trinkglas voller Sprüche (farbig a. Kart. in Becherform)	—05
Bode, Bechergedicht: „Der Alkohol spricht“, farbig (46:33 cm)	—40
10 Merksprüche auf Pappe, herausgegeben von d. Landesversicherungsanstalt Thüringen (29,3:21,4 cm)	2.50
Nehmt Euch in acht vor dem ersten Glas, farb. Plakat	—50
Plakat „Zur Alkoholfrage“. Darstellung des sparsamen und nüchternen Mannes in Gegenüberstellung mit dem Alkoholisten, beleistet (82:60 cm)	1.50

3. Bilder in künstlerischer Ausführung:

A. Jacopin, Der Zahltag (70:52 cm)	—80
Arthur Kampf, Am Scheidewege (70:52 cm)	—80
(Die beiden letzteren unter Passepartout je M 1.60 und Brettverpackung 50 Pfg.)	
Burnand, Der Alkohol tötet (65:93 cm), farbig (französ. Aufschrift)	—80
Holarek, Glückliche Familie (62:83 cm) farbig	2.50
Unglückliche Familie	2.50
Bildpostkarten: Jacopin, Zahltag, Kampf, Am Scheidewege; mit Bildnis und Aussprüchen von Jahn, Kaiser Wilhelm I, Moltke, Nansen, Rosegger, „Schutz der Jugend“, je 5 Pfg., Dutzend je 50 Pfg., 100 je 4.— Mark.	
Pfleiderer, Aufklärungstafeln (54 verschiedene Tafeln):	
19 einfache Tafeln, schwarz je	—40
27 „ „ 2 farbig je	—50
2 Doppelstafeln, schwarz je	—70
2 „ „ 2 farbig je	—85

4. Anatomische Modelle d. Trinker- u. normalen Organe i. Papiermaché:

Gesundes Herz . . . M.	12.—	Fettleber M.	16.—
Säuerherz	15.—	Schrumpfleber „	14.—
Gesunder Magen „	12.—	Normale Niere „	8.—
Säuermagen	16.—	Fettniere	9.—
Normale Leber „	12.—	Schrumpfniere „	9.—
alle 10 zusammen (statt Mark 123.—) Mark 115.—			
Verpackung (zu Selbstkostenpreisen) und Porto extra.			

5. Natur-Präparate in Spiritus:

Teile eines normalen Magens und eines Trinkerorgans, in einem Glas	15.—
Teile einer normalen Leber und einer Fettleber, in einem Glas	12.—
Teile einer normalen Niere und einer Trinkerniere, in einem Glas	16.—
Teil eines Bierherzens	30.—
Verpackung (zu Selbstkostenpreisen) und Porto extra.	

Heilanstalten und Sanatorien.

„Friedrichshütte und Thekoa“

abstinente Heilstätten zur Anstalt
„Bethel“ gehörig. Auskunft durch die
Anstaltsleitung Eckardtsheim
bei Bielefeld
Pastor von Bodelschwingh.

Heilanstalt für alkoholkrankte Damen **Borsdorf** Bez. Leipzig

Monatliche Pension M. 60.—. Ein-
jähriger Aufenthalt. Anfragen an den
Verein für Innere Mission zu Leipzig,
Roßstraße 14.

Stift Isenwald bei Gifhorn (Aller)

Heilstätte für alkoholkrankte Männer
Gegründet 1901.

Mäßige Preise für 1. und 2. Klasse.
28 Plätze für Minderbegüterte.

„Im stillen Tal“ Grebin b/Plön, Holsteinische Schweiz.

Heilanstalt für Alkoholkrankte und
Aufenthalt für Erholungsbedürftige.
Preise mäßig.

Kreisarzt **Dr. Krefling.**

Prospekte durch **K. Otto**, Leiter.

Soeben erscheint:

Bilder und Blätter aus der schwed. Nüchternheitsbewegung

Von **Oskar Mannström**

Sekretär der schwedischen Gesellschaft für Nüchternheit u. Volkserziehung.
XII. u. 224 Seiten 8°. Mit 31 Abbildungen und 1 Karte. M. 3,—.

Mässigkeits-Verlag Berlin W 15.

Herr Professor J. Gonser sagt in seinem Geleitwort:

Unter den Ländern, welche bereits auf eine lange Geschichte des Kampfes gegen den Alkoholismus zurückschauen können, steht in vorderster Linie Schweden. Schweden war früher ein Beispiel für die furchtbaren Verheerungen des Alkoholmissbrauches. Heute ist es ein Beweis, was durch planmäßige Aufklärungs- und Erziehungsarbeit, durch unentwegtes und uner-schrockenes Drängen auf grosszügige Reformen erreicht werden kann. Dieser gewaltige Umschwung der öffentlichen Meinung, diese erfreuliche Umgestaltung der öffentlichen Verhältnisse ist möglich geworden durch die warmherzige und unermüdliche Tätigkeit einer Reihe hervorragender Persönlichkeiten.

Das vorliegende Buch „Bilder und Blätter aus der Geschichte der schwedischen Nüchternheitsbewegung“ gewährt uns Einblick in planmäßiges Arbeiten, in mutiges Kämpfen, in stetes Vorwärtsschreiten. Verdiente Persönlichkeiten, welche längst bekannt sind, treten uns näher. Andere treffliche Persönlichkeiten, welche ausserhalb Schwedens bisher weniger bekannt waren, lernen wir kennen.

Das Buch ist ein Quellenwerk, mit Benützung aller zu Gebote stehenden Hilfsmittel sorgfältig bearbeitet. Es enthält also zuverlässiges Material . . .

Das Mannströmsche Buch wird deshalb — ich bin es gewiss — deutschen Lesern interessante geschichtliche Aufschlüsse und wertvolle praktische Anregungen geben, es wird frohe Zukunftsperspektiven eröffnen.